Die Entwicklung der staatlichen Privatbeamten-Versicherung in Deutschland.

Hermann Bessling.

Die Entwicklung der staatlichen Privatbeamtenversicherung in Deutschland,

(nach dem Stande vom Dezember 1912.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Hermann Beßling.

Bamberg
Buch- und Akzidenzdruckerei S. Mahlmeister.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.
Referent: Kais. Unterstaatssekretär z. D. Universitäts-Professor
Dr. Georg von Mayr.

Dem Andenken
meiner lieben Eltern.

Literatur.

Annalen des Deutschen Reichs.
Allgemeine Versicherungspresse. Berlin.
Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Tübingen.
Assekuranzjahrbuch XXV. Jahrgang. Wien 1904.
Aurin: Gutachten über die Errichtung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für P. A. Berlin 1904.
Bericht der 16. Kommission über den Entwurf eines Versicherungsgesetzes f. A. — Nr. 1035 der Drucksachen des Reichstags.
Bericht der Siebenerkommission an den Hauptausschuß für die staatliche Pensionsversicherung der P. A. Hamburg 1907/09.
Drei Reden für die Pensionsversicherung der P. A. Hamburg 1906.
Denkschrift über die von den Organisationen der P. A.-Verbände im Oktober 1903 angestellten Erhebungen. Berlin 1907.
Denkschrift betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der P. A. Berlin 1908.
Denkschrift der Arbeitszentrale für die P. A.-Versicherung Referatenband I und II.
Deutsche Versicherungspresse. Berlin.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Hirsch: Die ersten Erfahrungen der österreichischen Privatbeamtenversicherung und ihre Lehren für Deutschland.
Hirsch: Was leistet die staatliche Pensionsversicherung der P. A. Aachen 1909.
Jahrbuch des Verbandes für Handlungskommis von 1858. Jahrgang 1909.
Karup: Reform des Rechnungswesens der Gothaer Lebensversicherungsbank.
Krell: Das zu erwartende Pensionsversicherungsgesetz der P. A. Deutschlands. Dortmund 1906.
Kommentar zum österr. Pensionsversicherungsgesetz (Korkisch), Wien 1911.

Kritik des Entwurfs eines Versicherungsgesetzes für Angestellte Heft XXIII der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft.

Masius' Rundschau, Blätter für Versicherungswissenschaft, Jahrgang XXIV Heft 1. Leipzig.

Materialien zur Versicherungsfrage von Karl Eichler.

Potthoff: Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der P. A. Vortrag 1909.

Privatbeamte, der, Quedlinburg.

Rauchberg: Die Pensionsversicherung der P. A. als Maßnahme der Mittelstandspolitik.

Reichstagsdrucksachen Nr. 1035 und 1198.

Reichsarbeitsblatt. Berlin.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform: die P. A. und die Arbeiterversicherungsgesetzgebung. Jena 1908.

Schriften des Deutschen Werkmeisterverbandes. Düsseldorf 1907 Heft 1: Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung.

Sittart: Die neue Denkschrift betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten.

Stenographische Berichte des Reichstags 1901, 1907, 1910, 1911.

Versicherungslexikon, Teil I und II. Berlin 1909

Weber: Staatslexikon

Zeitschrift f. d. g. Versicherungswissenschaft. Berlin.

Zeitschrift für Versicherungswesen. Berlin.

Zeine: Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der P. A. Jena 1910.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Durch die Einführung des Pensionsversicherungsgesetzes für die Privatangestellten in Oesterreich schien anfangs der Vorsprung, den das Deutsche Reich, das „Land der sozialen Reformen" auf kulturellem Gebiet vor den andern Staaten, insbesondere den romanischen Völkern, voraus hatte, zu einem guten Teil wieder eingeholt worden zu sein.

Allein bei näherer Betrachtung und Würdigung der jetzt schon vorliegenden Erfahrungen in unserem Nachbarstaate zeigt sich, daß die abwartende Haltuug der deutschen Regierungen in diesem Zweige der Sozialversicherung mehr zum Nutzen als zum Schaden der Sache der deutschen Privatangestelltenversicherung gedient hat. Die Schwierigkeiten dieser Versicherungen liegen einmal in dem — gegenüber der bestehenden Invalidenversicherung — nicht so scharf abzugrenzenden Personenkreis und andererseits in dem dadurch bedingten teilweisen Hinübergreifen in das sehr umstrittene Gebiet staatlicher oder privater Fürsorgeversicherung.

Die Erfahrungen, die Oesterreich mit seinem Privatangestelltenpensionsgesetz gemacht hat, sind durch die Worte des Obmanns der Deutsch-böhmischen Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, Prof. Dr. Rauchberg, damit censiert, daß dieser Versicherungszweig das Schmerzenskind der österreichischen Sozialversicherung bilde, und daß schon heute alle Beteiligten von der Notwendigkeit, das Pensionsgesetz abzuändern, überzeugt seien. [1])

Der heftige Streit der Meinungen, der sich in Deutschland und Oesterreich bei der Bildung dieses Sozialversicherungszweiges erhob, dürfte zum großen Teil seine Ursachen in den verschiedenen Möglichkeiten der Behandlungsweise dieser Materie haben; sie ist, wie auch die Arbeiterversicherung es war, einmal Gegenstand der Wissenschaft, ein andermal

[1]) Auf der Tagung des Vereins für Versicherungswissenschaft im Mai 1911 behauptete Manes sogar, die österreichische Regierung habe die Angestelltenversicherung eingeführt, weil sie glaubte, durch sie um die Lösung des Problems einer allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung, wie sie das Deutsche Reich schon längst hat und wie sie unsere Staatsfinanzen im Gegensatz zu den österreichischen zufolge der Staatszuschüsse stark belastet, hinwegkommen oder wenigstens die Lösung auf viele Jahre hinausschieben zu können. Das sei Oesterreich auch bis heute gelungen. — Für diese Auffassung gibt Manes zwar keine Beweise. Sie ist hier nur als die Meinung eines sonst in der Sozialpolitik bewanderten Fachlehrers angeführt.

Gegenstand der praktischen Sozialpolitik und — was für den Erfolg des Zustandekommens von wesentlicher Bedeutung ist — ein Gegenstand der Parteipolitik.

Wer die Geschichte derdeutschen Invalidenversicherungsgesetzgebung kennt, weiß, in welchem Maße die Einführung sozialer Reformen gerade durch die Motive parteipolitischer Interessen gefördert oder gehindert werden.

Theoretisch mag ja zutreffen, „daß der Wunsch einer parteipolitischen Ausnutzung durch alle Parteien eine einheitliche, etwa auf Dankesgefühlen beruhende Zuneigung der Privatbeamten zu irgend einer Partei ausschließt, weil sich ja alle um die anderthalb Millionen Menschen bemühen und sich dadurch die politischen Interessen zersplittern."

Praktisch dürfte sich aber gerade bei diesem Gesetz, dessen Einführung billig im eigentlichsten Sinne des Wortes ist und keinerlei öffentliche Opfer erfordert, mehr die von Manes in der Allgemeinen Zeitung vertretene Ansicht als richtig erweisen, „daß offenbar nicht das Dringlichkeitsbedürfnis, nicht der Wunsch der Allgemeinheit oder der Wissenschaft entscheidet, sondern derjenige Grad der Energie, mit welchem eine Agitation seitens einer nicht einmal großen Gruppe von Reichstagswählern, welche jede Partei für sich haben möchte, in Scene gesetzt wird."

Auch Rauchberg ist der Ansicht, daß es politisch von größter Wichtigkeit sei, die Angestellten durch derartige Wohlfahrtsmaßnahmen auf dem Boden der bürgerlichen Gesellschaftsordnung zu erhalten, was wohl soviel heißen soll, daß die Angestellen nicht an die sozialistische Partei verloren werden.

„Wenn [1]) auch den Privatbeamten, die sich bisher nicht haben locken lassen von den Sirenentönen der Sozialdemokratie, gezeigt wird, daß man keine Taten für sie hat, dann werden wir die Folgen davon sehen, dann wird das Heer der Unzufriedenen, die auf den Staat keine Hoffnung mehr setzen, um eine Million verstärkt werden. Das sind Gesichtspunkte, die die verbündeten Regierungen veranlassen konnten, hier einmal aus dem Rahmen der Erwägungen herauszutreten und diejenige Tat durch die Gesetzesvorlage uns zu geben, die den einstimmigen Wünschen des gesamten Reichstags entspricht."[2]) Mit diesen Worten wird die Interpellation über die Privatbeamtenpensionsversicherung im Reichstage begründet und bewiesen, daß die Rücksichtnahme auf die dem neuen Mittelstande angehörenden anderthalb Millionen Wähler eine nicht unwesentliche Rolle gespielt hat.

---

[1]) Dr. Streesemann, zur Begründung der Interpellation betreffend das Privatbeamtenversicherungsgesetz am 17. I. 1910.

[2]) Ganz offen kommt das auch in den Reichstagsverhandlungen bei Besprechung der Interpellation vom 14. März 1907 zum Ausdruck. Nachdem dort der Reichstagsabgeordnete Heine versucht hatte, den

Auch die auffallende Eile, mit der ein so wichtiges und schwieriges Gesetz noch kurz vor Schluß des Reichstages und vor den Neuwahlen durchberaten wurde, bestätigt den Verdacht parteipolitischer Absichten.

Selbstverständlich können politische Motive nicht die alleinige Ursache eines neuen sozialpolitischen Gesetzes sein, wenn nicht bei einer verhältnismäßig großen und für den Staat bedeutungsvollen Bevölkerungsklasse das Bedürfnis nach einer sozialpolitischen Gesetzeserweiterung vorhanden ist.

Die folgenden Ausführungen, insbesondere der geschichtliche Teil sollen zeigen, in welchem Maße sich die Notwendigkeit einer Erweiterung der Fürsorge auf eine große „wirtschaftliche Klasse" des Deutschen Reichs entwickelt hat.

Zuvor wird es nötig sein, zur Beurteilung der sozialen Bedeutung der Angestelltenversicherung auf drei grundlegende Fragen durch einige vorauszuschickende Bemerkungen vorzubereiten.

Es sind das die Fragen nach der Begriffsbestimmung des „Privatbeamten", nach ihrem Massenverhältnis und die Frage, wieweit die Angestelltenfürsorge bereits durch staatliche Maßnahmen gesichert ist.

Stand der Privatbeamten für seine Partei „einzufangen", ergeht an die bürgerlichen Parteien seitens dieser die Aufforderung, sich des Privatbeamtenstandes als Stütze gegen die Sozialdemokratie anzunehmen. — Auch der fraktionelle Wettbewerb zwischen der Centrumspartei und den Nationalliberalen um den Vorrang der Urheberschaft der Angestelltenfürsorge und die wiederholten Ermahnungen an die rechtsstehenden Parteien, den nationalen Gedanken der letzten Wahlen nicht Schaden leiden zu lassen durch Untätigkeit in der Sozialpolitik — („Versagt der Reichstag in sozialpolitischer Beziehung, dann blüht der Weizen der Sozialdemokratie") zeugt für den Einfluß politischer Momente.
vergl. auch: „Kritik des Entwurfs eines Versicherungsgesetzes für Angestellte" Seite 49 Abs. 3 auf der Tagung des Vereins für Versicherungswissenschaft im Mai 1911.

I. Begriffsbestimmung, Massenverhältnis und Sicherstellung der Privatbeamten durch die bisherige Socialversicherung.

Der Begriff des „Privatbeamten" oder „Privatangestellten" ist neueren Datums. Die Entstehung und Bedeutung des durch ihn charakterisierten „neuen Standes," des neuen Mittelstandes, ist zu suchen in der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Verschiebung der sozialen Mischung der Berufstätigen. In dem Maße, in welchem sich der Kreis der Angestellten i. w. S., das ist die Zahl der Berufstätigen abzüglich der Selbständigen, der Arbeiter und Tagelöhner, im Gegensatz zu den Selbständigen vergrößert hat, mußte auch die Mittelstandspolitik an Wichtigkeit zunehmen.

Inbezug[1]) auf die soziale Schichtung der Bevölkerung nach der Berufsstellung, d. h. dem Arbeits- und Dienstverhältnis, in welchem sich die Erwerbstätigen bei Ausübung ihres Berufs befinden, unterscheidet die Statistik drei Hauptklassen: Selbständige (Eigentümer, Mitinhaber, Pächter, Unternehmer, Handwerksmeister, Direktoren 2c.), Angestellte (nicht leitende Beamte, überhaupt das wissenschaftlich, technische oder kaufmänisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichtspersonal), Arbeiter (sonstige Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-Lohn-, Tagearbeiter einschließlich der im Gewerbe tätigen Familienangehörigen und Dienenden). Zahlenmäßig stellt sich diese soziale Schichtung der Erwerbstätigen für die drei Berufsabteilungen Landwirtschaft Industrie, Handel, folgendermaßen:

I. Selbständige	Nach der Berufsstatistik im Deutschen Reiche von			Zunahme von 1895 auf 1907	
	1882	1895	1907	absolut	in %
A) Land- und Forstwirtschaft.	2 288 033	2 568 725	2 500 974	67 751	2,6
B) Industrie	2 201 146	2 061 764	1 977 122	84 642	4,2
C) Handel u. Verkehr	701 508	843 557	1 012 192	168 635	20,—
Summa	5 190 687	5 474 046	5 490 288	16 242	0,3
II. Angestellte: in A	66 644	96 173	98 812	2 639	2,7
in B	99 076	263 754	686 007	422 253	160,1
in C	141 548	261 907	505 909	244 002	93,2
in A bis C	307 268	621 834	1 290 728	668 903	107,5
dagegen Arbeiter in A bis C	10 705 324	12 816 552	17 294 914	4 478 362	34,9

[1]) vergl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften S. 604.

Am deutlichsten springt hier die rapide Zunahme der Angestellten, das sind in dieser Zusammenstellung das Verwaltungs- und Kontorpersonal sowie das technische und Aufsichtspersonal, bei der Industrie in die Augen. Hier erreicht die Zunahme einen Prozentsatz von 592,40%! Waren nach der Berufszählung von 1882 nur rund 99 000 Angestellte in der Industrie vorhanden, zeigte die Berufs- und Betriebszählung von 1895 263 000 und die von 1907 686 000 Angestellte. Auch im Durchschnitt ist die in der Berufsstatistik als Angestellte bezeichnete Berufsgruppe weit über die Bevölkerungszunahme gewachsen.

Wenn auch nach wie vor die Zunahme der Arbeiter absolut größer ist als die der Angestellten, so ist doch die Intensität der Zunahme bei den letzteren eine erheblich größere als bei der Arbeiterklasse. —

Die Verschiedenheit des Angestelltencharakters der in diesen Berufs- und Betriebszählungen als Angestellte bezeichneten Personen zeigt eine von der Gesellschaft für soziale Reform angefertigte Specificierung der einzelnen für eine Privatbeamtenversicherung in Frage kommenden Berufsgruppen. Eswerden da unterschieden:

A. Kaufmännische Angestellte:

1) Kontorpersonal, 2) Lageristen, 3) Verkäufer, 4) Angestellte im Frachten- und Exportgeschäft, 5) Buchhandlungsgehilfen, 6) Handlungsreisende, 7) Bankbeamte, 8) Angestellte in Konsumvereinen, 9) Angestellte in Warenhäusern, 10) Versicherungsbeamte, 11) Handlungsgehilfinnen.

B. Technische Angestellte:

12) industrielle Techniker (Maschinen- und Elektrotechniker,) 13) Bautechniker, 14) Chemiker, 15) Zuckertechniker und verwandte Berufe, 16) Werkmeister, 17) Bergbeamte, 18) seemännische Angestellte, 19) Angestellte von Privateisenbahnen, 20) Brennmeister, 21) Brau- und Malzmeister, 22) Faktoren, 23) Zeichner, 24) Zuschneider, 25) Techniker im Gemeindedienst, 26) Techniker im Staatsdienst (besonders Eisenbahntechniker.)

C. Landwirtschaftliche:

27) Güterbeamte, 28) Trichinen- und Fleischbeschauer.

D. Bureaubeamte:

29) Rechtsanwaltsbeamte, 30) Beamte der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw., 31) Bureaubeamte der Handelskammer, Landwirtschaftskammer, Vereine.

E. Liberale Berufe:

32) Lehrer, 33) Organisten, 34) Orchestermusiker, 35) Schauspieler, 36) Chorpersonal, 37) Redakteure, 38) Volkswirte, 39) Apotheker, 40) Aerzte, 41) weibliche Hausbeamte.

„Aus dieser Verschiedenartigkeit des Angestellten geht hervor, daß es keinen einheitlichen Stand der Privatbeamten gibt. Nach Tätigkeit, nach Rangstellung, nach Bildung, nach Herkunft, nach Einkommen gibt es viele Unterschiede, die eine Gruppierung zu einem gemeinsamen, für alle Abteilungen geltenden Begriff unmöglich machen."

Von den wissenschaftlichen[1]) Begriffsdefinitionen des Privatbeamtenstandes sei hier nur diejenige von Stier-Somlo hervorgehoben: „Personen, die nicht als öffentliche Beamte anzusehen sind, in wirtschaftlicher dauernder Abhängigkeit sich befinden, gegen Gehalt beschäftigt sind und ausschließlich oder überwiegend geistige Tätigkeit vollziehen, sind Privatbeamte."

Diese Definition ist schon an sich unbestimmt genug, sie muß sich aber zudem noch dem Vorwnrf gefallen lassen, daß sie sich mit dem Leben nicht deckt. Namentlich müssen derartige Definitionen versagen, bei der ersten und wichtigsten Anwendung, bei der Antwort auf die Frage: Wer gehört zur Privatbeamtenversicherung im Gegensatz zur Arbeiterversicherung? Tatsächlich will die Privatbeamtenbewegung alle Personen umfassen, die weder als öffentliche Beamte noch als Arbeiter, noch in selbständiger leitenderStellung (z. B. Direktor einer A.-G.) gegen Gehalt tätig sind. Es handelt sich dabei, wie obige Aufstellung zeigt, um eine Vielheit von Stellungen, der irgend eine festbegrenzte Begriffsbestimmung nie gerecht werden kann.

Das in der oben angegebenen Specificierung allen Gruppen gemeinsame Merkmal ist die infolge der modernen wirtschaftlichen Entwicklung verursachte Abhängigkeit und Aussichtlosigkeit zur Gründung einer selbständigen Existenz.

Vor einem Menschenalter, als jeder Angestellte seine Tätigkeit als eine Vorstufe zur möglichst baldigen Selbständigkeit betrachtete, war von einem Stande der Privatbeamten kaum die Rede. Erst die Ausdehnung von Handel und Industrie, die Entwicklung des Verkehrs- und Versicherungswesens, die Vermehrung und Vereinigung des Kapitals, das Vordringen der Großbetriebe sowie der Kartelle und Syndikate bildeten die Faktoren, durch welche das privatwirtschaftliche Erwerbsleben seit Mitte des vorigen Jahrhunderts eine so tiefgreifende Umgestaltung erhielt, — eine Entwicklung, die heute gewiß nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann — und die die Angestellten in einen abgegrenzten Stand hineindrängten. Das häufige Fehlen an Kapitalien, die zur Geschäftsgründung unbedingt notwendig sind, die moderne Arbeitseinteilung, die eine durchgreifende Ausbildung des Einzelnen nicht mehr zuläßt, wie sie zur Förderung eines eigenen Geschäftes

---

[1]) und fgd. vgl. Weber, Staatslexikon der Görresgesellschaft Band 4, Seite 351.

notwendig sind, ließen die Angestellten von vornherein das Streben nach Selbständigkeit aufgeben und die Zahl der wirtschaftlich selbständigen Existenzen mehr und mehr zurückgehen. Andererseits bewirkten diese Zustände nicht allein ein gewaltiges numerisches Anwachsen der „Privatangestellten," sondern auch eine verhältnismäßig große und stetige Zunahme an Intelligenzen.[1])

Aus solchen Verhältnissen entwickelt sich genau wie bei der Wandlung des Handwerksgehilfen zum Industriearbeiter das „Klassenbewußtsein," das Zusammengehörigkeitsgefühl der Privatbeamten der verschiedensten Berufe, das insbesondere noch durch die vielfach gleiche Ausbildung, die oft gleiche Verwendung der in privaten und öffentlichen Diensten Stehenden ausgebildet wurde. Die Erkenntnis ihres immer mehr wachsenden Wertes für den Aufschwung des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft und auf dem Geldmarkt ließ das Gefühl der „Unsicherheit, das charakteristische Zeichen der ganzen Privatbeamten," der Unsicherheit bezüglich der Dauer ihrer Tätigkeit, ihrer rechtlichen Stellung, ihrer Versorgung, und damit eine Ungewißheit über die Zukunft der Familie erst eigentlich hervortreten und die Notwendigkeit nach einer ausreichenden Sicherstellung ihrer Existenz über die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinaus erkennen.

Nun hatte man freilich bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeiterzwangsversicherungen (Invaliden-, Kranken-, Unfallversicherung), die staatliche Fürsorgepflicht auch schon zu einem Teile auf die sogenanten Privatbeamten in gewissem Maße ausdehnen müssen, da die niederen Einkommenstufen der Privatbeamten inbezug auf ihre wirtschaftliche Lage dem versicherungspflichtigen Arbeiter sehr nahe stehen. Zudem erstreckte sich die Krankenversicherungspflicht bei uns in Deutschland auch auf die Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, auf die im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Gerichtsvollzieher, Krankenkassen rc. angestellten Personen unter der Voraussetzung, daß sie gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind, und ihr Jahres-

[1]) „Das Deutsche Reich bildet eine Klasse von Gebildeten heran, für die es keine Beschäftigung zu angemessenem Einkommen hat, da das Gesetz von Angebot und Nachfrage hier wie überall angewendet werden kann. Es besteht ein künstlich geschaffenes Proletariat, und die verschiedenen Industrien sind außer stande, diese überflüßigen Kräfte zu bezahlen," so urteilt ein Ausländer, der amerikanische Konsul Harris in Mannheim über die neue sich bildende Klasse.

„Der sogenannte neue Mittelstand steht hinsichtlich wirtschaftlicher Unabhängigkeit, Wertung der geistigen Leistung, Freiheit des Handelns dem Unternehmertum gegenüber ungüstiger als die Arbeiterklasse." (Heine, Sozial. Monatshefte.)

verdienst ℳ 2000 nicht übersteigt. Ferner waren unfallversicherungspflichtig die Schiffer, die Betriebsbeamten der versicherungspflichtigen Betriebe, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als ℳ 3000 betrug. Auch konnte das Genossenschaftsstatut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, sonstige Angestellte ausdehnen deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Lehrer und Erzieher, Schiffahrer auf See- und Binnenfahrzeugen, sofern ihr Lohn oder Gehalt jährlich nicht mehr als 2000 ℳ betrug. Auch bot den Privatangestellten der § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuches und den Handlungsgehilfen der § 63 des Handelsgesetzbuches Schutz im Krankheitsfalle durch die Verpflichtung des Arbeitgebers auf Verpflegung und ärztliche Behandlung bezw. auf Gehalt- und Unterhalt auf längstens sechs Wochen.[1])

Bei Aufnahme der Berufsstatistik vom 12. Juni 1907 wurde festgestellt, daß an diesem Tage insgesammt 14.566.970 Personen vorhanden waren, für die Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet wurden. Hierunter befanden sich mit Einschluß von 73,838 Hausgewerbetreibenden 628,832 selbständige Personen, sodaß die Zahl der versicherten unselbständigen Personen auf 13,938,138 und die Zahl der versicherten selbständigen Personen auf 628,832 anzunehmen ist.

Auf die einzelnen Berufsabteilungen verteilen sich die Zahlen wie folgt:

Berufsabteilung *)	Anzahl der Versicherten überhaupt	Davon sind selbstständig		Auf die Berufsabteilungen Spalte 1) entfallen von		
		Anzahl	%/o der Selbständigen überhaupt	den Dienenden G.-Person.	den Angehörigen H.-Person.	der Gesamtzahl der Versichert.
1	2	3	4	5	6	7
A	3,142,746	303,084	12,1	116,942	94,885	3,354,573
B	7,988,170	265,575	13,4	263,503	163,860	8,415,533
C	1,412,224	60,173	5,9	276,063	36,967	1,720,254
D	356,133	—	—	4,711	6,644	367,488
E	255,766	—	—	193,198	11,575	460,539
F	53,970	—	—	172,706	21,907	248,583
G	1,027,123	—	—	—	—	—
H	330,838	—	—	—	—	—
	14,566,970	628,832	—	1,027,123	330,838	14,566,970

[1]) Manes, Versicherungslexikon.

*) Es bedeuten:
A. Landwirtschaft, Gärtnerei u. Tierzucht, Forstwirtschaft u. Fischerei.
B. Industrie, einschließlich Bergbau und Bauwesen.
C. Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft.
D. Häusliche Dienste (einschließlich persönlicher Bedienung), auch Lohnarbeit (wechselnder Art.)

Die Zahl der in Spalte 2 mitgezählten Angestellten beträgt nach Ermittlungen des Kais. Stat. Amtes 721,011, während die Gesamtzahl der Angestellten durch die Berufszählung vom 12. Juni 1907 auf 1,290,728 festgestellt worden ist. Hiervon würden die nicht versicherungspflichtigen Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamten in Abzug zu bringen sein. Von den Angestellten verbleiben danach rund 418,000 Personen oder rund 37%, die der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung nicht unterstellt sind. Hierzu treten die übrigen in der Berufsstatistik nicht als b-Personen gezählten (Handlungsgehilfen usw.) die wegen ihres 2000 ℳ übersteigenden Jahresarbeitsverdienstes nicht versicherungspflichtig sind, nach ihrer Tätigkeit aber zum Kreise der Versicherungspflichtigen gehören, sowie diejenigen Personen, welche in der Berufsstatistik vom 12. Juni 1907 als leitende Beamte und sonstige Betriebs- und Geschäftsleiter angeführt sind. Der gesamte, durch das Angestelltenversicherungsgesetz zu erfassende Personenkreis mit Einschluß der aus ihm der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unterstellten Personen würden nach den in der Berufsstatistik vom 12. Juni 1907 gegebenen Bezeichnungen insgesamt 2,007,430 Personen umschließen.

Die vorhandene staatliche Invalidenversicherung konnte den Privatangestellten des Deutschen Reiches nicht genügen, weil einmal die wirtschaftlichen Verhältnisse der Privatbeamten mit ℳ 2000 bis ℳ 3000 Gehalt denjenigen der Handwerker mit jährlichem Lohn von etwa ℳ 1500 gleichkommen dürften, indem durch die höheren Ansprüche, die inbezug auf Ausbildung, Lebenshaltung (insbesondere Kleidung und Wohnung) 2c. an den Privatbeamten und seine Familie gestellt werden, der Mehrverdienst reichlich wieder aufgewogen wird, und auch bei einem 3000 ℳ übersteigenden Gehalt für Ersparnisse nichts übrig bleibt, wenn hier nicht der Staat fürsorgliche Zwangsmaßregeln trifft. —

Die Frage nach der Sicherstellung der Existenz im Wege der Versicherung wurde in den großen kaufmännischen und anderen Verbänden mit einer Begeisterung und Einmütigkeit aufgegriffen, wie es selten von einer Berufsgattung geschehen ist. Sie wurde das gemeinsame, alle Beamten der verschiedensten Berufsgruppen umschließende Band, und es gewinnt fast den Anschein, als ob erst durch das Ziel einer

---

E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten.
F. Ohne Beruf und Berufsangabe.
G. Dienende für häusliche Dienste, im Haushalt ihrer Herrschaft lebend.
H. Haushaltungsangehörige, welche überhaupt nicht oder nur nebenberuflich erwerbend tätig sind.

gesetzlichen Regelung der Pensionsversicherung die Bildung des „neuen Mittelstandes“ und eines neuen „Klassenbewußtseins“ erreicht wurde.

Das plötzliche Verständnis für die Versicherungsidee im Gegensatz zu der statistisch erwiesenen prozentual sehr geringen Benutzung der vorhandenen Versicherungsgelegenheiten ist eine jedenfalls auffällige Erscheinung, und dürfte ein Beweis dafür sein, daß erst durch den Sozialversicherungsgedanken den Privatbeamten die Erkenntnis ihrer wirtschaftlichen Lage und ihres Wertes für die Gesamtheit gekommen ist.

II. Die Vorgeschichte des Gesetzes.

Die geschichtliche Reihenfolge der das Gesetz vorbereitenden Ereignisse beginnt Mitte der achtziger Jahre mit einer ziemlich regen Agitation in der Presse durch wiederholte Behandlung dieser Frage in den verschiedenen Angestelltenverbänden. So forderte der Werkmeisterverband in seinem Gründungsprogramm 1883 eine deutsche Privatbeamtenpensionskasse, 1896 Ausbau der Invalidenversicherung, die kaufmännischen Vereine vom Rheinland und Westfalen etwa um die gleiche Zeit eine besondere Alters- und Invalidenversicherung der Handlungsgehilfen, 1898 unterstützte der Deutsche Handlungsgehilfentag diese Forderung, die 1899 auch vom „Verein der reisenden Kaufleute" vertreten wurde. Wiederholt — seit 1894 — beschäftigte sich der Verband kaufmännischer Vereine damit.

Bereits im Mai 1901 war die Angestelltenversicherung in gewissem Grade Thema der Reichstagsverhandlungen gewesen[1]), als es sich um die zweite Beratung des Entwurfs betreffend ein Gesetz über die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes handelte.

Bei der Debatte über § 20 betreffend weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften erklärte Herr von Richthofen, er sein ein Freund der Berufsgenossenschaften und als solcher gern bereit, den Berufsgenossenschaften auch andere Aufgaben zuzuweisen als die Unfallversicherung. Er beantragte, daß auch für den Fall, daß eine Bernfsgenossenschaft freiwillig von der Fakultät Gebrauch machen sollte, Rentenzuschußkassen und Pensionskassen zu errichten, sie diese Kassen auch für Betriebsbeamte nutzbar machen könne.

Weiter verwies er dann auf Oesterreich: „In Oesterreich hat man den schwierigen Versuch gemacht, auch obligatorische Pensionskassen für Privatbeamte zu schaffen. Es muß erst abgewartet werden, ob ein solcher Versuch glücken wird." Dann sagt er weiter: „Ich habe einstweilen nicht den Mut, eine Anregung dazu zu geben, desto mehr würde es mich freuen, wenn die Berufsgenossenschaften von der erteilten Fakultät derartiger Kassen Gebrauch machen wollten."

Im Oktober 1901 wurde auf Einladung des Verbandes der Gruben- und Fabrikbeamten zu Hannover in einer gemeinsamen Sitzung der großen Verbände eine eigene Zentrale, der sogenannnte Hauptausschuß, gegründet. Dieser sollte die

---

[1]) Sten, Berichte des Reichstags, Seite 489.

Vermittlung mit der Reichsregierung herstellen und aus Vertretern der Verbände und Pensionsvereine bestehen.

Nachdem schon am 5. November 1901 der Werkmeisterverband an den Reichstag und die Regierung eine Eingabe gerichtet hatte, in der eine Pensionsversicherung und statistische Erhebungen über die Verhältnisse der Angestellten gefordert wurden, stimmte man in einer Konferenz unter Teilnahme fast aller großen Berufsvereine am 1. Dezember 1901 folgendem Beschlusse zu:

„Die versammelten Vertreter der unterzeichneten Vereine und Verbände sind der Ueberzeugung, daß die Alters- und Invaliditätsversicherung, Witwen- und Waisenversorgung der Privatangestellten nötig ist, daß die bestehenden Verbände, soweit sie solche Einrichtungen haben, von den Prinzipalen in jeder Weise zu unterstützen sind, daß aber in letzter Linie die zwangsweise staatliche Regelung der Frage wünschenswert ist, um allen Privatangestellten die Wohltaten einer solchen Versorgung zuteil werden zu lassen."

Damit begann die Tätigkeit des „Hauptausschusses für die Pensionsversicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage." Es gelang ihm bald, die Unterstützung einzelner Reichstagsabgeordneten für seine Interessen zu gewinnen, und schon im Januar 1902 kam auf Anregen des Abgeordneten Hahn im Reichstag eine kurze Besprechung über die Pensionsversicherung der Privatbeamten zustande, in der ein Gesetzentwurf beantragt wurde, durch den zunächst der Teil der Angestellten, der für Aktiengesellschaften arbeitet, „vermittels gesetzlicher Bestimmungen in den Genuß wirklich gesicherter Pensionsbezüge kommt."

Die äußere Veranlassung dazu gaben die seinerzeit erfolgten „Krachs" zahlreicher Banken, bei denen die Beamten den Pensionsfonds verloren und damit aller Ansprüche auf Alters- und Invalidenversorgung verlustig gingen.

Die Regierung verhielt sich solchen Wünschen gegenüber anfangs ablehnend, indem sie durch den Staatssekretär im Reichsamt des Innern, Grafen von Posadowski erklären ließ (9. II. 1903): „Was die Invalidenversicherung der Privatbeamten, betrifft, so sind diejenigen Privatbeamten, die kein größeres Einkommen als 2000 ℳ haben, schon jetzt in das Invalidenversicherungsgesetz einbegriffen; und diejenigen, die über 2000 ℳ Einkommen haben, können sich jederzeit freiwillig versichern. Ich glaube, damit ist in der Tat diesen Kategorien die Möglichkeit gewährt, ihr künftiges Lebenslos zu sichern."

Aber bei einer weiteren Besprechung der Angelegenheit am 28. II. 1903 im Reichsamt des Innern mit den Vertretern der An-

gestelltenorganisationen (Aachener Kommission und Verband reisender Kaufleute) einigte man sich schon dahin, wenigstens durch statistische Erhebungen über die wirtschaftliche Lage und bestehenden Versicherungsverhältnisse der Privatbeamten Aufklärung zu schaffen, um sich und die Regierung durch zahlenmäßigen Nachweis von der eventuellen Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Eingriffs zu überzeugen. Allerdings betonte der Staatssekretär des Innern ausdrücklich, daß es sich hier nur um statistische Vorarbeiten handle, und daß er sich noch in keiner Weise auf gesetzgeberische Folgen festlegen könne. (Potthoff, Süddeutsche Arbeitszentrale.)

Der Hauptausschuß schrieb darum am 15. X. 1903 eine in ihrer Art einzig dastehende Privatenquête aus eigenen Mitteln unter den Privatbeamten Deutschlands aus. Sie ergab die stattliche Anzahl von rund 200 000 ausgegebenen Fragebogen, bei dessen Aufstellung der Referent des Reichsamts des Innern mitgewirkt hat.

Diese Summe stellt vielleicht 10—12% aller Angestellten dar. Bei der verhältnismäßig geringen Beteiligung an der Umfrage ist zu berücksichtigen, daß nicht mehr als 25 bis 30% aller Privatbeamten in den Berufsvereinen organisiert waren oder den Pensionsvereinigungen sich angeschlossen hatten, wovon ein Teil bei der Privatanfrage aus Gleichgiltigkeit wegen mangelnden Gemeingeistes oder aus Scheu vor der Bekanntgabe ihrer persönlichen Verhältnisse die Fragebogen nicht ausgefüllt hat. Zu der überwiegenden Mehrzahl der unbeteiligten Angestellten in den vielen abseits liegenden kleineren Städten mit Privatbeamten in geringer Zahl, sowie den Forst-, Landwirtschafts 2c. -Beamten ist die Kunde der Umfrage nicht gedrungen, oder es waren ihnen Fragebogen nicht zur Hand.

Sehr gering vertreten sind Frauen, Verkäufer und landwirtschaftliche Beamte, besonders stark Werkmeister, überhaupt technische Angestellte. Die untersten Einkommenstufen sind eventuell zu gering beteiligt, deshalb ist das berechnete Durchschnittseinkommen von 2100 ℳ jährlich wohl etwas zu hoch. Das ist darauf zurückzuführen, das die Enquête von den Berufsvereinen und Pensionsvereinigungen ausging, daß daher die untersten Schichten, die wenig organisiert sind, auch wenige Fragebogen sandten. Ferner sind naturgemäß diejenigen Gruppen am meisten vertreten, die am stärksten interessiert sind. Dadurch erklärt sich das Ueberwiegen der Verheirateten.

So interessant die Ergebnisse auch sind, so geben sie nicht ein Spiegelbild der gesamten Privatbeamtenschaft, sondern nur der organisierten, auch nicht ein Bild der Verhältnisse des ganzen Reiches, sondern vorzugsweise Mittel- und Westdeutschlands.

Die Ausarbeitung der Fragebogen ist in folgender Weise durchgeführt:

Bundesstaat: . . . . Wohnort: . . . .

1. Vor- und Familienname des Angestellten . . . . . .
2. Geburtstag . . . . . ten . . . . 18 . . .
3. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet.
4. Der Kinder:
   Zahl . . . . . . Knaben . . . . . . Mädchen
   Alter . . . . Jahre
5. a) Welche Stellung bekleiden Sie? . . . .
   b) In welcher Branche?
6. Besteht das Diensteinkommen in barem Gehalt, freier Wohnung, Heizung, Licht, Garten, Wohnungsgeldzuschuß, Naturalbezügen, Gewinnanteil?
7. Erreicht das gesamte jährliche Diensteinkommen (Ziffer 6) die Höhe von ℳ 1000 oder ℳ 1250 oder ℳ 1500 oder ℳ 1800 oder ℳ 2100 oder ℳ 2400 oder ℳ 2700 oder ℳ 3000 oder ℳ 3600 und darüber?
8. Waren Sie im Laufe der letzten fünf Jahre ohne Stellung.
   a) wie oftmal?
   b) durch wieviele Monate im ganzen stellenlos?
9. Sind Sie versichert?
   A. auf Grund der staatlichen Invalidäts- und Altersversicherung, zwangsweise oder freiwillig?
      wenn ja, welche Klasse? . . . .
   B. bei einer Privatversicherungsgesellschaft bezw. einem Verein oder Verband und zwar welcher Art, ob
      a) Lebensversicherung?
      b) Pensionsversicherung?
      c) Witwenversicherung usw.?
   C. Gegen Unfall:
      bei einer Berufsgenossenschaft?
      bei einer Privatgesellschaft?
10. Ist bei Ihrer Firma eine eigene Pensions- und Witwenkasse?
    a) wenn ja, sind Sie bei derselben versichert?
    b) welche Beiträge zahlen Sie zu derselben?
    c) zahlt die Firma für Sie Beiträge zu derselben und in welcher Höhe?
11. Sind Sie durch Ihre Firma anderweitig auf Pension versichert?

a) wenn ja, zahlen Sie Beiträge hierzu und wieviel?
b) zahlt Ihre Firma für Sie Beiträge hierzu und wieviel?

12. Haben Sie Rechtsansprüche auf die unter 10 und 11 aufgeführten Versicherungen?
13. Wie hoch belaufen sich Ihre Zahlungen jährlich für diese Versicherungen?

(Unterschrift):

Von 200000 an 57 verschiedenen Stellen ausgegebenen Fragebogen waren bis Ende Februar 1905 157 390 beantwortet zurückgelangt. Nach Abzug von 2547 unbrauchbarer Fragebogen verblieb eine Zahl von 154 843 für die Bearbeitung.

Da die gewonnenen Ergebnisse aber mit den zum Vergleich herangezogenen Zahlen der Berufsstatistik vom Jahre 1895 weder in der Verteilung der Zahl der von der Erhebung erfaßten Privatangestellten über die einzelnen Bundesstaaten noch in der Verteilung nach Beruf und Familienstand annähernd mit den Zahlen der Berufsstatistik übereinkamen, sind die gewonnenen Ergebnisse mit großer Vorsicht aufzunehmen und nicht als einwandfreie Wiedergabe der Durchschnittsverhältnisse der wirtschaftlichen Lage der Privatangestellten im Reiche anzusehen.

Es wurden nämlich gezählt:

	nach der Berufsstatistik von 1895 in Abteilung A-C.	nach der Privatenquête 1903	Auf 100 Personen in Spalte 2 kommen Personen in Spalte 3
Preußen	373 612	98 615	26,4
Bayern	50 332	8 451	16,8
Sachsen	68 399	20 348	29,7
Württemberg	19 103	3 250	17,—
Baden	18 254	5 113	28,—
Hessen	9 156	2 205	24,1
Braunschweig	6 113	1 863	30,5
Anhalt	4 265	1 440	33,8
Hamburg	21 239	2 249	10,6
Elsaß-Lothringen	16 103	1 472	9,1
Sonstige Bundesstaaten	35 249	5 142	14,6
ohne Angabe	— —	4 695	
	621 825	154 843	24,9

Die verschiedenartige Verteilung des Erhebungsmaterials auf die einzelnen Berufsgruppen in den beiden Zählungen (1895 und 1903) ergab nachstehendes Bild:

	Es sind gezählt worden b = Personen		Prozentuales Verhältnis d. Zahlen aus 1903 zu den aus 1895
	Berufsstatistik 1895	Privatenquête 1903	
A. Land- und Forstwirtschaft	96 173	5 803	6,03
B. Industrie	263 745	94 505	35,83
C. Handel und Verkehr	169 639*)	40 777	24,4

*) ausschließlich 92 268 Eisenbahn- und Postbeamten.

Die Erhebungen über den Familienstand dagegen zeigen in den genannten Zählungen folgende Abweichungen:

Von 100 gezählten Privatangestellten waren	nach der Berufsstatistik 1895	nach der Privatenquête 1903
ledig	49,37	39,14
verheiratet	48,09	59,64
verwitwet und geschieden	2,54	1,22

Das Flugblatt, mit dem man das Interesse an dieser statistischen Erhebung zu wecken suchte, erging unter der Ueberschrift: „Was steht auf dem Spiel? Ein Mahnwort an die deutschen Privatangestellten," an die Mitglieder der einzelnen Organisationen. Es enthält neben weiteren interessanten geschichtlichen Daten eine genaue Wiedergabe der von der Führerschaft vertretenen Ansichten zu dieser Frage und hat folgenden Wortlaut:

„In kurzer Frist werden zwei Jahre verflossen sein, „seitdem sich in den Kreisen der deutschen Privatangestellten „die Ueberzeugung Bahn gebrochen hat, daß die Schaffung „einer ausreichenden staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen„versicherung ein unerläßliches Erfordernis für ihren Stand „bildet. Der wirtschaftliche Niedergang der letzten Jahre hatte „auch an den Arbeitsstätten unserer engeren Berufsgenossen „seine bedauerlichen Folgen gezeitigt. Zahlreiche Entlassungen „aus langjährigen Stellungen beleuchteten grell die Unsicher„heit ihrer Existenz. Die Sicherung gegen die Unbilden des „Alters und die Fürsorge für die Zukunft der Hinterbliebenen „waren für die Angestellten plötzlich eine brennende Frage „geworden, die gebieterisch baldige Lösung erheischte. Des„halb traten am 1. Dezember 1901 die Vertreter zahlreicher „Verbände von Handlungsgehilfen, Technikern, Fabrik- und „Grubenbeamten und sonstiger Berufskreise in Hannover zu „einem Gedankenaustausch zusammen, der eine erfreuliche „Uebereinstimmung in der Beurteilung der Pensionsfrage er„kennen ließ. Man einigte sich in dem Beschluß, daß ein ge„meinsames Vorgehen zugunsten der staatlichen Invaliden- „und Alters-, Witwen- und Waisenversicherung wünschens„wert sei und setzte sofort einen Ausschuß ein, der die weiteren „Schritte in der Angelegenheit einleiten sollte. Der Gedanke „der staatlichen Pensionsversicherung zündete unerwartet schnell „und nachhaltig. Zuerst im Westen, dann in allen Gauen „des Vaterlandes fand die Bewegung Anhänger. In der „Presse und in zahlreichen Versammlungen wurde die Frage „zur Eröterung gestellt, in zwanzig Städten bildeten sich eigene „Kommissionen als Träger der lebhaft einsetzenden Agitation, „und dem in Hannover gewählten Ausschuß gelang es, sich „nach und nach über dreißig Verbände und Vereine anzu„gliedern, die zusammen mehr als 300,000 Privatangestellte „aller Kategorien umfassen. — Als eine ungemein zahlreich „beschickte Vertretertagung dieser Organisation am ersten März „dieses Jahres in Berlin stattfand, konnte man bereits daran „denken, die Ziele der Bewegung näher festzulegen. Als Er„gebnisse der Beratung wurden folgende Leitsätze aufgestellt: „Die am ersten März 1903 in Berlin abgehaltene Vertreter„tagung Deutscher Privatangestellten betont auf das ent„schiedenste die Notwendigkeit einer ausreichenden Pensions- „und Hinterbliebenenversorgung für den Stand der Privat„angestellten. Sie geht von der Ueberzeugung aus, daß dieser „nicht mehr ein Durchgangsstadium zu späterer Selbständig„keit ist, sondern sich in steigendem Maße zu einem abge„schlossenem, dauernd abhängigen Berufskreis umbildet, und „daß die bestehenden Pensionseinrichtungen einerseits in ihren „Leistungen unzureichend sind, anderseits nur eine im Ver-

„hältnis zur Gesamtheit äußerst geringe Anzahl von Standes„angehörigen umfassen. Ganz besonders gilt das von den „Geschäftspensionskassen, bei denen vielfach noch eine Reihe „weiterer Bedenken ins Gewicht fällt (Unsicherheit bei Kon„kursen, Hemmung der Freizügigkeit, kein Rechtanspruch auf „die Renten und keine Entschädigung bei Aufgabe der Renten„ansprüche im Falle eines Stellenwechsels). Auch die staat„liche Invalidenversicherung entspricht in heutigen Umfange „den Verhältnissen der Privatangestellten in keiner Weise, da „sie erstens keine Fürsorge für die Hinterbliebenen trifft, „zweitens nur die Einkommenschichten bis zu 2000 ℳ um„faßt, drittens die Altersgrenze von 70 Jahren nur in ver„schwindenden Ausnahmefällen erreicht wird, viertens die An„gestellten in jüngeren Jahren, in denen sie versicherungs„pflichtig sind, nur einer geringen Invaliditätsgefahr unter„worfen sind, während sie in späterer Zeit, wo die Gefahr „der Erwerbsunfähigkeit steigt, vielfach wegen Ueberschreitung „der Gehaltsgrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden „sind, fünftens das Invaliditätsrisiko der Privatangestellten „ungleich geringer ist, als das der gewerblichen Arbeiter „sechstens die geringe Höhe der Renten eine der Lebenshaltung „der Privatangestellten nicht entsprechende Fürsorge be„deutet. . . . . . ."

„Bei einer Unterredung, die mehrere Privatangestellte am „Tage vorher mit einigen Regierungsräten im Reichsamt des „Innern hatten, um die Regierung für die Forderung der „Angestellten zu gewinnen, wurde die Veranstaltung einer „Umfrage angeregt, um für die geplanten gesetzgeberischen Maß„nahmen die erforderlichen Unterlagen zu bekommen. Die Vertreter„tagung beschloß, eine solche Erhebung einzuleiten, und be„auftragte den geschäftsführenden Ausschuß mit der Ausar„beitung der Umfrage. Diese Umfrage soll nun am 15. Oktober „dieses Jahres veranstaltet werden. Bis zu diesem Tage lie„fern die beteiligten Verbände ihren Mitgliedern sowie den „ihnen nahestehenden Nichtkorporierten gleichlautende Frage„bogen aus, die von den Angestellten sofort auszufüllen und „zurückzusenden sind."

„An alle Privatangestellten ergeht somit die dringende „Aufforderung, sich an der Beantwortung der Fragebogen zu „beteiligen. Von dem Umfange, in dem dies geschieht, hängt „es ab, ob die ganze hoffnungsvolle Bewegung zu praktischen „Maßnahmen führen wird oder nicht. Im Reichstag hat die „Forderung einer ausreichenden Pensionsversicherung der An„gestellten zahlreiche Sympathien und auch die Regierung „wird sich von ihrer zwingenden Notwendigkeit überzeugen, „wenn wir imstande sind, ihr ein umfangreiches Material zur „Beurteilung der Frage zu unterbreiten. Dieses Material

„kann nur durch die von dem Ausschuß verausgabten Fragebogen beschafft werden, deren Wortlaut im Einvernehmen „mit den Vertretern des Reichsamts des Innern festgesetzt „worden ist. Die eingehenden Antworten werden nur für „den vorliegenden Zweck verwandt und niemand läuft Gefahr, „durch die Beteiligung an der Umfrage sich unliebsamen „Weiterungen mit Steuerbehörden und dergleichen auszusetzen. „Möchten die deutschen Privatangestellten diese Gelegenheit, „sich selbst, ihrer Familie und ihrem ganzen Stande einen unschätzbaren Dienst zu erweisen, nicht unbenutzt vorübergehen „lassen! Wer die außerordentliche Tragweite einer staatlichen „Pensions- und Hinterbliebenenversicherung in dem von uns „angestrebten Umfange erkannt hat, muß alles aufbieten, um „nicht nur selbst den Fragebogen auszufüllen, sondern auch „seine Bekannten dazu zu veranlassen. „„An die Arbeit!““ so „lautet für alle Angehörigen unseres Standes die Losung „zum 15. Oktober!“

Das Vorgehen[1]) der Verbände von Angestellten in dieser Frage war übrigens bei weitem nicht so einheitlich, wie es nach dem oben mitgeteilten Flugblatt erscheinen könnte. Mit Recht wurde von einigen Seiten hervorgehoben, daß der Erfolg der der Enquête auf privaten Wege ein sehr zweifelhafter sei; der Deutsche Privatbeamtenverein und die ihm angegliederten Vereine verlangten darum, daß die Erhebungen von Reichswegen bei Gelegenheit einer 1905 zu veranstaltenden Berufszählung vorzunehmen seien. —

Unterm 5. Februar 1905 wurde das Kaiserliche Statistische Amt beauftragt, die eingegangenen rund 155 000 brauchbaren Fragebogen statistisch zu bearbeiten, nachdem in einer Konferenz im Reichsamt des Innern unter Teilnahme von Reichstagsabgeordneten das gesammelte Material „nach seinem äußeren Umfange, den Stichproben zufolge, auch nach seinem Inhalt ausreichend sei, um aus seiner statistischen Aufarbeitung einen hinlänglichen Ueberblick über die einschlägigen Verhältnisse der Angestellten zu gewinnen.“

Die Frage[2]) was die Organisationen verlangten, war im Verein mit Reichstagsabgeordneten, welche im Auftrage ihrer Fraktionen mit dem Hauptausschuß in Berlin vom 16. bis 18. Januar 1904 tagten, in dreizehn Leitsätzen niedergelegt, die so ziemlich das ganze Programm für das kommende Gesetz bildeten. Es wurden folgende Vorschläge für die obligatorische staatliche Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten gemacht:

---

[1]) Materialien z. Versich.-Frage v. C. Eichler.

[2]) „ „ „ „ „ „ „

1) Es ist für die obligatorische Invaliden- Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten eine besondere Kasseneinrichtung gemäß § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes zu schaffen.

2) Gewährung des Reichszuschusses von 50 ℳ für jede von der besonderen Kasseneinrichtung im Rahmen des Invalidenversicherungsgesetzes zu gewährende Rente.

3) Die Beiträge werden von den Privatangestellten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.

4) Als Privatangestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienste oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw.,) als Taglöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienste verrichten.

5) Der Versicherungspflicht unterstehen alle Privatangestellten ohne Unterschied des Gehalts.

6) Als Altersgrenze gilt nach unten 18 Jahre nach oben 40 Jahre.

7) Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40 Lebensjahr nicht vollendet haben:

   a) kaufmännische Agenten, Kommissionäre, Bücherrevisoren und nicht fest angestellte Buchhalter;

   b) Lehrer, welche, ohne fest angestellt zu sein, wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterricht erteilen, Musiklehrer, Sprachlehrer, Repetitoren, Lehrer in gewerblichen und technischen Fertigkeiten und anderen Unterweisungen.

   c) Privatgelehrte, Schriftsteller, Korrektoren, Personen, welche freie Künste ausüben. (Schauspieler, Pianisten 2c.,) ohne sich in fester Stellung zu befinden.

8) Weiterversicherung, auch der Stellenlosen, wie im Invalidenversicherungsgesetz.

9) Die Versicherungspflichtigen werden in mindestens fünf Klassen eingeteilt.

10) Gegenstand der Versicherung ist:

   a) für den Versicherten der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- bezw. Altersrente;

   b) für die hinterlassene Witwe und die Waisen eine Witwenrente bezw. ein Erziehungsbeitrag für die Waisen.

Invalidrente erhält der Versicherte nach Maßgabe des Invalidengesetzes. Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedürfte, derjenige Versicherte, welcher das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Anspruch auf Witwenrente erlischt im Falle der Wiederverheiratung. Die Erziehungsbeiträge werden bis zum 16. Lebensjahre der Waisen gezahlt.

11) Der Ausschuß wünscht, daß die Leistungen der Versicherung annähernd die Höhe der Pensions- und Hinterbliebenenbezüge der Staatsbeamten der entsprechenden Gehaltsklassen ereichen.

12) Behandlung der Kranken sowie Uebernahme des Heilverfahrens wie im Invalidenversicherungsgesetz.

13) Angestellte, die bei einer vom Reichsaufsichtsamte für die privaten Versicherungen zugelassenen Kasse versichert sind, sind von der Zugehörigkeit zur staatlichen Pensionsanstalt für Privatangestellte befreit, sofern jene Kasse die Mindestleistungen der staatlichen Anstalt erfüllt.

Aus der unbestimmten Ausdrucksweise des ersten Leitsatzes ersieht man bereits die Ungewißheit in der später sehr umstrittenen Frage, ob die reichsgesetzliche Angestelltenversicherung, auf dem Wege einer besonderen Versicherungsanstalt, einer „Sonderkasse" oder durch einen weiteren „Ausbau" der Altersversicherung zu lösen sei. In erster Linie richtete sich daher die öffentliche Kritik gegen Absatz I der Leitsätze. Es[1]) wurde von Angestelltenorganisationen eingewandt, daß die Errichtung einer besonderen Kasseneinrichtung im Rahmen des § 10 des Reichsinvalidengesetzes ausgeschlossen sei.

Der § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes lautet:

„Durch Beschluß des Bundesrats kann auf Antrag bestimmt werden, daß die Bestimmungen der §§ 8 und 9 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen."

Auf Veranlassung des Vereins für Handlungskommis von 1858 hat sich zu dieser Frage Dr. Aurin, Mathematiker im Reichsversicherungsamt, geäußert. An Hand dieses Gutachtens hat der genannte Verein zu dem § 10 Stellung genommen und sich wie folgt geäußert:

„Der § 10 des Gesetzes bildet einen Teil derjenigen Bestimmungen, die von besonderen Kasseneinrichtungen handeln. Die §§ 8 und 9 beschäftigen sich mit den für Staats- und Kommunalbeamte bestehenden, durch den Staat oder die

[1]) vgl. Materialien zur Versicherungsfrage von C. Eichler.

Kommune gestützten Versicherungskassen. Der § 8 verleiht diesen Kassen das Privileg, daß die Angehörigen dieser Kassen unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen nicht verpflichtet sind, einer Versicherungsanstalt des Invalidengesetzes beizutreten; sie genügen ihrer Versicherungspflicht durch Zugehörigkeit zu den von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande eingerichteten Versicherungskassen.

Im § 10 ist weiter vorgesehen, daß die Bestimmungen der §§ 8 und 9 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

Ebenso können auch Pensionskassen, welche für andere als Reichs-, Staats- oder Kommunalbetriebe bestehen, gleich sichere Garantien bieten, wie die Pensionskassen der letzteren. Wo dies der Fall ist, kann solchen anderweitigen Kasseneinrichtungen und ihren Mitgliedern unbedenklich dieselbe Stellung eingeräumt werden, wie den betreffenden Einrichtungen für Reichs-, Staats- oder Kommunalbetriebe.

Es versteht sich von selbst, daß von dieser Befugnis nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn sie nach den anzustellenden Ermittlungen die erforderliche Gewähr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit bieten, sodaß den Mitgliedern mindestens die reichsgesetzlich in Aussicht stehende Fürsorge auch tatsächlich in entsprechender Weise gesichert erscheint."

Aus dieser Begründung geht hervor, daß es sich hier nur um die Zulassung von Pensionskassen für Betriebe handelt. Nicht etwa alle freien Kasseneinrichtungen, sofern sie sonst den gesetzlichen Vorschriften genügen, sollten zugelassen werden, sondern nur solche Kassen, die im Anschluß an einen Betrieb oder an mehrere zu einer Berufsgenossenschaft zusammen geschlossene Betriebe errichtet sind. Daß man bei der Schaffung des § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes nur Betriebspensionskassen im Auge gehabt, ergibt sich auch deutlich aus dem Wortlaut des § 173, Absatz 2 des Gesetzes, welcher lautet:

„Die Haftung für die der Kasseneinrichtung obliegenden Leistungen liegt, sofern die Kasseneinrichtung für Betriebe des Reiches oder eines Kommunalverbandes errichtet ist, dem Reiche oder dem Kommunalverband, im übrigen demjenigen Bundesstaat ob, in dem der Betrieb, für welchen die Kasseneinrichtung errichtet ist, seinen Sitz hat. Ist die Kasseneinrichtung für mehrere in verschiedenen Bundesstaaten belegene Betriebe errichtet, so haften die Bundesstaaten nach der Zahl der bei der Kasseneinrichtung versicherten Personen, welche in den beteiligten Betrieben am Schluße des letzten Rechnungsjahres beschäftigt waren."

Tatsächlich sind die auf Grund des § 10 gestellten Anträge bisher alle von Betriebspensionskassen ausgegangen, nämlich von den berggesetzlichen Knappschaftskassen. Zugelassen sind gemäß § 10 des Gesetzes die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse (Halle a. S.) die Knappschaftskasse für das Königreich Sachsen (Dresden-Freiberg i. S.) und der Allgemeine Knappschaftsverein (Bochum).

Diese Tatsachen in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 8 und 9 macht es klar, daß der § 10 des Gesetzes nur auf solche Kasseneinrichtungen Anwendung finden kann, welche sich nicht auf einer größeren oder geringeren Zahl von Einzelindividuen, sondern auf Betrieben aufbauen, wie es bei den Knappschaftskassen der Fall ist.

Für die Richtigkeit der hier wiedergegebenen Auslegungen des § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes spricht noch der Umstand, daß laut § 11 des Gesetzes der See-Berufsgenossenschaft unter gewissen Bedingungen das Recht eingeräumt worden ist, die Invalidenversicherung nach Maßgabe des Gesetzes zu übernehmen; denn die Organisation der See-Berufsgenossenschaft ist wie diejenige aller auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes gebildeten Berufsgenossenschaften auf den einzelnen Reedereibetrieben aufgebaut: nicht die Versicherten, auch nicht der Staat haften hier für die Leistungen der Versicherungskasse, sondern die einzelnen Betriebe.

Nach dem Angeführten kann man wohl behaupten, daß der § 10 eine solche Kasseneinrichtung, wie sie die Privatangestellten anstrebten, gar nicht hat treffen wollen. Es handelt sich bei den Angestellten um die verschiedenen Betriebe in allen Zweigen der Industrie, des Handels, der Land- und Forstwirtschaft usw. Es fehlt somit der eigentliche Träger der Versicherung, der auch die zu fordernde Garantie für die Kasseneinrichtung bietet. Der § 10 gibt also nicht die gesetzliche Grundlage, auf der solche Kasseneinrichtungen gebildet werden können, sondern trifft nur Bestimmungen für bereits bestehende Einrichtungen, soweit es sich um die Durchführung der Invalidenversicherung durch dieselben handelt. Es fehlte somit an einer gesetzlichen Bestimmung auf Grund deren die geplante Kasseneinrichtung als eine öffentliche gebildet werden könnte.

„Im andern Falle wäre auch für die zu errichtende Pensionskasse der umständliche Gesetzesapparat nicht erforderlich. Denn die deutsche Privatbeamtenschaft brauchte dann ja nur einen diesbezüglichen Antrag bei dem Bundesrat zu stellen, welcher als dann die Genehmigung auf Grund des § 10 des J.-V.-G. erteilen könnte.

„Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß der Bundesrat auf Grund des § 10 des früheren J.-V.-G. eine Witwen- und Hinterbliebenenrente ja überhaupt nicht genehmigen konnte.—"

Der Leitsatz 4 und 5 sucht den Begriff des „Privatangestellten" zu definieren und damit den Kreis der Versicherungspflichtigen zu umgrenzen. Der Begriff ist sehr unbestimmt gehalten und ähnlich wie im österreichischen Pensionsgesetze durch Benennung derjenigen Berufsgruppen erläutert, die nicht zu den Privatangestellten zu rechnen sind. Das österreichische Gesetz besagt darüber:

Als Angestellte gelten nicht jene Bediensteten,

a) welche unmittelbar bei der Warenerzeugung und sonstigen vorwiegend physischen Arbeisverrichtungen als gewerbliche (im weiteren Sinne) bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, bezw. Lehrlinge und Diener verwendet werden.

b) das Gesinde.

Der Leitsatz 11 zeigt die Wünsche der Angestellten inbezug auf die Höhe der erhofften Pensionen. Seine Fassung war so recht geeignet, die Agitation unter den Privatbeamten zu unterstützen. Ueber die mögliche Durchführung dieser Wünsche konnte sich natürlich die große Masse der Angestellten keine Vorstellung machen, zumal man ja auch die Angabe eines ungefähren, der Höhe der Pensionen entsprechenden Beitrags unterließ. So wirkte dieser Leitsatz bestechend auf das Heer der Angestellten, indem er ihnen eine finanzielle Gleichstellung mit den Staatsbeamten versprach. Die Ernüchterung trat ein, als die erste amtliche Bekanntmachung erfolgte über die Höhe der Beiträge, die zur Bestreitung der verlangten Pensionen erforderlich gewesen wären.

In[1]) einer Konferenz im Reichsamt des Innern soll denn auch nach einer Notiz einer Fachzeitschrift den Teilnehmern nahe gelegt worden sein, die hierauf geäußerten Wünsche stark herabzumindern. Ein Beispiel aus der Werkmeisterzeitung wird dies näher erläutern:

„Ein Staatsbeamter mit 3000 ℳ Gehalt erhält nach 45 jähriger Dienstzeit $^3/_4$ dieses Betrages also 2250 ℳ. Pension. Falls er stirbt, erhält seine Witwe 40% der Pension des Mannes und jedes Kind $^1/_5$ der Witwenpension, doch werden höchstens 5 Waisen unterstützt. Bei einem Beamten, der 45 Jahre im Dienst gestanden hat, also 65 Jahre alt ist, wird die Waisenpension fortfallen, es wird die Witwenpension allein in Betracht kommen; sie beträgt also 900.—ℳ. Diese Summe würde für einen Privatbeamten jährlich 362.57 ℳ Beitrag erfordern."

[1]) Schriften der „Süddeutschen Arbeitszentrale."

Einen weiteren Anhaltspunkt über die Höhe der Prämien gibt der frühere Präsident des Reichsversicherungsamts Dr. Bödiker in Schmollers Jahrbüchern. Die Berechnungen stammen aus dem Jahre 1883, sind also, wie sich für die Invalidenversicherung bereits gezeigt hat, eher zu niedrig als zu hoch. Danach kostet an Beiträgen

eine Invalidenrente	von	200 M.	jährlich	14,94 M.
„ Witwenrente	„	100 „	„	18,35 „
„ Waisenrente	„	50 „	„	8,15 „

Die weitere und schärfere Kritik dieser Leitsätze setzte naturgemäß ein, als das Amt in seiner amtlichen Denkschrift zu den einzelnen wesentlichen Forderungen Stellung nahm. Nach wiederholten Interpellationen und u. a. auch einer Besprechung der Frage in der bayerischen Kammer der Abgeordneten ging am 14. März 1907 die erste Denkschrift dieser Art an den Reichstag, nachdem die weitere statistische Aufarbeitung der auf die Privatenquête des Hauptausschusses eingegangenen Fragebogen durch das Kais. Statistische Amt beendet war. Der Staatssekretär des Innern Graf Posadowski übergab die in dieser ersten Denkschrift festgelegten Ergebnisse, indem er den prinzipiellen Standpunkt der Regierung in folgenden Worten klarlegte:

„Daß für die Privatangestellten das Bedürfnis vorliegt, für ihr Alter oder im Falle ihres Todes Vorsorge zu treffen, das erkenne ich gern an, und das, glaube ich, werden mit mir auch die verbündeten Regierungen anerkennen. Es ist etwas unendlich Trauriges — und ich habe es aus eigener Erfahrung kennen gelernt — wenn ein Privatangestellter nach jahrelangen treuen Diensten dienstunfähig wird, dann keine Stelle mehr findet und schließlich — und solche Fälle sind nicht selten — mit seinen Angehörigen sogar der öffentlichen Wohltätigkeit verfällt. Also über die wirtschaftliche Notwendigkeit, über die sittliche Berechtigung einer solchen Forderung kann, glaube ich, kein Zweifel unter den beteiligten Kreisen sein, und ich habe bei den früheren Verhandlungen von keiner Seite des hohen Hauses gehört, daß darüber ein Zweifel besteht."

Wie von ruhiger Denkenden vorausgesehen, brachte diese erste Denkschrift schwere Enttäuschungen denen, die da geglaubt hatten, mit kleinen Opfern Großes erreichen zu können. Sollten doch nahezu 20% der Gehälter, je zur Hälfte von Arbeitgebern und Angestellten, aufgebracht werden müssen, um die Privatbeamten hinsichtlich ihrer Pensionsverhältnisse den Reichs- und Staatsbeamten gleichstellen zu können. Aber selbst solchen, die nicht pessimistisch veranlagt waren, erschien dieser Satz ungeheuerlich. Nochmalige Durch-

prüfung der aufgestellten Berechnungen wurde allseitig gefordert. Zugleich trat der Hauptausschuß zu erneuten Beratungen zusammen und setzte in seiner Eingabe an die Regierung die ursprünglichen Pensionierungsansprüche bedeutend herab. Insbesondere sollten die Pensionen nicht vom Höchstgehalt, sondern vom Durchschnittseinkommen berechnet werden, wofür nach Ansicht des Hauptausschusses 10% des Gehalts als Beiträge ausreichen würden.

Die Regierung hatte in ihrem Gutachten Vorschläge darüber, welche Leistungen bei Annahme niedrigerer Beiträge gewährt werden könnten, und wie diese Leistungen etwa zu gestalten wären, unterlassen. Sie wollte lediglich die Ergebnisse der von den Angestellten durchgeführten Erhebungen darstellen und die finanziellen Forderungen aus den in den beteiligten Kreisen erörterten Fürsorgewünschen ziehen.

Auch die Frage, ob Sonderkasse oder Ausbau der Invalidenversicherung, war in dieser ersten Denkschrift offen gelassen. Die später zur Diskussion herangezogene Art der Einrichtung der Reichsversicherung gab aber bald zu einer Secession Veranlassung. Der Sitzung[1]) des Hauptausschusses vom 16. November 1907, die in Frankfurt a. M. stattfand, lagen die Leitsätze der „Siebener Kommission" zur Beschlußfassnng vor.

Diese Mitte 1907 vom Hauptausschuß eingesetzte Kommission hatte zur Hauptaufgabe, eine Einigung über die Frage „Sonderkasse oder Ausbau" vorzubereiten. Auf der genannten Tagung hatte sich die Mehrheit (5) der Siebener Kommission dahin geeinigt, daß eine besondere Kasse für die Alters- und Invalidenzwangsversicherung mit Witwen- und Waisenversorgung für die Privatangestellten zu schaffen sei. Die Minderheit (2) trat dagegen für den Aufbau der neuen Reichsversicherung auf der bestehenden Invalidenversicherung, also Ausbau dieser, ein. Es wurde im Hauptausschuß sehr heftig debattiert und schließlich ergab sich eine Mehrheit für die Sonderkasse, also nicht Eingliederung in die jetzige Invalidenversicherung, aber Angliederung insofern, als die Organe der jetzigen Versicherung aus Sparsamkeitsgründen die Geschäfte der Sonderkasse mit besorgten. Wenn man die Mitgliederzahlen, die hinter den abstimmenden Abgeordneten standen, berücksichtigt, so vertrat die Mehrheit 502000, die Minderheit 136000 Mitglieder. Doch läßt m. E. diese Art der Abstimmung auf das wirkliche Meinungsverhältnis der durch die Abgeordneten vertretenen Mitglieder keineswegs irgendwelche Schlüsse zu.

Die mit der Abstimmung angenommenen Leitsätze des Hauptausschusses waren nunmehr wie folgt formuliert:

[1]) Jahrbuch des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen 1909.

1) Es ist durch Reichsgesetz eine besondere Alters- und Invalidenzwangsversicherung mit Witwen- und Waisenversorgung für die Privatangestellten zu schaffen. Den Privatangestellten sind die Ladenangestellten zuzurechnen.

2) Die Versicherung wird in Angliederung an die Arbeiterversicherung geschaffen.

3) Der Versicherungspflicht unterstehen alle Privatangestellten ohne Unterschied des Geschlechts und des Gehalts. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Vollenddung des 16. Lebensjahres.

4) Als Privatangestellte im Sinne des Gesetzes gelten Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienst oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. f.) als Taglöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienste verrichten.

5) Vom Zwange in der allgemeinen Staatsversicherung befreit die Zugehörigkeit zu privaten Versicherungseinrichtungen nur, wenn es sich um Kassen handelt, die von öffentlichen Körperschaften (Staat, Gemeinde und dergleichen) eingerichtet und geleitet sind, und die den Versicherten mindestens die gleichen Rechte und Ansprüche gewähren, wie die staatliche Einrichtung. (Gemäß § 8 des J.-V. G.)

6) Personen, die erst nach Vollendung des 50 Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründete Anstellung erhalten, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

7) Allen Versicherten die aus einem die Versicherungspflicht begründeten Dienstverhältnis austreten, ist die freiwillige Weiterversicherung zu gestatten.

8) Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben:

   a) kaufmännische Agenten, Kommissionäre, Bücherrevisoren und nicht fest angestellte Buchhalter.

   b) Lehrer, welche, ohne fest angestellt zu sein, wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterricht erteilen; Musiklehrer Sprachlehrer, Repetitoren, Lehrer in gewerblichen und technischen Fertigkeiten und anderen Unterweisungen.

   c) Privatgelehrte, Schriftsteller, Korrektoren Personen, welche freie Künste ausüben (Schauspieler, Pianisten u. s. w.) ohne sich in fester Stellung zu befinden.

9) Die Versicherten haben das Recht, sich durch Zuzahlung in einer höheren Gehaltsklasse zu versichern.

10) Die Leistungen der Versicherung sind (außer dem Heilverfahren): Invalidenrente, Altersrente, Witwenrente, Erziehungsbeiträge für Waisen. Der Betrag der Renten und der Beiträge wird für jede Gehaltsklasse einheitlich festgesetzt.

11) Bei der Gewährung des Reichszuschusses sind die Privatangestellten ebenso wie die übrigen Versicherten zu behandeln.

12) Die Invalidenrente soll nach 40 Beitragsjahren zwei Drittel ($66^2/_3$ %) des versicherten Durchschnittseinkommens betragen. Die Altersrente, die frühestens mit der Vollendung des 65 Lebensjahres ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit eintritt, soll gleich der Invalidenrente sein. Die Witwenrente beträgt 40% der Invalidenrente, die Waisenrente beträgt für einfache Waisen ein Fünftel und für Doppelwaisen ein Drittel der Witwenrente. Anspruch auf Waisenrente hat bis zur Vollendnng des 16. Lebensjahres jedes Kind eines verstorbenen Versicherten, jedoch dürfen die Witwen- und Waisenrenten zusammen die Invalidenrente nicht übersteigen.

13) Die Wartezeit für den Bezug der Invalidenrente beträgt vier, diejenige für den Bezug der Altersrente beträgt 24 Beitragsjahre.

14) Die Weiterversicherung der Stellenlosen, die Krankenfürsorge und die Heilbehandlung regelt sich gemäß den Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes.

15) Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, der infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht mehr imstande ist, in seinem bisherigen oder in einem verwandten Beruf eine Erwerbstätigkeit auszuüben, mit dem er noch mindestens sein versichertes Durchschnittsarbeitseinkommen verdient, und die ihm unter voller Berücksichtigung seiner in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Invalidität von ihm bekleideten sozialen und wirtschaftlichen Stellung zugemutet werden kann. Der Invalidenrentenempfänger muß sich, wenn er eine, seinen Arbeitskräften und seiner Berufstätigkeit entsprechende Beschäftigung findet, den Betrag von seinem Verdienst auf die Rente anrechnen lassen, der zusammen mit der Rente sein versichertes Durchschnittsarbeitseinkommen übersteigt.

16) Die Beiträge sollen je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Angestellten getragen werden.

17) Der Beitrag soll auf der Basis von durchschnittlich 10% des jeweiligen Gehalts bemessen werden. Entsprechend der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Einkommenschichten der Versicherten wird in den verschiedenen Beitragsklassen ausgleichend für die höheren und niederen Klassen eine Abstufung der Beiträge nach oben und unten gewünscht.

18) Die Gehaltsklassen werden wie folgt festgesetzt:

Klasse	1	für	Einkommen	über ℳ		bis ℳ 550
"	2	"	"	" "	550	" " 850
"	3	"	"	" "	850	" " 1150
"	4	"	"	" "	1150	" " 1500
"	5	"	"	" "	1500	" " 1800
"	6	"	"	" "	1800	" " 2400
"	7	"	"	" "	2400	" " 3000
"	8	"	"	" "	3000	" " 4000
"	9	"	"	" "	4000	" " 5000
"	10	"	"	" "	5000	

19) Eine Rückvergütung von Beiträgen bei Verheiratung weiblicher Angestellten findet nicht statt. Die Beiträge der weiblichen Versicherten sind für deren Witwenversorgnng mit nutzbar zu machen.

20) Stirbt ein lediger Versicherter, ohne in den Genuß einer Rente getreten zu sein, so finden für die Hinterblieben die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gewerbeunfallversicherungsgesetz) sinngemäße Anwendung.

21) Den Versicherten ist ein größerer Einfluß auf die Verwaltung und Rechtssprechung als im jetzigen Invalidengesetze zu gewähren.

22) Es sind Uebergangsvorschriften vorzusehen die
  a) allen Angestellten den Eintritt in die Versicherung ermöglichen;
  b) die Interessen derjenigen wahren, die durch eine private Versicherung den Zweck des Gesetzes bereits erfüllt haben. (Gemäß den Uebergangsvorschriften, die in den Gesetzen vom 22. Juni 1889 und vom 13. Juli 1899 getroffen worden sind.)

23) Es ist durch Reichsgesetz der Unfall- und Krankenversicherungszwang auf alle Privatangestellte auszudehnen.

In der Folgezeit trennte sich ein Teil der Verbände und Vereine, die den Ausbau des Invalidengesetzes wünschten, vom Hauptausschuß und nahm unabhängig von diesem zur Frage der Pensionsversicherung Stellung, indem er eigens eine

Kommission einsetzte, die ihre Ziele auf Erreichung einer Angestelltenfürsorge im Rahmen des bestehenden bezw. zu erweiternden Invalidenversicherungsgesetzes richtete. Dieser zu der sogenannten „Freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten“ zusammengeschlossene Bund verlangte zur praktischen Durchführung seiner Forderungen bezüglich der Pensionsfürsorge der Privatangestellten, „daß das geltende Invalidengesetz erweitert würde, indem zur Regelung der Beitragsleistung extra folgende Lohnklassen zu bilden seien:

Klasse	1	*M.*		bis	*M.*	550
„	2	„	551	„	„	850
„	3	„	851	„	„	1150
„	4	„	1151	„	„	1500
„	5	„	1501	„	„	2000
„	6	„	2001	„	„	2600
„	7	„	2601	„	„	3300
„	8	„	3301	„	„	4100
„	9	„	4101	„	„	5000

Versicherungspflichtig sollen alle Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sein, die sich in einem privaten Dienstverhältnis befinden, sofern ihr Jahreseinkommen 5000 *M.* nicht übersteigt.

Die Beiträge zur Versicherung sollten bei allen zwangspflichtigen Personen zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer entrichtet werden. Zu jeder Alters- oder Invalidenrente ist vom Reich ein Zuschuß zu leisten, der höher ist, als der im Invalidenversicherungsgesetz vorgesehene. Die Beitragspflicht während der Stellenlosigkeit war wie im J.-V.-G. geregelt.

Die Invalidenrente sollte nach 40 Beitragsjahren in allen Klassen mindestens 50% vom versicherten Einkommen betragen.

Anspruch auf Invalidenrente hat nach den Leitsätzen dieser „Freien Vereinigung“, wer nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner sozialen Stellung zugemutet werden kann, die Hälfte desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art, mit ähnlicher Ausbildung und gleicher sozialer Stellung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Als Altersrente war in allen Klassen ein Drittel des versicherten Einkommens vorgesehen.

Als Altersgrenze für die Begründung des Anspruches auf den Bezug von Altersrente sollte das 65. Lebenjahr festgesetzt werden.

Für jede Witwe einer versicherungspflichtigen männlichen Person war Anspruch auf Witwenunterstützung verlangt, und zwar betrug die Witwenrente die Hälfte der Invalidenrente.

Die Waisen einer versicherungspflichtigen Person sollten Waisenunterstützung bis zum 16. Lebensjahre erhalten in Höhe von einem Sechstel für einfache Waisen und einem Viertel der Invalidenrente für Doppelwaisen. —

Der Hauptausschuß blieb indessen in steter Fühlung mit dem Reichsamt des Innern und erreichte am 2. Dez. eine Erklärung des Reichskanzlers, durch die eine weitere Denkschrift in Aussicht gestellt wurde, die den in den revidierten Leitsätzen vom 17. November 1907 niedergelegten Wünschen der Angestellten Rechnung tragen sollte. Diese Denkschrift wurde als Ergebnis einer vollständigen Umarbeitung durch das Reichsamt des Innern am 11. Juli 1908 dem Reichstag mit der folgenden Erklärung des Stellvertreters des Reichskanzlers von Bethmann-Hollweg übergeben:

„Dem Reichstag beehre ich mich unter Bezugnahme auf meine in den Reichstagssitzungen vom 2. Dezember 1907 und 4. März 1908 abgegebenen Erklärungen eine im Reichsamt des Innern ausgearbeitete Denkschrift betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden."

„Zu der wirtschaftlich und politisch gleich bebedeutungsvollen Frage, ob, in welcher Form und in welchem Umfange eine reichsgesetzliche Privatangestelltenversicherung alsbald eingeführt werden soll, nimmt die Denkschrift einstweilen keine bindende Stellung. Sie will nur den Beteiligten zunächst eine Uebersicht darüber ermöglichen, welche Beiträge sie leisten müssen, wenn beabsichtigt wird, den Privatangestellten und ihren Hinterbliebenen eine Versorgung in dem für die einzelnen Rentenbezüge erkennbar gemachten Umfange zu sichern. Zugleich erörtert sie kritisch die verschiedenen bisher für die Organisation einer solchen Versicherung gemachten Vorschläge. Indem die Denkschrift auf diese Weise die Gesamtheit der Beteiligten erneut zur Kritik aufruft, hofft sie eine Grundlage zu schaffen, auf der sich binnen einer kurzen Frist feste Beschlüsse für die endgültige Ordnung der so bedeutsamen Frage aufbauen lassen."

In einem wesentlichen Punkte legt die Regierung ihren Standpunkt ausführlich dar, in der Frage, ob „Sonderkasse oder Ausbau" der Invalidenversicherung. Sie entscheidet sich in ihrem Gutachten mehr für die erstere Form und sieht, da sie es nicht für möglich hält, die bereits Versicherten aus

der bestehenden Invalidenversicherung herauszunehmen, für die Angestellten mit Gehalt bis zu 2000 ℳ eine Doppelversicherung vor, insofern diese zur jetzigen Invalidenversicherung **und** zur neuen Sonderkasse Beiträge zu leisten haben. Im allgemeinen geht die Denkschrift davon aus, daß für die Sonderkasse etwa 8% des Gehalts als Beitrag zu entrichten ist. Dieser Beitrag erhöht sich für die bereits Versicherten aber auf 10 bis 11%. Die neue Denkschrift spricht sich für die Sonderkasse, für die Berufsinvalidität, im enger begrenzten Sinne, die Zahlung der Alterspension vom 65. Lebensjahre ab und die Witwen- und Waisenversicherung aus, sodaß also zwei verschiedene Arten des Rentenbezuges für die jetzt versicherungspflichtigen Angestellten vorgesehen sind. Einmal würden sie bei Eintritt der Berufsinvalidität, wie sie die Satzung der Sonderkasse vorsehen soll, aus dieser Rente beziehen, während die bestehen bleibende allgemeine Invalidenversicherung bei ihrem erweiterten Invalititätsbegriff eine volle Rente nicht zahlen kann. Zum andern würden die Invaliden, wenn die Invalidität der jetzigen Versicherung gegeben ist, auch noch aus der jetzigen Invalalidenversicheung Rente erhalten. Ebenso verhält es sich mit der Altersrente. Der Privatangestellte würde, soweit seine Mitgliedschaft zur Sonderkasse in Betracht kommt, mit dem 65 Lebensjahre bezugsberechtigt für die Alterspension, fünf Jahre später, also mit dem 70. Jahre, tritt hierzu die Rente aus der bereits bestehenden Versicherung.

Da es gestattet ist, sich in der jetzigen Invalidenversicherunng bei einem Einkommen bis zu 3000 ℳ auch freiwillig zu versichern und damit zugleich den Zuschuß des Reiches von 50 ℳ für jede Rente zu erhalten, so konnte in späterem Alter die Rente eine ganz annehmbare Höhe erfahren.

Den Grundsätzen der zweiten Denkschrift haben in der Sitzung vom 19. und 20. September 1908 sämtliche durch die Siebener Kommission vertretenen Verbände (auch die früher abseits stehenden: Vereine für Handlungskommis von 1858 und Werkmeistverband) mit kleinen Ergänzungen zugestimmt, worauf die Leitsätze des Hauptausschusses den in dieser Denkschrift gemachten Abänderungsvorschlägen angepaßt wurden.

Die von der Regierung erhoffte „kurze" Frist für die Kritik bezw. die durch sie bedingte Umgestaltung ihrer Vorschläge verzögerte sich bis zum 16. Januar 1911. Im Verlaufe dieser Zeit schien es, als ob das Reich die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit immer mehr hinausschieben wollte. Fortgesetzte Interpellationen der verschiedensten Parteien versuchten die Fortführung der Vorarbeiten und die Einbring-

ung eines endgültigen Gesetzentwurfes zu beschleunigen. Veranlassung gab dazu insbesondere das Inkraftreten des österreichischen Pensionsversicherungsgesetzes am 1. Januar 1910. Erst am 17. Januar 1910 trat für die weitere Entwicklung insofern ein Wendepunkt ein, als an diesem Tage der Staatssekretär des Innern, Delbrück, in einer Beantwortung der Interpellation betreffend das Angestelltenversicherungsgesetz eine sehr vorsichtig, eher ablehnend gehaltene Antwort über den Stand der Dinge abgab. Sie gipfelte in der Erklärung:

> „Aus . . . . rein äußerlichen Gründen hat sich für mich die unabweisbare Notwendigkeit ergeben, die Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Versicherung der Privatangestellten zurückzustellen."

Das war für die Angestelltenorganisationen, soweit sie dem Hauptausschuß angeschlossen waren, das Signal zu entschiedenen Protestkundgebungen an allen Orten Deutschlands. Aber auch dadurch ließ sich die Regierung in ihrem ablehnenden Standpunkt zunächst nicht beirren. Denn sie allein kannte durch die sehr eingehende Beschäftigung mit der Pensionsversicherungsfrage alle Schwierigkeiten, insbesondere die technischen Bedenken, und schien deshalb der Vorlage eines Entwurfs noch vor Schluß der Reichstagssession aus dem Wege gehen zu wollen.

Als dann doch auf Drängen des Hauptausschusses am 16. Januar 1911 der erste Entwurf der Regierung veröffentlicht wurde, hatte der Reichstag noch eine verhältnismäßig große Anzahl von Materien (insbesondere die neue Reichsversicherungsordnung) zu behandeln, sodaß immerhin nach der Auffassung gewisser Kreise bezweifelt werden konnte, ob die Regierung tatsächlich auf die Erledigung des Entwurfs noch vor den Wahlen Gewicht legte. —

Entsprachen die in dem ersten Gesetzentwurf niedergelegten Grundzüge der Angestelltenversicherung ganz den Wünschen des Haupausschusses, so fanden sie heftigen Widerspruch bei den im Hauptausschuß nicht vertretenen Angestellten. Vornehmlich hatten alle Ursache, unzufrieden zu sein, diejenigen Angestellten, die sich in privaten, sogenannten Ersatzkassen eine ausreichende Versorgung erworben hatten, und deren Ansprüche durch ein Gesetz in der Fassung, wie es in dem ersten Gesetzentwurf vorgesehen war, stark beeinträchtigt werden sollten.

Eine lebhafte Gegenagitation hatte zur Folge daß man sich noch rasch zu einer Umarbeitung des Gesetzesentwurfs entschloß, die vornehmlich auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse der in privaten oder Geschäftspensionskassen versicherten Angestellten Rücksicht nehmen sollte.

Das Resultat dieser Umarbeitung wurde in der Form eines zweiten Gesetzentwurfs veröffentlicht und am 20. Mai 1911 dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.

Inzwischen war durch Reichstagsbeschluß wegen der vielen in dieser Session noch zu bewältigenden Materien eine Nachsession auf den Schluß des Jahres festgesetzt worden, wodurch man für die Beratung des Gesetzes an Zeit gewann. Am 20. Oktober 1911 wurde der Entwurf in der zweiten Fassung auf Antrag des Abgeordneten Trimborn der 16. Kommission, die bereits mit der Beratung des Entwurfs einer Reichsversicherungsordnug betraut war, überwiesen.

Das Ergebnis der Kommissionsberatungen im Reichstag war die Annahme des Gesetzes in der durch die Zulassung von Ersatzkassen modifizierten Fassung des ersten bezw. zweiten Entwurfs mit unwesentlichen, meist redaktionellen Aenderungen.

Am 5. Dezember 1911 beendete der Reichstag die dritte Lesung des Gesetzentwurfs, durch einstimmige Annahme und erfüllte damit die Wünsche eines Teiles der organisierten Privatangestellten Deutschlands.

III. Die bisher vorhandenen privaten Fürsorgeeinrichtungen für Privatangestellte.

Der bisherige Mangel einer reichsgesetzlichen Fürsorge für Angestellte hat eine Anzahl von Angestellten auf den Weg der Selbsthilfe verwiesen und Anlaß gegeben, mit Versicherungsunternehmungen Lebensversicherungsverträge vielfach unter Leistung erheblicher Zuschüsse der Arbeitgeber abzuschließen.

Allein das Mißtrauen, das noch vor wenigen Jahrzehnten den privaten Lebensversicherungen entgegengebracht wurde und das mangelnde Verständnis für das Versicherungsproblem haben eine weitergehende Ausnutzung dieser Versicherungsmöglichkeit unter den um die Sicherstellung ihrer eigenen und ihrer Hinterbliebenen Zukunft jetzt so besorgten Privatangestellten nicht aufkommen lassen. Wenigstens scheint dies aus den durch das Reich über die wirtschaftliche Lage der Privatbeamten angestellten Ermittlungen hervorzugehen. Denn die seitens der Organisationen zum Zwecke der Erhebung über die wirtschaftliche Lage der Privatbeamten gestellte Frage: „Sind Sie bei einer Privatversicherungsgesellschaft durch Abschluß einer Lebens-, Pensions- oder Witwenversicherung versichert?“ konnte nur von einem geringen Prozentsatz der Befragten bejaht werden, wie folgende Tabelle I beweist:

Von 100 der in neben bezeichneten Altersjahren befindlichen Privatangestellten haben abgeschlossen eine

im Alter von	Lebensvers. m.	Lebensvers. w.	Pensionsvers. m.	Pensionsvers. w.	Witwenvers.
14—20	2,4	3,0	1,4	0,3	0,3
20—25	6,8	3,7	2,5	0,6	1,1
25—30	23,3	4,0	5,6	1,1	4,6
30—35	36,7	5,3	8,7	2,2	8,9
35—40	40,4	6,4	10,1	4,8	11,4
40—45	40,7	5,5	11,6	6,4	13,2
45—50	38,2	5,3	11,7	7,6	13,2
50—55	34,8	3,2	12,3	9,5	13,1
55—60	33,0	3,1	11,5	—	11,4
60—65	30,7	—	11,7	14,3	10,1
65—70	26,8	—	10,3	—	9,7
70	23,9	—	5,3	—	5,3

Die Verteilung der bei Privatgesellschaften Versicherten nach der Höhe des jeweiligen Einkommens ergibt folgende Tabelle II:

Durchschnittl. Angestellten-Einzeleinkommen:	Von 100 der nebenbezeichnetes Einkommen beziehenden P. A. haben abgeschlossen eine			Vers.-Beitrag 100 M. von Spalte 1
	Lebens-versicherung	Pensions-versicherung	Witwen-versicherung	
1	2	3	4	5
764 M.	5,6	2,2	1,0	3,94
1125 „	7,3	2,9	2,0	3,73
1375 „	12,8	4,4	4,2	4,24
1650 „	18,9	6,8	6,6	4,40
1950 „	27,2	7,9	8,0	4,89
2250 „	33,9	9,0	9,6	5,13
2550 „	40,3	10,2	10,2	5,59
2850 „	41,8	11,7	12,3	5,58
3300 „	52,0	12,3	14,0	5,78
3800 „	61,7	14,9	15,2	8,08

Es zeigt sich also die auch bei Sparkassen beobachtete Tatsache, daß von der Fürsorgegelegenheit diejenigen Kreise am meisten Gebrauch machen, die wirtschaftlich verhältnismäßig am besten gestellt sind. Denn die Zahl der Lebensversicherungen[1] steigt in der höchsten Einkommensstufe auf 61,7% aller befragten Angestellten dieser Stufe, während die Höchstzahl der Pensions- und Witwenversicherungen rund 15% beträgt.

Es liegt sogar die Vermutung nahe, daß diese Prozentsätze der Tabelle 1 in Wirklichkeit noch weit geringer sind, wenn man folgendes erwägt: Die Zahl der beantworteten Fragebogen beträgt nur rund 155000, dagegen die Zahl der befragten Personen 200000.

Es dürfte die Annahme zutreffen, daß sich ganz besonders diejenigen Personen, die auf eine Sicherstellung ihrer Hinterbliebenen bedacht sind, in prozentual größerem Maße an der Beantwortung der Fragebogen beteiligt haben, als die nicht Versicherten, weil bei ersteren ein gewisses Verständnis für wirtschaftliche Fragen eher vorausgesetzt werden kann als bei denjenigen, welche die — eventuell auch verhältnismäßig unvollkommene, so doch immerhin vorhandene — einzige Fürsorgemöglichkeit ganz außer acht ließen. Daß dies bei den am wenigsten bemittelten Personen der Fall ist, geht aus der Tabelle II zur Evidenz hervor. Die von

[1]) Denkschrift 1 Seite 16.

Dr. Zeine[1]) gegebene Begründung dieser Verhältnisse mit der Tatsache, daß das Einkommen der minder entlohnten Privatangestellten nicht ausreiche zur Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses, scheint zwar den Einwand zuzulassen, daß ja diese Voraussetzung zum Versichern auch für die neue stattliche Privatbeamtenversicherung Geltung hat, daß also, wenn die Gehaltsverhältnisse es nicht gestatten, für die Fälle der Invalidität, des Alters und des Todes hohe Rücklagen zu machen, es sei denn unter Verzicht auf notwendige Lebensbedürfnisse, dieser Zustand der Prämienzahlungsunfähigkeit auch bei Einführung des neuen Privatversicherungsgesetzes bestehen bleibt[2]) Indessen, wenn alle „Privatbeamten" Versicherungsbeiträge zahlen müssen, liegen die Verhältnisse insofern anders als bei freiwilliger Versicherung, als sich dann die Gehälter solcher generellen Pflicht anpassen müßten.

Die Beteiligung der Privatangestellten an den Einrichtungen der privaten Lebensversicherung ergibt auch eine andere im Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für das Jahr 1902 veröffentlichte Statistik. Danach hat die Lebensversicherung der auf den Vereinszechen angestellten Beamten im Jahre 1902 eine Zunahme erfahren, indem die Zahl der Policen von 3784 mit einer Versicherungssumme von 16 708 225 ℳ auf 4268 mit 19 610 377 ℳ stieg. Zu der 1 008 136 ℳ betragenden Jahresprämie wurde seitens der Bergwerksverwaltungen ein Zuschuß in Höhe von 495 725 ℳ geleistet. Das in den letzten zehn Jahren beobachtete Anwachsen der Anzahl an Policen und deren Versicherungssumme erhellt aus der folgenden Uebersicht.

Jahr	Anzahl der Policen	Versicherungssumme ℳ	Jahr	Anzahl der Policen	Versicherungssumme
1893	345	1 165 600	1898	2301	10 020 929
1894	477	1 625 735	1899	2635	11 018 466
1895	650	2 374 274	1900	3238	14 831 975
1896	963	3 993 774	1901	3784	16 708 225
1897	1744	7 386 347	1902	4268	19 610 377

Die Anzahl der gegen Unfall und Invalidität bei einer Gesellschaft versicherten Beamten der Vereinszechen stieg von 150 Policen für 4827 Personen im Jahre 1901 auf 159 Policen für 5234 Personen im Jahre 1902. Die Jahresprämie betrug im Jahre 1902 84 015,75 ℳ gegen 77 745,53 ℳ im Jahre 1901. (vgl: Zeitschrift f. d. g. Vers.-Wissenschaft Band IV, 122.)

---

[1]) Abhandlung d. staatsw. Seminars z. Jena Abs. VIII. 3.

[2]) „Die Wertschätzung der Versicherungsidee und des Wirkens der staatlichen Versicherungseinrichtung darf nicht in eine Ueberschätzung der Leistungsfähigkeit der Versicherung ausarten. Die Versicherung ist nie und nimmer in der Lage, neues Vermögen zu schaffen und dort Ernte zu liefern, wo nicht zuvor gesät wurde." (Rasp.)

Wenn weiter als Grund der Abneigung gegen die vorhandenen Privatgesellschaften der Zwang jährlicher Prämienzahlung angegeben wird, „die zwar ein erzieherisches Moment, aber auch die Gefahr einer Störung in sich birgt und gegebenenfalls die Ausnützung der Versicherung unmöglich macht." so muß dagegen eingewendet werden, daß alle Gesellschaften seit langer Zeit freiwillig und seit Inkrafttreten des neuen „Gesetzes über den Versicherungsvertrag" gezwungen den durch das getragene Risiko nicht verbrauchten Teil (Prämienreserve) voll zur Ausfertigung einer beitragsfreien Police verwenden, falls nicht gar Rückkauf verlangt wird, sodaß also nichts von dem eingezahlten Gelde verloren geht. Das „System der einmaligen Prämie", welches die mit dem Zwang zur regelmäßigen Einzahlung verbundene Gefahr ausschließt, ist allerdings für die reine und gemischte Todesfallversicherung aus begreiflichen Gründen nicht eingeführt. Denn es widerspricht dem Wesen und dem Zweck dieser Versicherungsart[1]).

Es dürfte m. E. der alleinige Grund gegen die Benutzung der von den Privatversicherungsgesellschaften geschaffenen Einrichtungen in dem bisherigen geringen Fürsorgebedürfnis und in dem Mißtrauen gegen die Gesellschaften zu finden sein; daß die Gesellschaften einer sehr scharfen, sach- und fachgemäßen Kontrolle der Reichsregierung durch das Kaiserl. Aufsichtsamt unterstehen, daß die Gewinne zum allergrößten Teile wieder den Versicherten zufallen,[2]) würde die Bedenken der Privatangestellten zerstreuen, wenn der Versicherungsgedanke ihnen in dem Maße eigen wäre,

---

[1]) Nach dem „System der einmaligen Prämie" erhält ein etwa 25 jähriger für eine alljährliche einmalige Prämie von einer Mark einen Anspruch auf folgende Summen (bei Benutzung der Tafel M & W I 3½% und 10% Verwaltungskostenzuschlag.)

nach	der	Zahlung	des	1.	Jahres	M.	2,75
"	"	"	"	2.	"	"	5,45
"	"	"	"	3.	"	"	8,10
"	"	"	"	10.	"	"	25,29
"	"	"	"	20.	"	"	46,04
"	"	"	"	25.	"	"	54,94

im Falle des Todes, während beim „System der Jahresprämien für M. 1.— vom ersten Moment der Versicherung an, eine Summe von 47,85 M. fällig ist. Der eigentliche Zweck der Versicherung wird demnach nur durch das Jahresprämiensystem erfüllt. Die durch die einmaligen Prämien erreichte Steigerung — und allerdings auch Unverfallbarkeit — der Versicherungssumme bietet keinen großen Unterschied und Vorteil vor einer Sparkasse, da sie den durch den Tod des Versicherten eintretenden wirtschaftlichen Schaden für die Hinterbliebenen in den ersten Jahren nicht ersetzen kann.

[2]) Beispielsweise erhielten die Versicherten der Viktoria 1908 91,1% die Aktionäre 4,4% während 4,5% für Reserverücklagen verwendet wurden.

wie es nach dem Agitationsgrade ihrer Organisationsvertreter für das Angestelltengesetz geschlossen werden könnte[1]).—

In der ersten Denkschrift des Reichs wird die prozentual geringe Benutzung der Pensions-Versicherungskombinationen bei den privaten Lebensversicherungsgesellschaften damit begründet, daß die Versicherung einer Rente nicht nach ihrem wahren Werte taxiert, sondern in der Regel nur nach dem Jahresbetrage bewertet wird, und somit die für diese aufzuwendenden Prämien im Verhältnisse zu den für Kapitalsversicherungen zu entrichtenden Beiträgen zu hoch erscheinen. Viele der Beteiligten, bei denen dieser Grund nicht zutreffen mag, werden in der Versicherung eines Kapitals vielleicht deshalb die geeignetste Fürsorge erblicken, weil ein Kapital nach dem Tode des Ernährers den Hinterbliebenen ermöglicht, eine eigene Erwerbsquelle durch Begründung von kleinen Geschäften usw. zu schaffen.

Eine weitere Ursache für den prozentual geringen Teil der bei privaten Lebenversicherungsunternehmungen abgeschlossenen Pensionsversicherungsverträge dürfte in dem verhältnismäßig späten Ausbau dieses Versicherungszweiges bei diesen Gesellschaften liegen.

Die auf diesem Gebiete noch sehr mangelhaften versicherungstechnisch-statistischen Unterlagen ließen die Privatgesellschaften diesen Zweig mit größter Vorsicht behandeln.

Spielt schon in der reinen Rentenversicherung das Moment der Selbstauslese trotz des bei dieser Kombination nur vom Zufall abhängigen Risikos eine große Rolle, so kann — im Gegensatz zur „unbewußten" Selbstauslese bei der Renten- und Todesfallversicherung — die für die Invalidenversicherung in betracht kommende mehr oder minder bewußte Selbstauslese die Gesellschaft schwer schädigen. Allein die Tatsache, daß die Invaliden- (Pensions-) Versicherung von zwei Momenten abhängt, erstens von dem früher oder später eintretenden Beginn, zweitens aber auch von dem früher oder später eintreffenden Ende der Versicherung, verdoppelt das Gefahrenrisiko bei dieser Kombination.

Die Gesellschaften haben deshalb mit Rücksicht auf ihre Sicherheit, insbesondere auf die Sicherheit der Kapitalversicherungen sich erst spät diesem Zweige zugewendet und ihn meist nur in Verbindung mit der Todes- und Erlebensfallversicher-

[1]) „Erst wenn die Jugend über das Wesen der Versicherung Aufklärung erhält und über die volkswirtschaftliche Bedeutung des gesamten Versicherungswesens unterrichtet wird, kann man mehr auf eine allgemeine Beteiligung an der Versicherung und auf eine wirkliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der verschiedenen Berufsklassen rechnen." (Möller, Assekuranz-Jahrbuch.)

ung eingeführt, so zwar, daß die Versicherten bei etwa eintretender Invalidität von weiterer Beitragszahlung befreit sind, und ihnen eventuell ein prozentualer Teil der Versicherungssumme als Rente gewährt wird, wobei zumeist als Invaliditätsbegriff der in der Praxis der staatlichen Invaliden- bezw. Unfallversicherung festgestellte Begriff als Maßstab des Versicherungsfalles angenommen wurde.

Während bei der Todesfallversicherung eine schädigende Abweichung von den als Grundlage angenommenen Statistiken sich verhältnismäßig bald zeigt, sind die bei jeder Rentenkombination enstehenden Schäden erst viel später fühlbar. Darum hat das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung, das über die Sicherheit der Privatgesellschaften zu wachen hat, diesem Versicherungszweige ganz besondere Sorgfalt gewidmet. Auf der zur Kritik des ersten Gesetzentwurfs angesetzten Tagung des Vereins für Versicherungswissenschaft betont das Dr. Bischoff wie folgt:

„Es muß zugegeben werden, daß unser Privatversicherungsbetrieb **bisher** noch keineswegs genügend dem Bedürfnis nach einer Invaliditätspensionsversicherung gerecht gworden ist. Der Grund hiefür ist gegeben in der Tatsache, daß wir trotz aller versicherungswissenschaftlichen Bemühungen bislang noch nicht über ausreichende versicherungstechnische Grundlagen für die richtige Bewertung des — z. B. auch von der wirtschaftlichen Konjunktur ungemein abhängigen — Invaliditätsrisikos verfügen. Auf technischen Grundlagen, wie sie dem uns vorliegenden Gesetzentwurf eigen sind, hätte die Privatversicherung ihren Betrieb nie aufbauen dürfen. Ein solches Experiment wäre unseren Betrieben auch durch die Aufsichtsbehörden garnicht genehmigt worden, da diese Rechnungsgrundlagen viel zu unsicher sind. Für die Privatbetriebe gilt ja noch immer jener Satz, daß Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zu einander stehen müssen, ein Satz, der eine bedeutsame, praktisch ungemein wichtige sozialpädagogische Wahrheit darstellt und bei der Entwicklung gesunder Kulturzustände schließlich doch immer wieder zur Geltung kommen muß, wenn man seiner auch heutzutage bei der einseitigen Ueberspannung des sogenannten Solidaritätsgedankens glaubte entraten zu können.“ —

Neben diesen gleichsam neutralen Versorgungsanstalten bestanden bisher noch drei weitere Gruppen privater Versicherungseinrichtungen, welche die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenfürsorge der Angestellten bezweckten: die eine zumeist von Arbeitgebern, die andere von Arbeitnehmern und eine dritte von Arbeitgebern und -nehmern unter gleicher

Anteilnahme ins Leben gerufen. Es sind das die von einer großen Anzahl von Firmen eingerichteten Geschäftspensionskassen, die späterhin eine wesentliche Rolle im Kampfe um das Gesetz als sogenannte Ersatzinstitute spielten, zweitens die von größeren Angestelltenverbänden gegründeten, ursprüglich nur für die den betreffenden Verbänden angehörenden Mitglieder bestimmten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und drittens die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Zwecke der Fürsorge gebildeten Kartelle großer gleichartiger Unternehmungen (z. B. Kartellvertrag „zur Unterstützung oder Altersversorgung der Beamten der Zuckerfabriken oder zur Sicherstellung ihrer Hinterbliebenen.")

Die von den Arbeitgebern eingerichteten Geschäftspensionskassen lassen sich in zwei innerlich sehr wesentlich verschiedene Arten von Kassen gruppieren, je nach dem Grade, in dem sie den eigentlichen Zweck der Versicherung, der Sicherstellung der von ihnen versprochenen Leistungen bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen geeignet sind.

Es sind zu unterscheiden die sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen von denjenigen Kassen, auf die der Begriff der „Versicherungsunternehmung" rechtlich zutrifft.

Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen besagt darüber im § 1: „Als Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Personenvereinigungen nicht anzusehen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen." Derartige Kassen ohne Rechtsanspruch sind zumeist Einrichtungen, die von den zu versorgenden Mitgliedern Beiträge nicht erheben. („Keine Versicherung liegt vor, wenn diejenigen, denen Invalidität, Tod usw. droht, nicht Träger dieses Risikos sind, sondern Dritte dieses Risiko tragen. Haben in dieser Weise die Angestellten gewerblicher oder kommerzieller Betriebe ein Recht auf Versorgung, so liegen nicht Versicherungs-, sondern Wohlfahrtseinrichtungen des Unternehmers vor. Der Versorgungsanspruch bildet eine Nebenabrede des Dienstvertrages . . . Nur, wenn eine Versicherungsunternehmung vorliegt, untersteht die Einrichtung der Aufsicht der Behörden." Rehm, Kommentar, zum Reichsgesetz über die Priv. Vers. Unternehmungen.)

Der wesentliche Unterschied der Versicherungsvereine von Wohlfahrtskassen bezüglich der Sicherheit ihrer Leistungen liegt also in dem Rechtsanspruch auf die angesammelten und für die späteren Schadenfälle erforderlichen Gelder der Versorgungsberechtigten, da Versicherungsvereine gehalten sind, den von der Aufsichtsbehörde getroffenen Bestimmungen über die Sicherstellung und Rechnungslegung der Einnahmen und

Ausgaben zu folgen. Es sind das vornehmlich die Anordnungen des Aufsichtsgesetzes vom 12. V. 1901 im § 124, wonach in mehrjährigen Zeiträumen eine Prüfung des Geschäftsbetriebes und der Vermögenslage durch einen Sachverständigen vorgenommen und der Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde eingereicht werden soll; ferner die Bestimmungen über die besondere Verbuchung der Prämienreserve, durch die der Unternehmer bezw. die Versicherer verpflichtet sind, das Deckungskapital der Beamtenpensionskasse in der Bilanz im Passivum besonders aufzuführen und die ihr entsprechenden Aktiven aus den Geschäftsbetriebsmitteln herauszuziehen und sicher anzulegen. Bei einem etwaigen Geschäftskonkurs ist auf diese Weise den Versicherten der Anspruch auf die von der Kasse versprochenen Leistungen gewahrt.

Die Beiträge sind so zu bemessen, daß sie nach den Regeln der Versicherungstechnik (den Wahrscheinlichkeiten des Schadeneintritts, des zukünftigen Diskonts usw.) ausreichen, die übernommenen Verpflichtungen der Pensionskasse auch in ferner Zukunft zu erfüllen. Sie beruhen zumeist auf dem Prämiendurchschnittsverfahren, d. i. einer Prämienbemessung die unabhängig ist vom Alter des Versicherten und dem Familienstand, und sich lediglich nach der Höhe des Gehaltes richtet. Das Verfahren ist berechtigt, soweit diese Kassen alle Mitglieder des Unternehmens zum Beitritt verpflichten. Nach einer mehrjährigen Karenzzeit wird den Versorgungsberechtigten in % des Gehaltes ein gewöhnlich mit jedem Jahre steigender Anspruch auf Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten sowie auf eine Altersrente gewährt. Bei freiwilligem oder unfreiwilligem Ausscheiden erhalten die Versicherten oft nichts zurück; in neuerer Zeit gegründete Kassen sehen jedoch in den Satzungen zumeist für diesen Fall eine Rückgewähr der von den Versicherten geleisteten Beitragsteile oder gar Weiterversicherung vor. Die Geschäftsinhaber schießen einen mehr oder minder großen Teil der Gehälter als Prämien zu, und die Aufnahme in die Kasse ist häufig von einer ärztlichen Untersuchung abhängig. Ein beachtenswertes Beispiel bot die Kasse der Firma Krupp in Essen, die ihren Angestellten nicht nur außerordentlich hohe Pensionen gibt, sondern die in ihr Versicherten auch im Falle ihres Austritts, wenn sie fünf Jahre der Kasse angehört haben, weiter Anteil an der Kasse nehmen läßt, wenn auch nicht in dem Maße, wie wenn sie bei der Firma geblieben wären.—

Die zweite Form der Pensionseinrichtungen, die als sogenannte Wohlfahrtsinstitute bezeichnet zu werden pflegen, trotzdem sie den Angestellten jedes „Recht“ auf die Kasse absprechen, ist nach den Erhebungen des Reichs über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten in ungefähr gleichem

Maße verbreitet, wie die erstere Form der Pensionsversicherungsvereine.

Bei den Wohlfahrtseinrichtungen haben zwar die Angestellten zumeist Beiträge nicht zu leisten. Aber da die von dem Arbeitgeber zurückgelegten Beiträge meist nicht versicherungstechnisch berechnet sind, ist die Möglichkeit vorhanden, daß der Unternehmer später nicht in der Lage ist, die für den Versicherungsfall notwendigen Beträge aufzubrigen und seinen moralischen Verpflichtungen nachzukommen. Oder beim Konkurs wird das für die Angestellten zurückgelegte Geld mit in die Konkursmasse geworfen, wie seinerzeit, als die „Leipziger Bank" ihre Zahlungen einstellte, alle für die Pensionsversicherung ihrer Beamten gemachten Rücklagen in die Konkursmasse flossen.

Die Beteiligung der Privatangestellten an solche Fürsorgekassen zeigt folgende Statistik:

Altersklassen in Jahren	Es sind versichert bei einer von der Firma eingerichteten Pensions- und Witwenkasse			
	%		Darunter mit Rechtsanspruch %	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
14 bis unter 20	1,3	0,2	52,0	50,0
20 „ „ 25	3,1	0,7	50,1	—
25 „ „ 30	5,3	0 9	53 8	—
30 „ „ 35	6,7	1,5	56,8	22,2
35 „ „ 40	7,0	1,3	60,5	—
40 „ „ 45	7,6	3,2	61,4	14,3
45 „ „ 50	8,3	3,1	61,7	—
50 „ „ 55	8,6	1,6	61,3	—
55 „ „ 60	7,6	—	60,3	—
60 „ „ 65	9,7	—	57,8	—
65 „ „ 70	7,6	—	61,6	—
70 und darüber	4,6	—	73,3	—
ohne Angabe	4,3	3,6	50,0	—
Durchschnitt:	6,1	1,0	58,0	8,3

Es sind also 6,1% der Gesamtzahl der durch die Privatenquête von 1903 befragten Privatangestellten an Geschäftspensions- und Witwenkassen beteiligt, wovon 58,0% bei Kassen versichert sind, die einen Rechtsanspruch auf die Versicherung gewähren. —

Weitere, den besonderen Interessen der Privatangestellten angepaßte Versicherungseinrichtungen waren bisher vorhanden in den Versorgungskassen der Angestelltenverbände. Sie sind den Eigenheiten des Privatbeamtenstandes zugeschnittene

Gegenseitigkeitsvereine und in rechtlicher Beziehung den unter das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen fallenden Privatversicherungsgesellschaften gleichgestellt. Dadurch, daß diese Kassen zumeist aus Unterstützungseinrichtungen hervorgegangen sind, und[1]) über entsprechende Wohltätigkeitsfonds verfügen, sind sie in der Lage, noch weitergehende Fürsorge zu treffen als die Erwerbsgesellschaften, indem sie bei vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit (Krankheit oder Stellenlosigkeit) durch entsprechende Unterstützung die Fortführung des Versicherungsverhältnisses ermöglichen. Die Zugehörigkeit ist bei derartigen Kassen aber häufig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Organisationsverbande abhängig.

Die gegenseitige Konkurrenz solcher Verbände hat leider einen weitzügigen Ausbau dieser Versicherungseinrichtungen verhindert. Der von Leukfeld vorgeschlagene Zusammenschluß der Angestelltenverbände unter Aufgabe ihrer kleinlichen Eifersüchteleien zu einem großen, alle Verbände umfassenden Versicherungsverein der Privatangestellten zum Zwecke der Ausgestaltung und festeren Fundierung der Versicherungseinrichtungen — gewissermaßen als Rückversicherungsverband — erscheint in der Tat als eine praktische Lösung der Privatbeamtenversicherungsfrage, wenn die in solcher Weise zusammengeschlossene Privatbeamtenschaft die allgemeine Beteiligung der Arbeitgeber an der Beitragsleistung erreicht hätte. —

Die Kartellierung von Unternehmungen zum Zweck der Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge der Angestellten ist unter starker finanzieller Unterstützung der Arbeitgeber in der Pensionskasse der Deutschen Bankbeamten, die fast die gesamte Bankbeamtenschaft zu Mitgliedern zählt, mit großem Erfolg erreicht. In ihr sind fast alle von der Privatbeamtenschaft gestellten Forderungen (Freizügigkeit, Anteil der Unternehmer an der Beitragszahlung usw.) erfüllt; ein Beweis, daß der Gedanke der sozialen Fürsorge und ihrer Vorteile für die Arbeitgeber auch ohne staatliche Maßnahmen Verbreitung gefunden hat.

Eine[2]) andere Gruppe von Verbänden, zu denen auch der Deutsche Faktorenbund zu zählen ist, vertrat die Ansicht, daß die staatliche Regelung recht unzutreffend sein würde, und daher eine auf privater Initiative beruhende Versorgung vorzuziehen sei. Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine erklärte auf seiner Hauptversammlung im Jahre 1903 den raschesten und leichtesten Weg zur Erreichung einer all-

[1]) Zeitschrift f. d. g. Vers.-Wissenschaft Band IV. S. 119.

[2]) vergl. Leuckfeld in der Zeitschrift f. d. g. Vers.-Wissenschaft.

gemeinen Pensionskasse mit Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung für die Angehörigen des Deutschen Kaufmannsstandes in der Errichtung einer Berufsgenossenschaft des Deutschen Kaufmannsstandes zu erblicken.

Im Jahre 1908 richtete u. a. der Zentralrat des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine an Bundesrat und Reichstag das Gesuch, gesetzliche Vorschriften zu erlassen, welche die Einheitlichkeit der Satzungen von Pensionskassen sichern sollten, wobei folgende grundlegenden Forderungen gestellt wurden: Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses darf die Fortsetzung der Versicherung unter keinen Umständen aufhören. Um allen Versicherten unbeschränkte Freizügigkeit zu gewährleisten, ist die Vereinigung sämtlicher Betriebspensionskassen zu einer Pensionskasse anzustreben.

Da jedoch die Regierung sich solchen Eingaben wie der des eben citierten Gesuchs des Zentralrats des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine gegenüber ablehnend verhielt, blieb die Selbsthilfe nicht berufen, die schwierige Versorgungsfrage der Privatangestellten zu lösen.

IV. Die erste Denkschrift

(über die wirtschaftliche Lage der Angestellten vom 14. März 1907.)

Die Gutachten der Regierung, die in den beiden amtlichen Denkschriften niedergelegt sind, schildern eingehend die durch die Privatenquete des Hauptausschusses ermittelte wirtschaftliche Lage der Privatangestellten.

Die erste Denkschrift gibt insbesondere einen ausführlichen Bericht über die Einkommens-, Familien-, Stellenlosigkeitsverhältnisse, die Inanspruchnahme der Privatversicherung und öffentlichen Versicherung und im Anschluß daran eine erstmalige Berechnung derjenigen Beiträge, die zur Bestreitung einer Fürsorgeeinrichtung nötig wären, die den in den Leitsätzen des Hauptausschusses vom 16. bis 18. Januar 1904 vertretenen Forderungen entsprach

Nur sehr mangelhaft konnten bei dieser Statistik die Einkommensverhältnisse behandelt werden, weil, wie das Kaiserl. Statistische Amt mitteilte, bei der Erhebung verschiedene Fragebogenformulare, in denen nicht die gleichen Einkommenstufen angegeben waren, benutzt worden sind, sowie deswegen, weil auch die Beantwortung der Fragebogen in diesem Punkte zum Teil lückenhaft, zum Teil ungleichmäßig erfolgt war, indem manche das Einkommen einschließlich der Nebenbezüge, andere es ohne diese angegeben hatten. Durch Unterscheidung von zehn Berufsgruppen und Verbindung dieser Gruppen mit dem Alter der Privatangestellten wurde als durchschnittliches Jahreseinkommen auf den Kopf der an der Erhebung beteiligten Personen festgestellt:

Altersklasse in Jahren	Durchschnittliches Jahreseinkommen in Mark der Berufsgruppe				
	I	II	III	VI	I—X
	auf den Kopf				
14 bis unter 20	1035.—	1081.—	1073.—	950.—	1063.—
20 „ „ 25	1170.—	1520.—	1447.—	1361.—	1467.—
25 „ „ 30	1529.—	2030.—	1931.—	1878.—	1954.—
30 „ „ 35	1904.—	2313.—	2370.—	2055.—	2265.—
35 „ „ 40	2142.—	2392,—	2596.—	2160 —	2380.—
40 „ „ 45	2225.—	2402.—	2746.—	2141.—	2413.—
45 „ „ 50	2228.—	2392.—	2749.—	2073.—	2404.—
50 „ „ 55	2086.—	2358.—	2763.—	1927.—	2358.—
55 „ „ 60	2168.—	2258.—	2604.—	1966.—	2264.—
60 „ „ 65	2167.—	2201.—	2418.—	1718.—	2175.—
65 „ „ 70	2012.—	2034.—	2352.—	1422.—	2007.—
70 und darüber	1818.—	1938.—	2050.—	12[illegible]2.—	1879.—
ohne Angabe	1876.—	2151.—	1834.—	1935.—	2025.—
Zusammen	1911.—	2157.—	1948.—	1791.—	2065.—

Die Denkschrift hat in dieser Zusammenstellung die Berufsgruppen[1]) mit unter 5000 Personen (Gruppe IV, V, VII, VIII, IX, X) und die weiblichen Angestellten nicht einbezogen, weil die Zahlen nach der vorzunehmenden Gliederung zu klein werden.

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß sich die Einkommensverhältnisse nur bis zum Alter 45 in aufsteigender Linie bewegen, um bis zum Alter 70 und darüber wieder abzunehmen. Eine Erklärung dieser an sich auffallenden Erscheinung dürfte eventuell darin zu finden sein, daß sich gerade diejenigen Privatangestellten, die sich infolge ihres ausreichenden Einkommens in verhältnismäßig gesicherter wirtschaftlicher Lage befinden, an den Erhebungen in verhältnißmäßig geringerem Grade beteiligt haben. „An der Erhebung[2]) von 1903 waren die unteren Einkommen zu schwach, die oberen Einkommen, die sich zweifellos in den älteren Jahresklassen finden, ebenfalls viel zu gering beteiligt; beides, weil die Umfragen von Verbänden ausgingen. Die unteren Gehaltsklassen (Lehrlinge und ganz junge Angestellte) pflegten damals Verbänden kaum anzugehören, ebensowenig die oberen, die aus einer Zeit stammen, wo das Angestelltenvereinswesen noch bedeutungslos war. Daher dürfte sowohl das relativ hohe Einkommen der ersten Jahre wie das Sinken des Gehaltes im Alter nicht typisch sein."

Mit Recht wird von Dr. Zeine als ein Mangel bei diesen Erhebungen hervorgehoben, daß derartige Berufsgruppengliederungen die jeweilige Schul- und Fachbildung nicht berücksichtigten. Es ist das insbesondere bei der Behandlung der Frage, ob dieser oder jener Kreis von Angestellten mit in die „Versicherung der Privatangestellten" zu ziehen sei, weil eventuell für das Gros einer solchen Gruppe die

---

[1]) I) Landwirtschaft, Brennereien, Molkereien.
II) Bergbau, Hüttenwesen, Industrie.
Handel im engeren Sinne.
III) Buchhandel, Bankwesen, Versicherungswesen.
IV) Zeitungswesen und Druckereien.
V) Verkehrsgewerbe.
VI) Rechtspflege, Gesundheitspflege.
Unterrichtswesen, Kirchendienst.
VII) Sonstige Berufsarten.
VIII) Personal für niedere Dienstleistungen.
IX) Personal öffentlicher Behörden.
X) Ohne Berufsangabe.
Die Gliederung nach Berufsarten und nach der Stellung im Beruf ließ sich nicht ohne weiteres in der bei der Berufs- und Gewerbezählung eingehaltenen Gliederung durchführen, doch ist sie ihr nach Möglichkeit angepaßt worden.

[2]) Vgl.: Dr. Hirsch, „Schriften der Rheinischen Arbeitszentrale."

Wahrscheinlichkeit, nur vorübergehend zu den Angestellten zu gehören, sehr groß ist; eine Frage, die bei der weiteren Entwicklung des Gesetzes teilweise sehr in den Vordergrund rückte und zu heftigen Debatten Anlaß gab.

Das Facit ihrer statistischen Erhebungen ist für die Regierung die Tatsache einer „den Anforderungen der Privatangestellten inbezug auf Lebenshaltung und Kindererziehung" nicht entsprechenden Einkommens- und Vermögenslage, eine Tatsache, die umsomehr ins Gewicht fällt, als gerade der Privatangestellte verhältnißmäßig hohe Aufwendungen in jüngeren Jahren für seine eigene Ausbildung und in späterer Zeit für die Ausbildung seiner Kinder zu leisten hat, und seine in geistiger Tätigkeit bestehende Arbeit -- die wiederum das Bedürfnis einer verfeinerten Lebensführung zur Folge hat, -- im allgemeinen höher als „Handarbeit" einzuschätzen ist.

Die Stellenlosigkeit.

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage spielt die Frage der Häufigkeit einer Stellen- oder Arbeitslosigkeit eine bedeutsam Rolle. Ursprünglich war, als die Bewegung um eine staatliche Fürsorge der Privatbeamten noch in dem Anfangsstadium steckte, die Einbeziehung einer allgemeinen Stellenlosenversicherung in betracht gezogen worden. So berechtigt die Einführung einer solchen Stellenlosenversicherung mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Existenzverhältnisse der Privatbeamten an sich ist, so schwierig ist die Lösung dieses Problems ganz besonders in Verbindung mit einer Pensionsversicherung für die Angestellten. Solange nicht genügende Erfahrungen über die an vereinzelten Plätzen versuchte Arbeitslosenversicherung vorliegen, mußte der Gedanke, den versicherungspflichtigen Privatangestellten bei Stellenlosigkeit durch die Pensionskasse mit Zuschüssen in Form von Teilrenten unter die Arme greifen zu lassen, so vorteilhaft das für den einzelnen wäre, fallen gelassen werden.

Im österreichischen Gesetze, welches die Stellenlosenversicherung im Regierungsentwurfe vorsah, und dadurch vielleicht nicht in letzter Linie so lange verschleppt wurde, hat das Abgeordnetenhaus diese ebenfalls fallen lassen. Nur insoweit konnte die Stellenlosigkeit eines versicherten Privatangestellten bei dem Gesetz berücksichtigt werden, als Bestimmungen getroffen wurden, die einen plötzlichen Verlust der erworbenen Anrechte verhüten, wie dies z. B. auch im Invalidenversicherungsgesetz vorgesehen ist durch Kleben von mindestens 10 Marken innerhalb eines Jahres.

Die Umfrage nach den Stellenlosigkeitsverhältnissen gab ein wenig erfreuliches Bild von der Existenzsicherheit der

Privatangestellten. Wie die folgende Tabelle zeigt, steigt die Stellenlosigkeitsdauer progressiv mit dem Alter. Bei den Angestellten unter 20 Jahren betrug sie 19.8 Tage, bei denen über 50 Jahren 50,1 Tage, bei 60 Jahren 68,4 Tage durchschnittlich im einzelnen Falle.

Alter in Jahren	Stellenlos waren in % der befragten P.-A.		Dauer der Stellenlosigkeit im Durchschnitt jährlich auf den Kopf	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
14 bis 20	9,3	18,3	19,8 Tage	21,1 Tage
20 „ 25	18,7	24,6	24,6 „	35.0 „
25 „ 30	16,3	22,2	27,5 „	44,3 „
30 „ 35	10,2	22,1	30,1 „	40,1 „
35 „ 40	7,4	18,3	34,1 „	41,9 „
40 „ 45	6,6	15,9	37,8 „	46,1 „
45 „ 50	6,3	16,8	42,2 „	58,6 „
50 „ 55	5,6	7,9	50,1 „	60,0 „
55 „ 60	4,7	9,4	56,2 „	24,0 „
60 „ 70	4,3	14,3	68,4 „	54.0 „
70	4,0	—	64,9 „	—
ohne Angabe	3 7	—	105,0 „	—
Im Durchschnitt	11,0	21,1	20,2 Tage	36,8 Tage

Dabei sind die Ergebnisse noch insofern günstig ausgefallen, als man die Privatangestellten, die infolge von Stellenlosigkeit zu andern Berufen übergegangen sind, nicht erfaßt hat.

Der beim weiblichen Geschlecht für obige Zahlenreihe sich ergebende unregelmäßige Verlauf wird auf die in Frage kommende geringe Personenzahl zurückzuführen sein.

In dem Steigen der Stellenlosigkeitsfrequenz mit dem zunehmenden Alter liegt für eine Invalidenversicherung immerhin eine nicht zu unterschätzende Gefahr, indem mit dem Alter bei den Angestellten auch das Interesse wächst, als Invalide anerkannt zu werden. Die Tatsache, daß beispielsweise ein 55 jähriger Privatbeamter, wenn er einmal seine Stellung hat aufgeben müssen, sehr schwer und dann noch in der Regel mit einem geringeren Gehalt, als er in seiner letzten Stellung bezog, unterkommt, läßt m. E. ein Vergleich mit den Staatsbeamten nicht zu, wie er in den Berechnungen der ersten Denkschrift zum Ausdruck kommt, indem einmal die Invaliditätswahrscheinlichkeiten durch die „Rentenhysterie“ in den oberen Altern anders verlaufen kann als es in den benutzten Invaliditätswahrscheinlichkeiten von

Staatsbeamten (Nichtzugspersonal Deutscher Eisenbahnen) zum Ausdruck kommt, und andererseits auch eine Gehaltssteigerung anders als nach dem Muster der „Rheinischen Provinzialwitwenkasse" verlaufen dürfte.

Als Grundlagen für die Unkostenberechnung einer den Wünschen der Privatangestellten Rechnung tragenden Pensionsversicherung hat das Reich in dieser ersten Denkschrift folgende Normen und Wahrscheinlichkeiten benutzt:

1) Zinsfuß von 3%.
2) Die Invaliditätswahrscheinlichkeitswerte, die Dr. Zimmermann aus den Erfahrungen der Jahre 1868 bis 84 des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen für das Nichtzugspersonal abgeleitet hat.[1])
3) Die Sterbenswahrscheinlichkeitswerte für Aktive, die von Dr. Zimmermann aus dem gleichen Material abgeleitet sind.
4) Die Sterbenswahrscheinlichkeitswerte für Invalide, die Bentzien für das gesamte Personal des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen aus den Jahren 1868 bis 89 berechnet hat.[2])
5) Die Wahrscheinlichkeitswerte des Verheiratetseins, die durch die Erhebungen der P.-A. im Jahre 1903 gewonnen wurden.
6) Die im Reichsamt des Innern berechneten und aus den Veröffentlichungen des statistischen Büros der Vereinigten Thüringischen Staaten über die Volkszählung vom 1. Dezember 1880 abgeleiteten Zahlen über den Altersunterschied zwischen Mann und Frau.

   Sie beziehen sich auf 135 182 Ehepaare und weichen bis auf die höheren Alter nur wenig ab von den Ergebnissen ähnlicher Berechnungen für Eisenbahnbeamte, wie sie in den Monatsschriften zur Statistik des Deutschen Reiches (1882, Ergänzungsh.) veröffentlicht sind.
7) Für die Sterbenswahrscheinlichkeit der Witwen die Sterbetafel der weiblichen Bevölkerung des Deutschen Reiches aus den Jahren 1871 bis 1881.
8) Die Sterbenswahrscheinlichkeit der Waisen durch die Deutsche Reichssterbetafel für beide Geschlechter aus den Jahren 1871 bis 1881.
9) Für die Gehaltssteigerungen die Erfahrungen der Rheinischen Provinzialwitwenkasse.

Die in den Erhebungen über die Lage der Privatangestellten gemachten Angaben über die Einkommensverhältnisse

[1]) 1,590 907 beobachtete Personen mit 14 617 Invaliditätsfällen.

[2]) 209 548 beobachtete Personen mit 12 375 Todesfällen.

reichten nicht aus zur Beantwortung der Frage, wie sich das Gehalt des einzelnen in Zukunft voraussichtlich steigern würde. Dazu wäre erforderlich gewesen, die Gehälter aus einer Reihe zurückliegender Jahre zu erfragen; diese Fragestellung ist wohl mit Rücksicht auf die vorauszusehenden Unsicherheiten in den Antworten nicht erfolgt. Man hat sich daher mit den genannten, allerdings gleichfalls nur sehr spärlich vorliegenden Erfahrungen ausgeholfen.

Die unter Ziffer 2 genannten statischen Zahlen hatten den scheinbaren Vorzug, bereits in mehreren Privatbeamtenvereinen z. B. dem „Pensionsverein für Angestellte des Handels und der Industrie" in Wien erprobt zu sein. Wie strittig die Behandlung dieses Teiles der Angestelltenversicherung sein kann, läßt sich aber aus folgender, auch die Erfahrungen der Reichsinvalidenversicherung berücksichtigenden Tabelle[1]) über die Invaliditätsgefahr ersehen. Es ist dabei zu erwähnen, daß das Eisenbahnpersonal aus erlesenen Leben besteht, die einer steten ärztlichen Kontrolle unterworfen sind, dabei auch hinsichtlich ihrer Lebenshaltung wohl über dem Durchschnitt des Handelspersonals und der Arbeiter stehen. Trotzdem zeigt der Vergleich nur geringe Unterschiede, ja er beweist, daß die natürliche Auslese unter den Arbeitern allein schon eine geringere Invaliditätsgefahr für diese im Gefolge hat.

Es wurden nämlich von 1000 Personen jährlich invalide:

Alter	nach Zimmermann für das gesamte Eisenbahn-, Zug-, Nichtzug-Personal			nach den deutschen Erfahrungen	
				bis 1894	1895—1897
20	0,21	0,31	0,21	0,34	0,50
30	1,33	2,81	0,96	1,30	1,90
40	4,74	7,40	3,82	3,01	3,80
50	15,57	21,59	13,75	7,70	10,10
60	57,28	76,23	54,27	26,00	30,50
70	160,23	181,65	157,81	79,80	95,00
80	231,34	— —	231,34	225,00	268,00

Karup hat für Bürobeamte eine Invaliditätstafel aufgestellt, aus der hervorgeht, daß die Invaliditätswahrscheinlichkeit bei den Bürobeamten in den jüngeren Altern weit größer ist als bei den Arbeitern. Sie wird nur von den Berg- und Hüttenleuten übertroffen. Einige Zahlen werden auch hier die Sache verständlich machen.

1) Vgl. „Materialien zur Vers.-Frage" (C. Eichler.)

Von 1000 Versicherten wurden jährlich invalide:

Alter	Nach Zimmermann f. d. Nichtfahrpersonal (1884)	Nach Behm für das gesamte Eisenbahnpersonal (1876)	Deutsche Arbeiter (1895 bis 1897)	Nach Karup für Büro-Beamte	Nach Kaan für den gesamten Bergbau und Hüttenbetrieb
30	0,96	1,25	1,90	2,30	2,92
40	3,82	2,12	3,80	4,10	7,02
50	13,75	12,17	10,10	7,80	30,16
60	54,27	39,28	30,50	12,40	109,52
70	157,81	101,53	95,00	85,00	182,33

Alle diese Zahlen ließen seinerzeit den aus Handlungsgehilfenkreisen geltend gemachten Wunsch, für das Handelspersonal eine eigene Pensionskasse zu schaffen, nicht als zweckmäßig erscheinen.

Der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft, hatte sich in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1902 ebenfalls mit dem Invaliditätsrisiko beschäftigt. Der Mathematiker Gerecke, Direktor des Nordsterns, äußerte sich dahin, daß die vorhandenen statistischen Erfahrungen so sehr versagen, daß die Versicherungsgesellschaften bisher nur mit größter Vorsicht und im engen Rahmen die Versicherung auf den Invaliditätsfall zu übernehmen wagten. Allerdings habe Herr Möller aus den wohl noch nicht als maßgebend anzusehenden Beobachtungen des Hamburger Vereins für Handlungskommis von 1858 während der Jahre 1886 bis 1895 für diese eine im Verhältnis zu den anderen Berufsgruppen außerordentlich niedrige Gefahr, invalide zu werden, festgestellt, indem bei etwa 24000 unter einjähriger Beobachtung befindlich gewesenen Personen nur 18 tatsächlich invalide geworden sind, während zu erwarten gewesen wären noch der Invalidentafel

Der Bürobeamten Deutscher Eisenbahnverwaltungen	57	Invaliditätsfälle
Der staatlichen Arbeiterversich.	63	„ „
Der Deutschen Reichspost und Telegraphenbeamten	77	„ „
Der Pensionsanstalt der Genossenschaften Deutscher Bühnenangehöriger sogar	89	„ „

Er glaube jedoch, daß die erstaunlich geringe Zahl der Invaliditätsfälle beim Verein für Handlungskommis wesent-

lich beeinflußt worden ist durch die niedrigen zu erwartenden Pensionen, welche die Mitglieder zwingen, den Anspruch auf Pension solange als nur irgend möglich hinauszuschieben, sodaß vielfach bei tatsächlich schon vorhandener hochgradiger Arbeitsunfähigkeit der Tod eingetreten sein mag, ehe der Antrag auf Pensionierung gestellt wurde. Ob die Auffassung zutrifft, möchten wir aus anderen Gründen in Zweifel ziehen. Die Beiträge bringen es mit sich, daß dem Verein nur gutbezahlte Angestellte beitreten, deren Lebenshaltung weit über dem Durchschnitt der Handlungsgehilfen steht. Es beweisen dies die Erhebungen der Kaufmännischen Ortskrankenkassen ohne weiteres. Zeigte doch eine statistische Erhebung in Magdeburg, daß rund 80% der Handlungsgehilfen unter 2000 ℳ beziehen, weiter auch, däß bei diesen Erkrankungen von längerer Dauer ziemlich häufig sind. Die Ortskrankenkasse 3 für Handlungsgehifen in München hat eine noch eingehendere Gehaltsstatistik ihrer Mitglieder aufgestellt, nach der beziehen

Monatsgehalt	männliche. Handlungsgehifen	weibliche Handlungsgehifen
ℳ 37,50 und weniger	623	1566
„ 37,50 bis 59,99	353	2178
„ 60,00 „ 82,49	931	2258
„ 82,50 „ 104,99	1046	850
„ 105,00 und mehr	2907	505
	5860	7357

Auch Leukfeld beschäftigt sich in Heft 1 des Jahrgangs 1906 der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft mit der gleichen Frage. Er schreibt: „Wie das Invaliditätsrisiko der Privatangestellten aussieht, dafür gibt es bisher absolut keinen Anhalt. Sicher ist, daß dasselbe bei den einzelnen Kategorien sehr verschieden sein wird: Grubenbeamte, Beamte in chemischen und anderen Fabriken, die mit giftigen Gasen und Stoffen arbeiten Werkmeister in Fabriken, in denen eine große Unfallmöglichkeit vorliegt, werden ein verhältnismäßig hohes Invaliditätsrisiko darstellen. Auch die Tätigkeit des den ganzen Tag gebückt sitzenden Bürobeamten wird nicht gerade als die gesundeste angesehen. Gerade aus dem Grunde, weil große Verschiedenheiten vorliegen, bestehen ja auch unter den Angestellten, die eine gesetzliche Regelung anstreben, Sonderbestrebungen, die damit begründet werden, daß die Beamtenkategorien mit geringerem Risiko glauben, ungerecht belastet zu werden, wenn sie zu einer gemeinsamen Versicherung mit den Kategorien, die einem hohen Risiko unterworfen sind, gezwungen werden."

Die geringere Invaliditätsgefahr wird besonders durch eine Statistik der Versicherungsanstalt Hannover zu begründen versucht. Diese Begründung ist aber insofern nicht einwandfrei, — wenn nicht völlig wertlos, — als sie nur die absoluten Zahlen der Invaliditätsfälle unter den einzelnen Berufsgruppen, nicht aber das Verhältnis der Invaliditätsfälle jeder zu dem gesamten Versicherungsbestand der entsprechenden Berufsgruppe wiedergibt. Nach den Zusammenstellungen[1]) der Hannoverschen Anstalt betrugen nämlich die Zugänge im Jahre 1895 an Invalidenrentnern 2520; hiervon entfielen auf die Gruppe „Handel und Verkehr, Gast- und Schankwirtschaft" nur 43 Männer und 16 Frauen, zusammen 59 oder 2 v. H., an Altersrentnern insgesamt 1644; hiervon entfielen auf die Gruppe „Handel und Verkehr, Gast- und Schankwirtschaft" nur 24 Männer und 10 Frauen, zusammen 34 oder nur 2 v. H. Unter diesen 59 Invalidenrentnern befanden sich 10 Handelsbeflissene, nämlich 9 Männer und 1 Frau; unter den 34 Altersrentnern sogar nur ein Handelsgehilfe. Nach dieser Aufstellung ist an dem gesamten Invalidenrentenzugang bei der Hannoverschen Anstalt im Jahre 1895 das Handelsgewerbe nur mit 0,4 v. H., an dem Altersrentenzugang aber sogar nur mit 0,06 v. H. beteiligt gewesen.

Auch die Landesversicherungsanstalt Posen gibt nur die absolute Zahl der Invaliditätsfälle in den einzelnen Berufsgruppen an; danach kamen auf 1000 Rentenempfänger nur 13 aus der Berufsgruppe „Handel und Verkehr", in den Hansastädten 200. Bei einigen zugelassenen Kasseneinrichtungen schwankten diese Zahlen zwischen 721 bis 926. Wie die Zahl der Rentner aber von der Verteilung der Vercherten auf die einzelnen Berufsgruppen abhängt, zeigt am besten ein Vergleich zwischen den Hansastädten und Hannover. In der Versicherungsanstalt Hannover kamen auf 1000 Rentner 454 aus der Landwirtschaft, 416 aus der Industrie, 34 aus Handel und Verkehr; in den Hansastädten kamen auf 1000 Rentner 59 aus der Landwirtschaft, 482 aus der Industrie, 200 aus Handel und Verkehr.

Doch noch ein anderer Punkt ist in betracht zu ziehen: Nach der Berufsstatistik 1895 kamen auf einen Handlungsgehilfen 16,2 in anderen Gewerben tätige Personen. Nach der Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit stellte sich das Verhältnis wie 1 : 18, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß eine große Zahl des Kaufmännischen Personals nicht in der Berufsgruppe Handel und Verkehr gezählt, sondere anderen

[1]) Vgl.: „Der Privatbeamte" Zentralorgan f. d. Gesamtinteressen der Privatangestellten aller Berufe.

Berufsgruppen zugeteilt ist. Dazu kommt, daß die Sterblichkeit der Arbeiterinvaliden 28% höher wie die anderer Personen ist. —

Die Denkschrift über den Entwurf des Reichsinvalidenversicherungsgesetzes, die diese Punkte eingehend würdigt, hält indessen die Unterschiede in der Invaliditätsgefahr für so gering, daß man unbedenklich für alle Berufszweige die gleiche, für den Gesamtdurchschnitt ermittelte Tafel zu Grunde legen kann.

Leider haben sich die Landesversicherungsanstalten noch nicht mit Berufsstatistiken der Rentner im einzelnen befaßt. Nur Berlin macht darin eine Ausnahme, die gerade keine besonders günstigen Schlüsse auf die Invaliditätsgefahr der Kaufleute gestattet. Hatte die Hannoversche Anstalt als Zugang nur einen Handelsgehilfen, als Altersrentler, so weist Berlin deren 21 auf, während die Gesamtzahl 520 betrug. Auf je 1000 Altersrentner kamen 119 aus dem kaufmännischen und Büropersonal. Kamen nach der Statistik 1895 16,2 in andern Gewerben beschäftigte Personen auf einen Handelsangestellten, so stellte sich bei den Altersrentnern das Verhältnis schon wie 8:1. War in Hannover das Handelspersonal an dem Altersrentenzugang mit 0,06 beteiligt, so waren es bei der Berliner Anstalt schon 6%. Nicht ganz so ungünstig liegt es bei den Invalidenrentnern des Jahres 1904. Die Hannoversche Statistik zeigt 10 Handelsgehilfen, die Berliner Statistik 214. Da das aber nur absolute Zahlen sind, so beweisen sie so gut wie nichts. Charakteristisch sind die Schlußfolgerungen die der Berliner Vorstand aus der Statistik des Jahres 1904 zieht, die in der folgenden Tabellen wiedergegeben ist.

Durchschnittliches Alter bei Eintritt des Invaliditätsfalles.

a) Männliche Personen		b) Weibliche Personen	
Schlosser, Gürtler und dgl.	47	Weberinnen	49
Buchbinder, Tapezierer u. dgl.	47	Papierarbeiterinnen	35
Tischler, Drexler und dgl.	49	Zigarrenarbeiterinnen	51
Zigarrenarbeiter	43	Näherinnen	49
Schneider, Schuhmacher	48	Plätterinnen	42
Bauarbeiter Maurer u. dgl.	50	Waschfrauen	49
Schriftsetzer, Drucker	46	Verkäuferinnen	30
Handlungsgehilfen, Buchhalter	41	Zeitungsträgerinnen	54
Kutscher	52	Kellnerinnen	33
Kellner	44	Dienstmädchen	47
Hausdiener	62	Arbeiterinnen ohne nähere Bezeichnung	48
		Aufwärterinnen	59
		Krankenwärterinnen	54

Aus obiger Tabelle ist ersichtlich, so heißt es in dem Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Berlin, daß die Handlungsgehilfen am jüngsten invalide werden, schon mit 41 Jahren, wobei aber wohl zu beachten ist, das Handlungsgehilfen nur bis zu einem Gehalt von 2000 M. versicherungspflichtig sind und naturgemäß in der Versicherungspflicht mehr junge Leute als bei anderen Berufsarten mit bedingungsloser Versicherungspflicht, wie den beruflichen Arbeitern, Gesellen und dergleichen vertreten sind. Verhältnismäßig jung sind beim Eintritt der Invalidität die Zigarrenarbeiter, 43 Jahre, ihnen schließen sich die Kellner mit 44 Jahren und dann die Schriftsetzer mit 46 Jahren an. Schlosser und Buchbinder hatten als Invalide das 47. Lebensjahr erreicht, Tischler das 49., Maurer, Zimmerer und dergl. das 50., Kutscher das 52. und schließlich die Hausdiener, Hauswarte, Portiers und dergl. das 62. Jahr. Unter diesen sind aber viele Berufsarbeiter und auch Selbständige, welche nach Verlust ihrer Existenz aus den verschiedensten Ursachen zu dem Beruf eines Portiers übergegangen sind. Auch bei den Frauen sind die Handlungsgehilfinnen zur Zeit der Invalidität der die jüngsten. Im Durchschnitt sind Verkäuferinnen mit 30 Jahren invalide geworden, rekrutieren sich doch die Verkäuferinnen meist aus sehr jungen Mädchen, welche noch in der Entwicklung stehen, die bei der Art der Beschäftigung sehr zu leiden hat. Die Invalidität der Kellnerinnen trat mit 33 Jahren ein und die Papierarbeiterinnen wurden mit 35 Jahren invalide. Plätterinnen waren 42 Jahre, Dienstmädchen 47, Arbeiterinnen 48, Weberinnen, Näherinnen und Waschfrauen 49 und Krankenwärterinnen 54 Jahre beim Eintritt ihrer Invalidität; bei den Aufwärterinnen ist sogar das Durchschnittsalter zur Zeit ihrer Invalidisierung 59 Jahre, was mit den sozialen Verhältnissen und der Art ihrer Beschäftigung zusammenhängt. Ein großer Teil der Aufwärterinnen tritt erst bei vorgeschrittenem Alter nach dem Tode ihrer Männer in versicherungspflichtige Beschäftigung und daraus erklärt sich auch der große Unterschied zwischen dem Alter der Aufwärterinnen und der andern weiblichen Berufe zur Zeit ihrer Invalidisierung.—

Die Erfahrungen[1]), die bei dem Eisenbahnpersonal gemacht sind, benutzen übrigens auch alle Versicherungsgesellschaften als Rechnungsgrundlagen für die Invaliditätszusatzversicherung, was sich daraus erklärt, daß diese besonders umfangreich sind und eine beträchtliche Invalidität aufweisen, die Unterschätzungen ausschließt, wenn nicht besonders gefährdete Berufe in Frage kommen. Merkwürdigerweise hat

[1]) Vgl. Karup, Reform des Rechnungswesens der Gothaer Lebensversicherungsbank.

sich aber die Invalidität unter den Eisenbahnbeamten ständig erhöht, sodaß man zu abweichenden Resultaten gelangt, je nachdem man vorzugsweise älteres oder neueres Material benutzt. Die nachstehende Uebersicht gibt einen Beleg hierfür:

Alters-Klasse	Invaliditätsprozentsatz in der Beobachtungsperiode		
	1868—76	1877—83	1884—89
bis 25	0.029	0.063	0.045
26—30	0.072	0.099	0.073
31—35	0.121	0.174	0.171
36—40	0.257	0.329	0.433
41—45	0.508	0.605	0.757
46—50	0.969	1.11	1.24
51—55	1.85	2.16	2.45
56—60	3.81	4.04	5.10
61—65	6.05	8.38	10.38
66—70	8.88	14.39	16.50
71—75	12.46	22.27	24.13
76 u. ff.	16.73	24.77	26.37

Ueber die Ursachen, die hier wirksam gewesen sind, ist es um so schwerer, sich ein Urteil zu bilden, als die Sterblichkeit keineswegs ähnliche Steigerungen, sondern im Gegenteil fast völlige Konstanz aufweist. Vielleicht sind die Anforderungen, die an die Dienstfähigkeit gestellt werden, immer größer geworden, vielleicht hat auch die Widerstandskraft tatsächlich abgenommen, die häufige Pensionierung, schwächerer aber nicht völlig erschöpfter Individuen aber gerade eine vermehrte Sterblichkeit verhindert.

Doch selbst wenn eine Versicherungsgesellschaft aus ihren Erfahrungen beweisen könnte, daß z. B. die Bankbeamten eine günstigere Invaliditätsziffer aufwiesen als andere Berufe, so würde das für eine Zwangsversicherungskasse bedeutungslos sein, denn eine private Versicherungsgesellschaft nimmt nur günstige Risiken an, nämlich Leute, die absolut gesund sind; die Zwangsversicherungskasse muß aber jeden, Gesunde und Kranke, aufnehmen; sie kann ihre Risiken durch eine ärztliche Auswahl nicht auslesen, Allerdings besteht bei einer genügenden Karenzzeit ebenfalls die Möglichkeit, die durch schlechte Risiken drohende Gefahr abzuschwächen, ja es wird sogar behauptet, daß eine Karenz von zehn Jahren dem Einfluß der ärztlichen Auslese gleichkomme.—

Der Zinsfluß: Da der Zinsertrag der Rücklagen einen wesentlichen Faktor für die Beitragsberechnung bildet, so hatte man bei den Vorschriften über die Vermögensbelegung unter Wahrung der Sicherheit der Kapitalien davon auszugehen, daß die angesammelten Kapitalbeiträge genügend hohe Zinserträge lieferten. Je höher der erzielte Zinsfuß ist, desto niedriger können die Beiträge bemessen werden und umgekehrt. Andererseits bedingt aber die Sicherheit der Kapitalanlagen, daß auf ein eventuelles Fallen des Zinsfußes in anbetracht der erst in ferner Zukunft zur Auszahlung kommenden Gelder Bedacht genommen, und demzufolge ein Zinsfuß gewählt wurde, unter den menschlicher Voraussicht nach ein Fallen des einmal angenommenen Satzes in späteren Zeiten so gut wie ausgeschlossen ist. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß die für mündelsichere Anlagen erzielten Zinssätze allmählich — abgesehen von vorübergehenden Steigerungen — bis in den neueste Zeit immer mehr zurückgegangen sind.

Einen Ueberblick über die zinsbare Auswertung größerer, im allgemeinen mündelsicher zu belegender Kapitalbestände bieten die Zinserträgnisse der Invalidenversicherungsanstalten, die sich seit Inkrafttreten dieser Versicherung wie folgt gestaltet haben.

Es wurden an Zinsen in % des Anlagekapitals erzielt:

im Jahre	%	im Jahre	%
1891	3,67	1899	3,50
1892	3,67	1900	3,53
1893	3,66	1901	3,56
1894	3,65	1902	3,55
1895	3,58	1903	3,54
1896	3,53	1904	3,53
1897	3,49	1905	3,53
1898	3,49		

Da die Regierung die Kapitalien der Pensionsversicherung in ähnlicher Weise wie bei der bestehenden Invalidenversicherung anzulegen beabsichtigte, mußte sie die in der vorstehenden Tabelle gewonnenen Erfahrungen berücksichtigen und durfte wegen des darin deutlich zum Ausdruck kommenden Rückganges in der Verzinsung den zukünftigen, dauernden Zinsfuß nicht höher als mit 3% in Ansatz bringen, wodurch naturgemäß die Höhe der Beiträge in ungünstigem Sinne beeinflußt wurde.—

V. Die zweite Denkschrift

betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten vom 11. Juli 1908

hat, als das „niederschmetternde Ergebnis" der ersten Berechnungen allgemeine Enttäuschung und Unzufriedenheit erregte, und demzufolge eine heftige Kritik entfesselte, die Grundlagen zum Teil gemäß den Vorschlägen der Siebener Kommission abgeändert, ohne, wie bereits oben bemerkt, damit eine bindende Stellung einnehmen zu wollen.

Es sollte zunächst nur gezeigt werden, wie die Verhältnisse sich umgestalten würden, wenn man den Wünschen der Kritik stattgeben würde. Nachdem jedoch die durch den Hauptausschuß vertretenen Organisationen in der Sitzung vom 22. IX. 08 im allgemeinen der zweiten Denkschrift zugestimmt hatten, bildeten die in ihr festgelegten Grundsätze bezüglich der Organisationen, Verwaltung, der technischen Grundlagen usw. die Basis für den neuen Aufbau der Gesetzesvorlage.

Die Denkschriftt entscheidet sich zunächst unter Ablehnung einer Erweiterung der bestehenden Invalidengesetzgebung für die Privatbeamten durch Anfügung neuer Lohnklassen — aus technischen und finanziellen Gründen — für die Errichtung einer Zuschußkasse neben der bestehenden Invalidenversicherung.

Die Einführung der von den Angestellten verlangten Berufsinvalidität anstelle der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit konnte, wenn die Privatbeamtenversicherung in Angliederung an die bestehende Invalidenversicherung durchgeführt werden sollte, nicht in Aussicht genommen werden wegen der Höhe der Kosten, welche, alsdann die Invalidenversicherung der Arbeiter erfordern würde. Denn wollte man bei einer sich unmittelbar an die Invalidenversicherung anschließenden Privatangestelltenversicherung die Wünsche nach Einführung der Berufsinvalidität und außerdem des Altersrentenbeginns vom vollendeten 65. Lebensjahre ab erfüllen, so hätte man die gleichen Bestimmungen auch für den Gesamtumfang der Invalidenversicherung treffen müssen.

Eine Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 würde in der Invalidenversicherung nach der Berechnung dieser Denkschrift die Beiträge um ein achtel bis ein Siebentel erhöhen, und die Reichskasse würde, da das Reich bekanntlich zu jeder Rente 50 *M* Zuschuß zahlt, um rund $12^1/_2$ Millionen mehr belastet werden; (in der Begründung zum Entwurf der Reichsversicherungsordnung ist zwar dargelegt, daß diese Herabsetzung nur $8^3/_4$ Mark Reichsbeiträge erfordern würde, also fast 4 Millionen weniger. und[1]) es besteht Ursache anzunehmen, daß dies auch noch reichlich hoch berechnet ist.) —

Gegen die Befreiung von der Invalidenversicherung sprachen insbesondere die alsdann zu erwartenden empfindlichen Schädigungen der jetzt dieser Versicherung unterstellten Privatbeamten.

Denn nach dem Invalidenversicherungsgesetze gewährt das Reich zu jeder Alters- und Invalidenrente einen jährlichen Zuschuß von 50 Mark. Die Weiterzahlung dieses Zuschusses auch für den Fall, daß anstelle der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit die Berufsinvalidität tritt, war, mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reichs und aus sozialpolitischen Gründen ausgeschlossen. Die Privatangestellten hätten somit künftig den Reichszuschuß entbehren müssen und wären dadurch finanziell erheblich geschädigt worden.

Eine Möglichkeit zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten und Nachteile sahen die verbündeten Regierungen nur in der „Errichtung einer besonderen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherungsanstalt für Privatangestellte neben der reichsgesetzlichen Invaliden- und der (damals erst zu erwartenden) Hinterbliebenenversicherung."

Gegen die völlige Verschmelzung[2]) der Verwaltung sprachen nach Ansicht der Regierung vornehmlich die Aufteilung des $1^1/_2$ Millionen Personen ausmachenden Versicherungsbestandes des auf 41 Versicherungsträger, die bei vielen dieser Träger zur Bildung derartig kleiner Versicherungsabteilungen führen würden, daß deren Lebensfähigkeit bezweifelt werden mußte. Die versicherten Risiken wären hoch und gingen im einzelnen sehr weit auseinandar; für eine solche Versicherungsgemeinschaft wären aber sehr breite Schultern als Träger unbedingt erforderlich. Andernfalls müßte man damit rechnen, daß in verschiedenen empfindliche Beitragserhöhungen eintreten würden, die weder im Interesse der Privatangestellten noch in dem ihrer Arbeitgeber lägen. Die zu sichernde Freizügigkeit der Versicherten würde in höherem Maße als bei der Invalidenversicherung erschwerend ins Ge-

[1]) Dr. Hirsch, „Rede, gehalten in der Rheinischen Arbeitszentrale."
[2]) Siehe Denkschrift II Seite 37.

wicht fallen, weil die Privatangestellten in größerem Umfange als der Durchschnitt der Invalidenversicherungspflichtigen infolge Stellenwechsels gezwungen sind, in den Bezirk einer anderen Anstalt zu ziehen, und dadurch die beim Eintritt des Versicherungsfalles zu gewährenden Bezüge auf die verschiedenen Anstalten, welchen die Beiträge zugeflossen sind, verteilt werden müssen. Das einfache Verteilungsverfahren konnte — nach der Auffassung der Regierung — wegen der Höhe der Risiken hier nicht Platz greifen, vielmehr müßte ein Verfahren eingeführt werden, welches auch den versicherungstechnischen Wert der einzelnen Anstalten berücksichtigte, das aber anderseits, wenn es sich überhaunt durchführen ließe, großen Aufwand an Arbeit erforderte und die Kosten der Versicherung ganz erheblich verteuerte. Auch war eine völlige Verschmelzung der Verwaltung der Pensions- und der Invalidenversicherung schon deshalb nicht möglich, weil die neue Versicherung ein ganz anderes Risiko umfaßte als die Invalidenversicherung, sodaß bei jedem Versicherungsträger eine besondere Abteilung mit besonderer Verwaltung und völlig getrennten Vermögensbeständen hätte eingerichtet werden müssen, wofür wieder ein erheblicher Aufwand für Verwaltungskosten erforderlich wäre. Die Träger der Invalidenversicherung haben zum Teil schon jetzt eine so große Arbeitslast zu bewältigen, daß es nicht zweckmäßig erschien, ihnen noch weitere Geschäfte zuzuweisen. Auch die damals erst geplante Reform der Arbeiterversicherung, die zwar eine nicht unwesentliche Verminderung der Obligenheiten herbeizuführen versprach, brachte durch die zu erwartende Hinterbliebenenversicherung soviel neue Arbeiten, daß die Entlastung zu einem erheblichem Teil wieder ausgeglichen wäre.

Alle diese Bedenken führten dazu, für die Durchführung der Privatangestellten umfassende Reichsversicherungsanstalt für Privatangestellte in Erwägung zu ziehen.

In kurzer Uebersicht lassen sich die Grundsätze der zweiten Denkschrift wie folgt zusammenfassen:

I) Versicherungspflicht für alle Privatangestellten (einschließlich der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken), die das 16. Lebensjahr vollendet und beim Eintritt in der Versicherung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Grenzgehalt für Bemessung von Leistungen und Beiträgen 500 *M.* Freiwillige Selbstversicherung ist ausgeschlossen. Die Pflichtversicherung nach dem Invalidenversicherungsgesetz bleibt unverändert bestehen.

II) Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt mit ähnlicher Organisation wie bei den Trägern der Invalidenversicherung.

III) Aufbringung der Mittel durch gleich hohe Beiträge der Arbeitgeber und Angestellten in Prozenten des Gehaltes (8%) nach Maßgabe des Prämiendurchschnittsverfahrens.

IV) Einzahlung der Beiträge durch die Reichsbank oder die Post.

V) Bezüge aus der Versicherung:

1) für männliche Privatangestellte:

A) nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten

im Falle des Todes eine Hinterbliebenenfürsorge (Witwenrente 4%, Weisenrente 0,8% des versicherten Einkommens.

B) Nach Erfüllung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten

a) eine Invalidenrente, die beim Eintritt der reichsgesetzlichen Invalidität etwa zwei Drittel und beim Eintritt der Berufsinvalidität etwa die Hälfte des Durchschnittseinkommens erreicht.

b) im Falle der Erreichung des 65. Lebensjahres bezw. nach vollendeter Wartezeit eine Altersrente in Höhe des erworbenen Anspruchs auf Invalidenrente.

c) im Falle des Todes eine Hinterbliebenenfürsorge (Witwenrente 40% der Invalidenrente, Waisenrente für einfache ein Fünftel, für Doppelwaisen ein Drittel der Witwenrente.)

2) für weibliche Privatangestellte:

A) nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten

a) im Falle eingetretener Erwerbsunfähigkeit (Berufsinvalidität) eine feste Invalidenrente von 10% ihres versicherten Einkommens.

b) im Falle des Todes entweder Waisenrente oder Rückzahlung der von der Versicherten eingezahlten Pflichtbeiträge ohne Zinsen.

B) nach Erfüllung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten (wie bei V, 1.)

a) im Falle eingetretener Erwerbsunfähigkeit (Berufsinvalidität) eine Invalidenrente.

b) im Falle der Erreichung des 65. Lebensjahres bezw. nach vollendeter Wartezeit eine Altersrente.

c) im Falle des Todes entweder eine Waisenrente oder Rückzahlung der von den Versicherten eingezahlten Pflichtbeiträge ohne Zinsen.

Für eine Uebergangszeit Zulassung einer Abkürzung der Wartezeit gegen eine entsprechende Einzahlung.

VI) Auszahlung aller Bezüge durch die Post.

VII) Heilfürsorge für die Versicherten in geeigneten Fällen

VIII) Gestaltung des Verhältnisses beim Aufhören der Versicherungspflichtigen Beschäftigung.

1) Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf die Leistungen

a) durch Fortentrichtung des vollen Beitrags

b) nach zurückgelegter Wartezeit durch Umwandlung in eine Beitragsfreie Versicherung gegen Zahlung einer Anerkennungsgebühr.

2) Rückgewährung der von den Versicherten geleisteten Pflichtbeiträge nebst Zinsen, falls die Versicherung mindestens 60 Beitragsmonate bestanden hat.

IX) Uebergangsbestimmungen für die bei privaten Versicherungsunternehmungen versicherten Personen.

Zur[1]) Erleichterung und Vereinfachung der Durchführung und zum besseren Verständnis für die Beteiligten wurden in Uebereinstimmung mit den Wünschen dieser nach der Höhe des Jahresgehalts folgende zehn Gehaltsklassen mit jährlichem

[1]) Denkschrift II S. 35.

und monatlichen Durchschnittssätzen über das zu Grunde zu legende Einkommen gebildet:

Gehalts-klasse	Betrag des jeweiligen Jahresgehalts	Durchschnittsatz des versicherten Einkommens	
		jährlich	monatlich
A	bis zu 550 M	420	35
B	von mehr als 550 " " 850 "	720	60
C	" " " 850 " " 1150 "	1020	85
D	" " " 1150 " " 1500 "	1320	110
E	" " " 1500 " " 1800 "	1680	140
F	" " " 1800 " " 2400 "	2100	175
G	" " " 2400 " " 3000 "	2700	225
H	" " " 3000 " " 4000 "	3480	290
I	" " " 4000 " " 5000 "	4500	375
K	" " " 5000	5760	480

Die unteren Gehaltsklassen decken sich mit den Lohnklassen der Invalidenversicherung. Die Gehaltsklasse A umfaßt die beiden Lohnklassen I und II der Invalidenversicherung.

Auf die vom Hauptausschuß gegen die statistischen Unterlagen der I. Denkschrift gemachten Einwendungen bringt der Abschnitt 2 und 3 neue Berechnungen über die Belastung nach Maßgabe der veränderten Wahrscheinlichkeitswerte und der sonstigen rechnerischen Voraussetzungen.

Es sind folgende neue Grundlagen eingeführt:

Die aus der Berufsstatistik von 1895 abgeleiteten Wahrscheinlichkeitswerte des Verheiratetseins, die Ausscheidewahrscheinlichkeiten der Witwen aus dem Pensionsgenuß durch Verheiratung nach den Erfahrungen der Pensionskasse der Abteilung B der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung. Die Gehaltssteigerungen blieben unberücksichtigt. Statt einer 3%igen (erste Denkschrift) Verzinsung wurde mit einem 3½%igen Zinsfuß gerechnet. Ein Nachweis, daß diese Verzinsung unter allen Umständen erreicht werden kann, wird nicht erbracht. Man „hofft“ ihn zu erreichen, indem für die Kapitalbelegungen ähnliche Vorschriften, wie sie in den §§ 59 und 60 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 enthalten sind, vorgesehen werden sollen.

Während nach der ersten Denkschrift etwas über 19% des Gehaltes eine Versicherung ermöglichen sollte, „deren Sätze den für die Reichs- und Staatsbeamten gleich kommen,“ will die zweite dasselbe für 8% und 1 bis 2% Invaliden-

versicherungsbeitrag, also für insgesamt etwa 10% des Gehaltes leisten. Der Vergleich in einem dafür zum Beweise herangezogenen Beispiel setzt aber erstens voraus, daß der Angestellte sein Leben lang in der allgemeinen Invalidenpflichtversicherung versichert ist und damit den Zuschuß des Arbeitgebers behält, daß der Staatsbeamte stets das gleiche Gehalt bezieht, und sich seine Pension nicht nach dem letzten Höchstgehalt bemißt. Dadurch, daß die ersten zehn Jahre, deren Beiträge hier zugrunde gelegt werden sollen, durchweg auch die schlechstbezahlten Jahre sind, verschiebt sich der Invaliden- und Alterspensionsanspruch der Privatbeamten nach unten. Die Witwen- und Waisenrenten würden dagegen durchschnittlich zu niedrig ausfallen, weil auch die neue Hinterbliebenenversicherung des Reichs nur eine Witwenrente für den Fall vorsieht, daß die Witwe invalide ist, d. h. nach den bisherigen Erfahrungen unter zehn Fällen höchstens einmal.—

Eine der wichtigsten Fragen behandeln die Schluß- und Uebergangsbestimmungen, nämlich welche Stellung die bereits bestehenden privaten Pensionskassen nach Einführung einer staatlichen Privatangestelltenversicherung haben sollen. Eine Befreiung von der Staatsversicherung durch Zugehörigkeit zu einer privaten Versicherungskasse setzt natürlich in erster Linie voraus, daß die betreffenden Kassen den in ihr versicherten Personen das gleiche Maß der Fürsorge garantieren die den in der staatlichen Pensionskasse Versicherten geboten wird. Mit andern Worten: es konnte eine Befreiung von der Versicherungspflicht nur für diejenigen in Frage kommen, für die eine der neuen Versicherung „gleichwertige“ Fürsorge gewährleistet war.

Die wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung der Gleichwertigkeit lag in der Aufrechterhaltung der vollen Freizügigkeit der Versicherten rücksichtlich des Versicherungsverhältnisses, da beim Ausscheiden aus den zur Zeit bestehenden Fürsorgeeinrichtungen die Beiträge häufig verfallen, mindestens, wenn das Ausscheiden in den ersten Jahren erfolgt. Der Zweck der neuen Versicherung würde daher nur unvollkommen erreicht werden, wenn denjenigen Privatangestellten, die nach Inkrafttreten der neuen Versicherung zu privaten Pensionskassen Beiträge entrichtet hatten, beim Ausscheiden — Stellenwechsel — aus den letzteren die erworbenen Anwartschaften verloren gingen, und sie gezwungen wären, erst wieder durch langjährige Beitragentrichtung einen Anspruch zu erwerben. Auch wäre zu prüfen gewesen, ob bei derartigen Pensionskassen die Interessen der Versicherten durch entsprechende Mitwirkung dieser an der Verwaltung genügend gewahrt sind.

s. Denkschrift II Abschnitt 1, 5.

Für den Fall, daß alle für die Sicherheit privater Pensionskassen bedingten Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet sich die Regierung in dieser Denkschrift für die Zulassung bestehender Pensionskassen als Ersatzinstitute für die eventuell neu zu errichtende Reichspensionskasse.—

Mochten auch die Leistungen einer nach dem Muster der neuen Denkschrift eingerichteten Reichsversicherungsanstalt weit hinter dem zurückbleiben, was sich die Privatangestellten bei Beginn der Bewegung um die Errichtung einer Staatspensionskasse erhofften, so fanden sie — da nicht anders realisierbar — jetzt doch die Zustimmung der durch die Siebener Kommission vertretenen organisierten Privatbeamtenschaft, sodaß nach den in dieser Denkschrift niedergelegten Grundsätzen die Regierung nunmehr den ganzen — unter dem 16. Januar 1911 veröffentlichten — ersten Gesetzentwurf durcharbeitete.

VI Der erste Gesetzentwurf

zeigt zunächst einen von der Kritik sehr bestrittenen äußerlichen Vorzug vor dem Pensionsversicherungsgesetz Oesterreichs durch seinen nicht weniger als 376 Paragraphen umfassenden Inhalt.

Seine Fürsorge erstreckt sich auf alle männlichen und weiblichen Angestellten, die gegen Entgelt im Jahresbetrage nicht mehr als 5000 ℳ beschäftigt werden, das 16. Lebensjahr vollendet haben und vor vollendetem 60. Lebensjahr in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eingetreten sind, soweit sie nicht berufsunfähig im Sinne des Entwurfs oder aus anderen Gründen zu befreien sind.

Der Personenkreis[1]) ist im § 1 in Anlehung an § 1212 Ziffer 2 bis 6 des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung abgegrenzt, da die praktische Abgrenzung dieses Personenkreises durch die langjährige Rechtssprechung des Reichsversicherungsamts annähernd klargestellt ist. Der Gesetzentwurf nimmt also davon Abstand, den Begriff des Angestellten zu definieren und grenzt den Kreis der Versicherungspflichtigen dadurch ab, daß nach unten hin alle der handarbeitenden Bevölkerungsklasse angehörenden Personen (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen usw.) nach oben hin die Selbständigen von der Versicherung ausgeschlossen werden. Eingeschlossen sind auch Personen in einer gehobenen Stellung, insbesondere auch solche mit Hochschulbildung. Durch diese allgemeine Abgrenzung des Kreises der Versicherungspflichtigen soll eine Umgehung des Gesetzes, wie sie nach den in Oesterreich gemachten Erfahrungen bei einer mehr ins einzelne gehenden Begriffsbestimmung eintreten kann, verhütet werden. Auch Angestellte in „leitender Stellung“ sind nach dem Entwurf in die Versicherung einzubeziehen, weil in zahlreichen Fällen deren wirtschaftliche Lage häufig erheblich schlechter ist als die der übrigen Angestellten.

Der Personenkreis für diese Versicherung umfaßt also gemäß der Rechtssprechung des Reichsversicherungsamtes die zu den Betriebsbeamten zu zählenden Ingenieure und Techniker, Bürovorsteher von Anwaltsbüros, Rendanten von Privatkrankenkassen, Oberkellner, Schachtmeister usw.; ferner die zu den Werkmeistern zu rechnenden Zuschneider in Herrengarderobe-

[1]) s. Entwurf I S. 71.

geschäften, leitende Monteure in Bauunternehmungen u. a. m. Versicherungspflichtig ist auch das Büropersonal in seinen verschieden Kategorien, Expedienten, Registratoren, Kalkulatoren, Gemeindeschreiber, Sekretäre bei Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, Schreiber bei Rechtsanwälten und Notaren, Landratsgehilfen, Kassenbeamte, Kirchenrechner, Küster, Postagenten, Fleischbeschauer, Hausväter von Wohltätigkeitsunternehmungen, Leiter von Arbeitsnachweisen, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Hausdamen, Stützen der Hausfrau, Kindergärtnerinnen, Haushälterinnen und Wirtschafterinnen. Der Kreis der Versicherungspflichtigen ist demnach so weit gezogen wie nur möglich.

In § 1 des österreichischen Pensionsversicherungsgesetzes waren als versicherungspflichtige Privatangestellte bezeichnet

„alle Bediensteten mit Beamtencharakter sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige oder höhere Dienstleistungen zu verrichten haben."

Diese Definition[1]) hatte ganz enorme Schwierigkeiten hervorgerufen, vor allem die Frage, was denn überhaupt eine „geistige Dienstleistung" ist. Die große Unsicherheit in der Definition hatte zu Folge, daß sich erstens eine große Anzahl von Personen der Versicherungspflicht entzog, und zweitens Personen in dieselbe eintraten, die als Versicherungsobjekte unerwünscht waren.

Der in der ersten Generalversammlung der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte" in Wien erstattete „Bericht über die Entwicklung der Allgemeinen Pensionsanstalt" behandelt nur die zweite Gefahr (Nichteintritt erwünschter Risiken), die in Oesterreich schon in erschreckendem Maße überhand nimmt. — („Das Pensionsversicherungsgesetz ist das am meisten bekämpfte unter den bisherigen sozialen Versicherungsgesetzen, bei welchem Dienstgeber und Angestellte einmütig zusammenwirken, um sich den gesetzlichen Verpflichtungen zu entziehen.") — Denn während man bei Erlaß des Gesetzes mit einer anfänglichen Mindestzahl von 207 000 Versicherten der Pensionsanstalt gerechnet hatte, waren bis Juli 1909 überhaupt nur 161 355 Anmeldungen erfolgt; davon waren bereits durch gerichtliche Entscheidung 11,747 Angestellte als nicht versicherungspflichtig ausgeschieden. Bei dem Reste von 149 608 Angestellten schwebte noch eine große Anzahl Feststellungsverfahren bezw. Prozesse, und der Bericht nimmt an, daß noch ein erhebliger Teil davon wegfallen

[1]) u. flgd. vgl. Dr. Hirsch „Erfahrungen der österr. Privatbeamtenversicherung."

wird. Da außerdem durch Ersatzinstitute und Ersatzverträge 55 634 Angestellte anderweitig versichert wurden, so verblieben in der Pensionsanstalt nur mehr 94 244 Angestellte. Diese Unsicherheit hat bereits eine tief bedauerliche Folge für die Angestellten gezeitigt: In dem österreichischen Gesetze sind für die Hinterbliebenen solcher Angestellten, die durch Unfall umkommen, ohne Wartezeit gewisse Kapitalabfertigungen vorgesehen. Nun waren bis Juli 105 solcher Todesfälle angemeldet und insgesamt Abfertigungen im Betrage von 135 180 Kr. verlangt. Davon kamen aber erst 69 von insgesamt 90 360 Kr. zur Erledigung. „Der Rest konnte zum größten Teil deshalb noch nicht ausbezahlt werden, weil die betreffenden Dienstgeber gegen die Entscheidung über die Versicherungspflicht Einspruch eingelegt hatten" und nun das gerichtliche Urteil erst abgewartet werden muß! Ebenso war es mit 11 angemeldeten Unfallrenten, von denen erst eine zuerkannt werden konnte.

Das österreichische Beispiel zeitigte also für Deutschland die erste große Lehre: die Abgrenzung des Personenkreises nach oben wie nach unten hin so exakt wie irgend möglich von vornherein vorzunehmen. —

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist für diejenigen Angestellten vorgesehen, die nach Gehaltsklasse A von öffentlich-rechtlichen Korporationen Ruhegeld oder ähnliche Bezüge erhalten. Der Bundesrat kann die Bestimmungen über Versicherungsfreiheit jederzeit auf Angestellte in anderen als den im Gesetz genannten öffentlich-rechtlichen Personen ausdehnen. Auch diese, die Befreiung einzelner Personen von der Versicherungspflicht bedingenden Voraussetzungen sind den Vorschriften in dem 4. Buche des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung nachgebildet.

Wer fünf Jahre hindurch Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtete, sollte die Versicherung freiwillig fortsetzen können; ein Anrecht auf Rente konnte nach Ausscheidung aus der Versicherungspflicht und einer Mindestzahlung von 120 Monatsbeiträgen durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr von jährlich 3 Mark aufrecht erhalten werden.

Leistungen und Gegenleistungen bestimmen sich durch Zugehörigkeit zu einer von neun in folgender Skala gebildeten Ghaltsklassen:

Klasse	A		bis	zu	550	ℳ
„	B	550	„	„	850	„
„	C	850	„	„	1150	„
„	D	1150	„	„	1500	„
„	E	1500	„	„	2000	„
„	F	2000	„	„	2500	„
„	G	2500	„	„	3000	„
„	H	3000	„	„	4000	„
„	J	4000	„	„	5000	„

Damit ist also die Versicherungspflicht an einen Mindestbetrag des Einkommens nicht gebunden und zwar in der Hauptsache, um im Interesse der Angestellten zu vermeiden, daß Gehaltszulagen zum Zwecke der Beitragsersparnis hinausgeschoben werden. Auch würde durch eine Verschiebung des Eintritts in die Versicherung der Anspruch auf die Leistungen sonst verkürzt werden. Für Personen mit Gehaltsbezügen von über 5000 M.[1]) ist die Pflichtversicherung nicht mehr gerechtfertigt, da die Angestellten mit solchen Gehaltsbezügen für fähig gehalten werden, sich die eigene und die Versorgung ihrer Angehörigen aus eigenen Mitteln durch Abschluß von Versicherungen bei privaten Gesellschaften zu sichern.

Gegenstand der Versicherung ist die Gewährung einer Invaliden- und Altersrente beim 65. Jahre und einer Hinterbliebenenrente. Da die Belastung aus der Versicherung weiblicher Angestellter beträchtlich niedriger ist als die Belastung aus der Versicherung männlicher Angestellter, so sieht der Entwurf zum Ausgleiche dieses Unterschieds weitere Vorteile für die weiblichen Versicherten vor. Anstatt nach 120 Beitragsmonaten, wie es bei den männlichen Versicherten der Fall ist, erwerben weibliche Versicherte schon nach 60 Monaten einen Anspruch auf Ruhegeld. Wenn nach Ablauf der 60 Beitragsmonate infolge eintretenden Todesfall die Gewährung eines Ruhegeldes nicht in Frage kommt, so sollen die bis zu ihrem Tode geleisteten halben Beiträge zurückerstattet werden.

Die Höhe der Pensionen richtet sich nach der Anzahl der geleisteten Beiträge wie folgt:

Invalidenpension = $^1/_4$ (Summe der Beiträge in den ersten zehn Beitragsjahren)
= $^1/_8$ (Summe der Beiträge vom 11. Jahre ab)

Witwenpension = $^2/_5$ der Pension des Mannes

Waisenrente = $^1/_5$ der Witwenpension

Doppelwaisenr. = $^1/_3$ " "

---

[1]) Es sei schon an dieser Stelle bemerkt, daß in einer Kommissionssitzung des Reichstags die Erhöhung der oberen Gehaltsgrenze auf 8000 M. beantragt wurde mit der Begründung, daß auch alsdann alle diejenigen Privatangestellten unter das Gesetz fallen würden, und seine Vorteile genießen könnten, welche Mitglieder des Hauptausschusses seien und welche sich seit Jahren in uneigennütziger Weise für dieses Standesgesetz der Privatangestellten so große Verdienste erworben hätten. Bei der Grenze von 5000 M. würden viele von ihnen aus dem Rahmen des Gesetzes herausfallen und das sei doch ein schlechter Lohn für ihr gemeinnütziges Wirken. —

In Prozente des Gehalts umgerechnet beginnt die Pension des Ernährers mit ca. 20% und steigt alljährlich um ca. 1% des Gehalts.

Von grundlegender Bedeutung ist die Fassung des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit, welche die Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegeldes an den Versicherten bildet. „Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Arbeitsunfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist," oder derjenige, der während 26 Wochen ununterbrochen arbeitsunfähig war, bis zum Aufhören der Arbeitsunfähigkeit. Der Unterschied zwischen der „Berufsunfähigkeit" und dem „Invaliditätsbegriff der Arbeiterversicherung" besteht also nur darin, daß bei der Arbeiterversicherung geprüft werden muß, ob der Betreffende noch ein Drittel desjenigen zu erwerben vermag, was körperlich und geistig gesunde Versicherte von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Arbeit zu verdienen pflegen, während nach dem Gesetzentwurf für die Angestelltenversicherung die Prüfung dahin gehen muß, ob noch die Hälfte dieser Erwerbsfähigkeit vorhanden ist.

Auch in der Fassung des Invaliditätsbegriffs im Invalidenversicherungsgesetz war die „Berufsunfähigkeit" demnach eigentlich schon mit vorgesehen, da ja Arbeitern, also auch geistigen Arbeitern, wie es Privatangestellte zumeist sind, nicht zugemutet werden dürfte, im Falle ihrer „Invalidität" andere Arbeit zu verrichten, als ihrer bisherigen Ausbildung, ihren Fähigkeiten und Kräften entsprach. „So enthält das Invalidenversicherungsgesetz einen differentierten Invaliditätsbegriff, eine gewisse Berufsinvalidität der geistigen Arbeiter." Zahlreiche Gutachten von Siefarth, Unger Freund, Dittmann, Stier-Somlo usw. erkennen dies an. —

Für die Angestelltenversicherung ist eine längere Wartezeit als für eine Invalidenversicherung notwendig. Es handelt sich hier um hohe Leistungen, deren Erlangung für viele. die zu dem Kreise der Versicherungspflichtigen nicht — oder nicht mehr — gehören, als erstrebenswertes Ziel erscheinen könnte. Dem mißbräuchlichen Erwerbe von Ruhegeldanspruch ist deshalb entgegen zu wirken. Bei den Angestelltenbezügen ist davon ausgegangen, daß die Wartezeit für die Angestelltenversicherung bei den männlichen Angestellten auf 120 Beitragsmonate, bei den weiblichen auf 60 Beitragsmonate festzusetzen. ist.

Zur Abwendung der infolge einer Erkrankung drohenden Berufsunfähigkeit kann ein Heilverfahren eingeleitet werden,

während dessen Dauer die Angehörigen des Versicherten ein Hausgeld in Höhe von $^{3}/_{20}$ des zuletzt gezahlten Monatsbeitrages pro Tag beziehen.

Von vielen Seiten, unter andern auch von der Siebener Kommission durch den 8. Leitsatz, war eine möglichst weitgehende Zulassung der freiwilligen Selbstversicherung gewünscht. Hiergegen ergaben sich regierungsseitig ernste Bedenken: es würde damit gerechnet werden müssen, daß nur solche Personen sich freiwillig versichern, denen die Versicherung auch für den Todesfall von nutzen ist, die also verheiratet sind und anspruchberechtigte Kinder haben. Dadurch würde das durchschnittliche Risiko zuungunsten der Pflichtversicherten erhöht. Die unvermeidliche Folge der Zulassung der freiwilligen Selbstversicherung wäre also eine Beitragserhöhung für die Pflichtversicherten. Dieselben Bedenken treffen auch gegen die Zulassung der freiwilligen Fortsetzung beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu. Daher soll auch sie nur unter gewissen Voraussetzungen zugelassen werden, nämlich, wenn mindestens 60 Monatsbeiträge gezahlt sind und die Aufrechterhaltung der Anwartschaft nur nach Ablauf der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten gewährleistet werden soll.

Träger der Versicherung soll eine in Berlin zu errichtende „Reichsversicherungsanstalt für Angestellte" mit folgenden Organen sein: 1.) dem Direktorium, 2.) dem Verwaltungsrat, 3.) den Rentenausschüssen, 4.) den Vertrauensmännern. Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten und meheren Mitgliedern und steht unter der Aufsicht des Reichskanzlers. Es wird auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt.

Die Reichsversicherungsanstalt ist rechtsfähig und eine öffentliche Behörde.

Der Verwaltungsrat ist dasjenige Organ, in dem sowohl die Versicherten Angestellten als auch deren Arbeitgeber bei der Verwaltung mitwirken. Er überwacht durch Beauftragte den Verwaltungsausschuß. Das Amt ist ein Ehrenamt.

Der Rentenausschuß ist Organ der Reichsversicherungsanstalt. Seine Aufgabe ist es, die Renten und Abfindungen festzusetzen, auf Antrag ein Heilverfahren einzuleiten und Auskünfte in Angelegenheiten dieses Gesetzes zu erteilen. Die Rentenausschüsse werden nach Bedarf von der Reichsanstalt mit Genehmigung des Bundesrats errichtet. Der Vorsitzende und seine Vertreter werden vom Reichskanzler ernannt, wähend die Beisitzer je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten und ihren Arbeitgebern entnommen werden. Damit war den berechtigten Interessen und Wünschen

der Angestellten an einer weitgehenden Beteiligung bei der Gewährung der Leistungen entsprochen, indem bei Feststellung, Anweisung, Entziehung usw. der Versicherungsleistungen den Berufs- und Standesgenossen eine entscheidende Stimme zugedacht war. Den Rentenausschüssen sollen zur Herstellung einer engeren Fühlung mit den örtlichen Verhältnissen Vertrauensmänner einer jeden unteren Verwaltungsbehörde zur Seite gestellt werden.

Die Vertrauensmänner werden je zur Hälfte von den versicherten Angestellten und ihren Arbeitgebern gewählt. Sie bestimmen die Beisitzer für die Rentenausschüsse, für die Schiedsgerichte und den Verwaltungsrat.

Rechtsprechende Behörden in höherer Instanz sind die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht. Die Schiedsgerichte treten als höhere Spruch- und Beschlußbehörde in Sachen der Angestelltenversicherung auf. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und aus Beisitzern. Das Oberschiedsgericht ist die oberste Spruch- und Beschlußbehörde im Rahmen dieser Versicherung. Seine Zusammensetzung entspricht der der Schiedsgerichte.

Die Kosten der Angestelltenversicherung werden nach dem Entwurfe nur durch Beitragsleistungen der Arbeitgeber und der Versicherten aufgebracht. Zuschüsse des Reichs ließ die allgemeine Finanzlage nicht zu. Auch die Beteiligten hatten ja, wie in der Begründung des ersten Entwurfs gesagt ist, von dem anfänglichen Verlangen nach Beihilfe des Reichs Abstand genommen. Es ist hier am Platze, darauf hinzuweisen, daß die in der Begründung wiederholt getroffene Feststellung einer „Uebereinstimmung der Beteiligten" mit den Regierungsvorschlägen einer sehr wesentlichen Einschränkung dahin bedarf, daß unter „Beteiligten" stets nur die in der Siebener Kommission der Angestelltenverbände vertretenen Angestellten zu verstehen sind, die wiederum nur einen Teil, und zwar, wenn man die Gesamtheit der organisierten und der nichtorganisierten Angestellten ins Auge faßt, höchstens nur ein Drittel der Privatbeamten umfassen.

Für die Feststellung der Höhe der Beiträge ist das Durchschnittsverfahren angewendet. Um der Gefahr zu begegnen, daß, wenn die vorgesehenen Leistungen durch die berechneten Beiträge nicht gedeckt werden können, eine Beitragserhöhung über dasjenige Maß eintritt, welches den Beteiligten überhaupt zugemutet werden kann, ist zwischen dem zur Erhebung kommenden Beitrag und dem nach der zweiten Denkschrift in Aussicht genommenen Beitrag von 8% des Gehaltes ein Spielraum gelassen. Sollte jedoch die in dem Entwurf vorgesehene versicherungstechnische Bilanzprüfung

trotzdem einen Fehlbetrag ergeben, so können die Beiträge durch das Gesetz entsprechend noch erhöht oder die Leistungen herabgesetzt werden. Der Monatsbeitrag beläuft sich für die Gehaltsklasse A auf 1,60 ℳ, B: 3,20 ℳ, C: 4,80 ℳ, D: 6,80 ℳ, E: 9,60 ℳ, F: 13,20 ℳ, G: 16,60 ℳ, H: 20.00 ℳ, I: 26,60 ℳ.

Der Arbeitgeber, der den Versicherten beschäftigt, hat für sich und ihn am Schlusse eines jeden Monats die Beiträge bei den Beitragsstellen zu entrichten.

Als Beitragsstellen in größeren Städten sind von der Reichsversicherungsanstalt besonders eingerichtete Beitragsstellen vorgesehen, wozu zweckmäßig eine Verbindung mit den Reichsbankstellen oder größeren Bankhäusern angebahnt werden soll. In kleineren Orten sind die Postanstalten in Aussicht genommen, die dafür eine Entschädigung erhalten. Ueber eingezahlte Beiträge wird durch Marken quittiert, die von den Arbeitgebern sofort in die Versicherungskarten der Angestellten einzukleben und zu entwerten sind. Die Reichsversicherungsanstalt überwacht die Entrichtung der Beiträge, sie kann die Ueberwachung den Rentenausschüssen übertragen. Die Auszahlung der Renten erfolgt durch die Post.

Das Vermögen der Reichsversicherungsanstalt ist mündelsicher und mindestens zu einem Viertel in Anleihen des Reiches oder der Bundesstaaten anzulegen. Auch darf die Reichsanstalt bis zu 25% des Vermögens anders als mündelsicher für Unternehmungen benutzen, die ausschließlich oder überwiegend den Versicherten zugute kommen.

Der Entwurf sieht davon ab, Ersatzkassen zur Durchführung der neuen Versicherung zuzulassen. Um den Wünschen der bestehenden Fürsorgekassen auf Erhaltung ihrer besonderen Einrichtungen zu entsprechen, wird jedoch eine Art Rückversicherung in Höhe der reichsgesetzlichen Leistungen zugelassen derart, daß die bestehenden Fürsorgekassen die reichsgesetzlichen Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt entrichten und die letztere hierfür die reichsgesetzlichen Leistungen an die Kassenmitglieder übernimmt. Ferner will der Entwurf zulassen, daß diese Kassen durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve die bereits bewilligten Leistungen auf die Reichsversicherungsanstalt übertragen bezw. die Wartezeit ihrer Mitglieder für den Bezug der reichsgesetzlichen Leistungen abkürzen können.

Eine Sonderstellung nehmen die seit alters nach landesgesetzlicher Vorschrift bestehenden Knappschaftsvereine und Knappschaftskassen ein. Zur Vermeidung einer Doppelversicherung ist hier bestimmt, daß die Invaliden, Alters- und Hinterbliebenenunterstützungen sich um den Betrag der

Ruhegeld- und Hinterbliebenenbezüge des Gesetzes über die Angestelltenversicherung ermäßigen.

Da die bei privaten Versicherungsgesellschaften bereits Versicherten eine Prämienlast zu tragen haben, soll diesen keine neue Versicherung auferlegt werden, und gestattet sein, wenn sie aus eigenen Mitteln für die private Lebensversicherung den gleichen Beitrag entrichten, der ihnen durch die neue Pflichtversicherung auferlegt würde, sie von der Beitragspflicht zu entbinden.

Strafbestimmungen zum Zweck ordnungsmäßiger Entrichtung der Beiträge 2c. sind wie auch im Invalidenversicherungsgesetz vorgesehen.—

Die Veröffentlichung dieses Entwurfs gab den Interessentengruppen Gelegenheit zu einer Kritik, wie sie selten heftiger geführt wurde. Eine Unzahl von Petitionen an den Reichstag — es gingen in der kurzen Zeit bis zu den Beratungen über das Gesetz mehr als 1000 Eingaben der verschiedensten beteiligten Kreise ein — zeugt für die Bedeutung, die diesem Gesetze zugemessen wurde. Vornehmlich waren es drei Gruppen, die Ursache hatten, mit den Vorschlägen des Entwurfs unzufrieden zu sein:

1) diejenigen, welche die Privatangestelltenfürsorge auf dem bestehenden Invalidenversicherungsgesetz durch entsprechende Erweiterung aufgebaut wissen wollten.
2) die in sogenannten Ersatzkassen (Geschäfts-Betriebs-Pensionskassen) versicherten Angestellten,
3) die privaten Lebensversicherungsgesellschaften.

Auf Grund rechnerischer und statistischer Untersuchungen wurde die Gesetzesvorlage bezüglich der Beiträge von der Kritik als zu hoch behauptet und der Nachweis versucht, daß den Angestellten für den gleichen Preis, den sie nach diesem Entwurf zu zahlen haben, bedeutend besseres hätte geboten werden können. Wenn oben darauf hingewiesen war, daß die Behandlung der Pensionsversicherungsfrage von den verbündeten Regierungen und den interessierten Angestelltenorganisationen in wenigen Jahren durchgesetzt wurde, trotzdem ein derartiges Gesetz ein „jahrelanges Studium" erfordere, so kann doch auch den Gegnern der Vorwurf nicht erspart werden, daß ihre Einwendungen, insbesondere ihre rechnerischen Gegenvorschläge nicht schon früher vorgelegen haben, nachdem bereits im Jahre 1908 in der zweiten amtlichen Denkschrift die Grundzüge für eine eventuelle Realisierung der Angestelltenversicherungsgesetzgebung klargelegt waren.

Von den Vertretern der Wissenschaft und Versicherungs-

praxis ist besonders die Kundgebung zu nennen, die der Deutsche Verein f. d. g. Versicherungswissenschaft in seiner Sitzung im Mai 1911 veranstaltete.

Eine große Anzahl Verbände, die bis dahin dem Hauptausschuß angegliedert waren, schied in der Folgezeit aus, weil „der Hauptausschuß mit seinem fast kritiklosen Eintreten für den Entwurf der Regierung sich nicht in Uebereinstimmung mit dem weitaus größten Teil der Privatangestellten befand."

Das Fehlen jeder Selbstverwaltung wurde aufs schärfste kritisiert. Denn der vorgesehene Verwaltungsapparat war ein sehr komplizierter und schloß einen Einfluß der Versicherten und deren Arbeitgeber auf die tatsächliche Verwaltung fast völlig aus, trotzdem das Reich irgend welchen Zuschuß zu den Kosten nicht zahlen wollte. Die Beitragenden hätten im wesentlichen nur die Möglichkeit einer Kontrolle, deren Einfluß nicht einmal hinlänglich gesichert war. Es dürfte bezweifelt werden, daß die Staatssonderkasse ihre Kapitalien ebenso nutzbar anlegen könne, als die in der zweiten Denkschrift und im ersten Entwurf zum Vergleich herangezogenen Lebensversicherungsunternehmungen, die im Jahre 1909 einen Durchschnittszinsfuß von 4,191% erwirtschafteten. Denn die Begründung fordere ausdrücklich, daß mindestens 25% des Vermögens in Reichs- und Staatsanleihen anzulegen sei.

„Wenn[1]) auch z. Z. mit solchen Anleihen eine Verzinsung von über 3½% erzielt werden kann, so können doch bald wieder die Zeiten kommen wo — wie vor fünfzehn Jahren — diese Wertpapiere nur eine 3%tige Verzinsung ergeben." Da noch ein weiterer Teil des Vermögens (bis zu 25%) der Versicherten durch Hingabe von Darlehen an Bauvereine und andere den Privatbeamten zugute kommende Unternehmungen — (Erholungsheime, Lungenheilstätten, die nur eine Verzinsung von kaum mehr als 2 bis 3% einbringen) — auszusondern sei, so sei der von der Regierung erhoffte Durchschnittszinsfuß von 3½%, der durch Anlage des übrigen Vermögens in mindestens 4% tragenden Hypotheken erzielt werden soll, immerhin recht zweifelhaft.

Die drohende Aufhebung der bei einer großen Zahl von Betrieben bestehenden Fürsorgeeinrichtungen durch den § 363 des Entwurfs erregte naturgemäß den Unwillen aller in solchen Kassen versicherten Angestellten.

Gegen die Zulassung der Ersatzkassen sprachen nach der Ansicht des Hauptausschusses die in Oesterreich gewonnen Erfahrungen. Dort waren aber nicht nur bestehende Ersatzinstitute zugelassen, es blieb auch die Möglichkeit, „daß

---

[1]) vgl. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins f. d. g. Vers.-Wissenschaft Heft XXIII, S. 23.

solche Kassen in Zukunft nach Maßgabe des Bedürfnisses entstehen konnten." Ferner durfte die Zulassung als Ersatzinstitut nicht versagt werden, wenn ihren Mitgliedern „im Durchschnitte" mindestens die gleichen Leistungen wie bei der staatlichen Pensionsanstalt gesichert waren.

Die in so weitgehenden Bestimmungen liegenden Gefahren waren für Deutschland nicht zu befürchten, wenn nur solche Kassen als Ersatzinstitute zugelassen wurden, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bestanden. Natürlich müßten diese, um als Ersatzkassen für die staatliche Versicherung in Betracht zu kommen, gewisse Vorbedingungen erfüllen. Sie müßten mindestens die gleichen Leistungen darbieten, wie die staatliche Versicherung und den Arbeitgebern mindestens die gleichen Lasten auferlegen wie den Angestellten. Sie müßten auf versicherungstechnisch zureichender Grundlage errichtet sein bezw. der Kontrolle des Kaiserl. Aufsichtsamtes für Privatversicherung oder der zuständigen Landesbehörden unterstellt werden und den Versicherten einen ausreichenden Einfluß auf die Verwaltung und Rentengewährung nebst einem uneingeschränkten Rechtsanspruch auch im Falle des Ausscheidens aus dem Betriebe einräumen.

Wenn es wahr ist, was vom Hauptausschuß in der Agitation für das Gesetz immer betont wurde, um die traurige Lage der Privatbeamtenschaft zu beweisen, daß nur 5% der Angestellten in Ersatzkassen untergebracht waren, ist es doch immerhin zweifelhaft, ob in dem weiteren Bestehen dieser Ersatzkassen wirklich eine Gefahr für die Reichsanstalt erblickt werden konnte. Denn die durch die 5% getroffene Risikenauswahl dürfte so unbedeutend sein, daß dadurch ein Einfluß auf die staatliche Anstalt kaum ausgeübt würde, bei der man nach Abzug der 5% immer noch mit einem Versicherungsbestand von nahezu 2 Millionen Angestellten rechnen müßte. Andererseits waren durch den Entwurf die bei derartigen Privatpensionskassen in langjähriger Tätigkeit und unter finanzieller Beihilfe der Arbeitgeber erworbenen höheren Pensionsansprüche bedroht, trotzdem die Gefahr einer Schädigung anderer Kreise nicht bestand.

Dieser Gedanke war von der Reichregierung selbst früher schon an anderer Stelle — in der Begründung des Invalidenversicherungsgesetzes — wie folgt ausgesprochen: „Wenn solche Kassen den Voraussetzungen des § 4 nicht in vollem Maße entsprechen oder nicht den Wunsch haben sollten, für ihre Mitglieder an die Stelle der gesetzlichen Invalidenversicherungskassen zu treten, kann es nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, diese Wohltätigkeitseinrichtungen aus Anlaß der gesetzlichen Regelung der Alters- und Invaliditätsversicherung aufzuheben oder in ihrer Wirksamkeit zu beschränken."

Den Bedenken gegen den Ausschluß der Ersatzkassen hat sich die Regierung nicht verschließen können. Sie gaben Veranlassung, daß der Entwurf einer Revision unterzogen wurde, deren Resultat in Form des zweiten Gesetzentwurfs dem Reichstag am 20. Mai 1911 vorgelegt wurde. Dieser

zweite Gesetzentwurf

unterschied sich im wesentlichen von dem ersten nur in den die Zulassung der Ersatzkassen betreffenden Vorschriften: Soweit derartige Einrichtungen bereits bei Verkündung des Gesetzes bestanden, konnten ihre Mitglieder von der Pflichversicherung bei der Reichsanstalt befreit werden, vorausgesetzt daß alle die für die Sicherheit dieser Kassen erforderlichen Bedingungen erfüllt wurden, und daß sämtliche Versicherungspflichtigen des Unternehmens gezwungen waren, der Kasse beizutreten, wodurch nach Möglichkeit eine Risikenauswahl verhindert werden sollte. Freilich war letzteres leicht zu umgehen: die Unternehmer konnten zwar verpflichtet werden, alle Angestellten in ihrer Geschäftspensionskasse zu versichern, aber es bestand trotzdem die Möglichkeit, ungünstige Risiken von den betreffenden Kassen in Zukunft fern zu halten, indem nur solche Personen angestellt wurden, die vorher durch eine ärztliche Untersuchung einen einwandfreien Gesundheitszustand nachgewiesen hatten.

Die Entscheidung der Frage, ob die gesetzlichen Bedingungen für die Zulassung einer Ersatzkasse erfüllt sind, sollte in die Hände des Bundesrates gelegt werden, der darüber nach folgenden Grundsätzen bestimmen sollte:

1) Die Kassenleistungen müssen den reichsgesetzlichen Leistungen mindestens gleichwertig und in dieser Höhe gewährleistet sein.
2) Die Beiträge der Arbeitgeber müssen den reichsgesetzlichen mindestens gleichkommen.
3) Den Versicherten muß bei der Verwaltung der Kasse und bei der Entscheidung über die Gewährung von Kassenleistungen eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Mitwirkung eingeräumt sein.
4) Die volle Freizügigkeit muß dadurch gewährt werden, daß die bei Ersatzkassen zurückgelegte Beitragszeit mindestens die gleichen Ansprüche begründet, als wenn die Beitragszeit bei der Reichsversicherungsanstalt zurückgelegt wäre.

Welche Bedeutung der Regelung des schwierigen Ersatzkassenproblems von den verbündeten Regierungen jetzt beigelegt wurde, zeigt eine Erklärung, eines Regierungsvertreters in der Reichstagskommissionssitzung, derzufolge das

Zustandekommen des ganzen Gesetzes allein durch die Ablehnung der die Ersatzkassen betreffenden Regierungsvorschläge des zweiten Gesetzentwurfes in Frage gestellt würde.—

Hatte die Kritik in dieser Frage ihr Ziel erreicht, so blieben die Gegenvorschläge der Anhänger des Ausbaugedankens ebenso unberücksichtigt wie die der Lebensversicherungsgesellschaften, welche die Uebertragung der Angestelltenfürsorge auf die bestehende private Versicherung empfahlen.

Der beachtenswerteste Versuch einer wissenschaftlich begründeten Widerlegung der von der Regierung und dem Reichstag befürworteten Gründung eine Sonderreichskasse für die Angestellten ging kurz vor Beginn der Reichstagsverhandlungen in einem von der „Arbeitszentrale für die Privatbeamtenversicherung" veröffentlichten Gutachten der „Auskommission" dem Reichstag zu.

Diese Arbeitszentrale, die sich aus Vertretern von Organisationen der Angestellten, bekannten Sozialpolitikern, und Vertretern der Versicherungswissenschaft zusammensetzte, wählte nach Veröffentlichung des Entwurfs eigens eine Kommission, zur Kritik des Ausbaugedankens. Das Ergebnis der in einem Gutachten niedergelegten Untersuchung ist insbesondere in versicherungstechnischer Hinsicht äußerst lehrreich und zeigt einen Weg, der — nach Ansicht dieser Arbeitszentrale — nicht blos die versicherungstechnischen, sondern auch die sozialpolitischen und finanziellen Bedenken gegen den Ausbau als hinfällig erkennen ließ.

Hier wurde der Vorschlag gemacht, zur fünften Lohnklasse in der Reichsversicherung einen Zusatzbeitrag zu erheben, gesteigert nach Gehaltsstufen und bei der Rentenberechnung die Beiträge nach dem Alter der Versicherten verschieden zu bewerten, sodaß in den jüngeren Jahren geklebte Marken bei der Rentenberechnung an Wert gewinnen. Der Referent der Arbeitszentrale glaubt auf diese Weise, trotzdem die Beiträge in dem Gesetzentwurf zweieinhalbmal größer sind, in den späteren Jahren Renten gewähren zu können, die höher sind, die Waisenrenten sogar betrechtlich höher als die des zweiten Gesetzentwurfs.

Die Bedeutung dieses Gutachtens wird illustriert durch eine besondere Entgegnung[1]) von seiten der verbündeten Regierungen, in der sie ihren Standpunkt verteidigen und zu dem Schluß kommen, daß der von der Arbeitszentrale vorgeschlagene Weg keine restlose Lösung des Problems eines Ausbaues der Arbeiterversicherung ist.

---

[1]) Drucksachen des Reichstags (Nr. 1198) Bemerkungen zu dem Gutachten der Arbeitszentrale für die Privatbeamtenversicherung über den Ausbau der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Reichsversicherungsordnung.

Diese grundverschiedener Auffassung ist durch die den beiderseitigen Berechnungen zugrunde liegenden, von der Statistik noch nicht einwandfrei bewiesenen Hypothesen über die Wahrscheinlichkeiten, über die Höhe der Einkommensverhältnisse usw. begründet. So geht der Gutachter der Arbeitszentrale von der Anschauung aus, daß namentlich bei den Einkommensverhältnissen der Privatangestellten die 500 höchsten Wochenbeiträge am Ende der Beitragszahlung liegen werden. Nach Ansicht der Regierung ist dagegen der Regelfall der, daß die Einkommensverhältnisse nach anfänglichem Ansteigen mit sinkender Arbeitsfähigkeit wieder zurückgehen, bis der Verdienst unter die im § 1255 der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Grenze sinkt, und damit die reichsgesetzliche Fürsorge eintritt. —

Eine zweite Kommision der Arbeitszentrale hatte die Aufgabe, nachzuweisen, daß die Regelung der Angestelltenfürsorge durch das private Versicherungswesen in besserer Weise geschehen könne: es sollte wohl ein Versicherungszwang ausgeübt werden, aber nur in der Form des Zwangs der Versicherung bei Privatinstituten, „weil dort die Verwaltungskosten gering seien im Vergleiche zu den Kosten, welche die großen neuen Organisationen bereiten würden, die der Entwurf ins Leben rufen will."

Eine Vereinfachung der Organisation und damit eine recht erhebliche Verbilligung der Verwaltungskosten hoffte man zu erreichen, durch Gründung einer Zentrale der privaten Lebensversicherungsgesellschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter, bei der die im Entwurf vorgesehenen staatlichen Behörden (Direktorium, Verwaltungsrat, Verwaltungsausschuß, die Beitragsstellen und die Ausgabestellen) fortfallen.—

Es darf zum Schluß nicht unerwähnt bleiben eine Aeußerung des Reichstagsabgeordneten Dr. Potthof, Mitglied der Reichstagskommision für das Angestelltenversicherungsgesetz, der in der Agitation für das Gesetz außerhalb und innerhalb des Reichstages eine wichtige Rolle gespielt hat und zu den eifrigsten Parteigängern des Hauptausschusses gehörte.

Er erklärte: „Da keine Partei in die Neuwahlen gehen möchte, ohne Einlösung des Versprechens bezüglich der Privatangestelltenversicherung, so wird die Reichstagskommission nach einer allgemeinen Debatte diese Vorschläge der Arbeitszentrale als verspätet beiseite schieben. Wären diese Vorschläge vor ein oder zwei Jahren gekommen, so hätten wir heute einen ganz anderen Entwurf vor uns."

Als Meinungsäußerung eines Mitgliedes der Reichstagskommission sind diese Worte immerhin für die Beurteilung des Gesetzes von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Sie

beweisen, daß für die Annahme des Gesetzentwurfs nicht immer rein sachliche, sondern auch politische Rücksichten entscheidend gewesen sind.[1])

---

[1]) Ein anderes Mitglied der Reichstagskommission (Dr. Stresemann) gibt das ebenfalls zu mit den Worten: „. . . . . ich kann dieser Vereinigung der Deutschen Versicherungsgesellschaften den einen Vorwurf nicht ersparen, daß sie mit ihren Vorschlägen viel zu spät kommen.“ (Sten. Berichte des Reichstags, 193. Sitzung vom 20. X. 1911.)

VII. Das Gesetz.

Als am 19. Oktober 1911 die Beratungen über das Angestelltenversicherungsgesetz im Reichstage begannen, waren sich die Parteien und die Regierung dahin einig, daß dieses Gesetz im großen und ganzen in der durch den zweiten Gesetzentwurf vorgeschlagenen Form anzunehmen sei.

Insbesondere wurde die Frage, ob die Angestelltenfürsorge auf dem Wege des Ausbaues der Invalidenversicherung zu regeln sei, kaum gestreift.

Auch die Frage der Uebertragung der Angestelltenversicherung auf die privaten Unternehmungen war von der Regierung nach eingehender Prüfung verneint worden und ist in den Reichstagsverhandlungen nicht weiter zur Debatte gebracht.

Zwar würden auch durch die Einrichtung einer von sämtlichen privaten Gesellschaften gebildeten gemeinschaftlichen Anstalt für die Versicherung der jetzt versicherungspflichtig zu machenden die Freizügigkeit gewährleistet und die Prinzipale nicht genötigt sein, mit einer erheblichen Mehrzahl von Versicherungsgesellschaften dauernd in Verbindung zu stehen. Aber auch gegen einen solchen Aufbau, wenn er überhaupt versicherungstechnisch durchführbar wäre, sprach doch eine Reihe augenfälliger und wichtiger Gründe: Wenn das Reich für eine große Kategorie von Personen die Verpflichtung, sich zu versichern, und bestimmte Normen für die Art der Versicherung aufstellte, dann hatte das Reich die Verpflichtung, auch dafür Sorge zu tragen, daß die Versicherten zu dem ihrigen kommen; d. h. also es würde eine Versicherung bei einer von den Privatversicherungsgesellschaften gegründeten Anstalt garnicht denkbar sein ohne eine starke Einmischung des Reichs auf die Verwaltung und vor allen Dingen auf die Entscheidung der Organe des gemeinsamen Instituts. Auch dieser Gesichtspunkt, daß das Reich, wenn es die Versicherungspflicht ausspricht, auch seinerseits Pflichten übernimmt, sprach im wesentlichen dafür, daß man eine geschlossene, vom Reiche oder unter Mitwirkung des Reichs verwaltete Versicherungseinrichtung schuf.

Gegen[1]) die Uebertragung der Angestelltenversicherung auf die privaten Unternehmungen sprachen aber auch die mit

[1]) Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstags.

dem Haftpflichtgesetz vom Jahre 1871 gemachten Erfahrungen und die Prozesse, die infolge des Haftpflichtrisikos aus diesem Gesetz durch private Versicherungsgesellschaften entstanden sind.

Diese mahnten dringend daran, daß unter allen Umständen eine angemessene Beteiligung der Interessenten bei der Entscheidung über die Versicherungsfälle gewährleistet werden muß. Nur so würden sich die zahllosen Streitfälle nach Möglichkeit einschränken lassen, die naturgemäß bei jeder Versicherung entstehen, und die hier namentlich im Anfange in erheblicherem Umfange entstehen würden mit Rücksicht darauf, daß der Begriff der Berufsunfähigkeit, der in dem Gesetz neu eingeführt ist, erst allmählich durch die Praxis festgelegt werden muß.

Im Gegensatz zu der Behauptung der Arbeitszentrale kommt die Regierung zu der Auffassung, daß die Kosten einer Reichsanstalt erheblich geringer sein würden als wenn die bestehenden Versicherungsgesellschaften sich der Sache annähmen. Es fragt sich aber, ob private Unternehmungen nicht infolge des Fehlens einer bürokratischen Schwerfälligkeit des Geschäftsganges und ihres Strebens nach Gewinn nicht doch billiger arbeiten können als gleichartige öffentliche Behörden.

Man denke beispielsweise nur daran, welchen Einfluß die mehr oder minder gewinnbringende Anlage der Hypotheken auf die Verwaltungskosten ausübt. Auch könnten bei dieser Versicherung die Verwaltungskosten, die bisher für die privaten Versicherungen aufzuwenden waren, nicht zum Vergleich herangezogen werden, weil ja bekanntlich der größte Teil der Verwaltungskosten für private Versicherungen für die Abschlußkosten aufgewendet wird, die, wenn die Angestelltenversicherung auf die privaten Gesellschaften übertragen würde, bei diesen Zwangsversicherungen vollständig fortfallen würden. Auch dürfte es nicht leicht sein, diejenigen Verwaltungsausgaben für die Reichsanstalt zu kalkulieren, die durch die Auszahlungen der Versicherungsleistungen durch die Post entstehen.

Kam der Ausbau der Invalidenversicherung für die Angestelltenversicherung auch nicht mehr in Frage, so bestand doch noch die Möglichkeit, wenigstens die Rechtsprechung bei der neuen Versicherungseinrichtung auf die rechtsprechenden Organe der Arbeiterversicherung zu übertragen, weil man eventuell annehmen konnte, daß die Ausnutzung bestehender Organisationen das Verfahren vereinfachen und die Kosten verringern mußte.

Dem stand aber entgegen, daß die Organe, welche die Entscheidung von Streitigkeiten auf dem vorliegenden Ge-

biet erfordern würde, viel weniger zahlreich sein werden, als die Organe, die für die Arbeiterversicherung bestehen. Denn es sind voraussichtlich, nicht annähernd so viel Schiedsgerichte erforderlich, wie augenblicklich in den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern vorhanden sind. Andererseits würden für jedes Versicherungs- und für jedes Oberversicherungsamt Vertrauensleute aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gestellt werden müssen; diese würden zu jeder Sitzung erscheinen müssen, auch wenn nur eine geringe Anzahl von Sachen ihrer Anstalt zur Entscheidung stände. Dadurch würden die Kosten der Gerichtshaltung also außerordentlich hoch werden, und vor allen Dingen würde die Zahl der Vertrauensleute, die bei einer Uebertragung auf die bestehenden Organisationen notwendig werden würde, ungleich größer sein als sie in den Gesetzentwürfen vorgeschlagen war. Diese Erwägungen waren ausschlaggebend für eine Sonderkasse mit selbständiger Verwaltung.

Alle diese Vorschläge der Regierung in den genannten Punkten (Errichtung einer Sonderkasse unter Ausschluß der Privatversicherungsunternehmungen und mit einer besonderen Verwaltung) erfuhren in den Debatten keinen nennenswerten Widerstand. Die Verhandlungen bewegten sich vielmehr fast ausschließlich auf dem Boden der von der Regierung in den beiden Gesetzentwürfen gegebenen Vorlage. —

Umfang der Versicherungspflicht.

Wie es schon bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs und den Vorarbeiten der Regierung nicht an Bemühungen gefehlt hat, für die Umschreibung des Kreises der Personen, die unter dieses Gesetz fallen sollen, eine jeden Zweifel ausschließende Fassung zu finden, war auch der Reichstag bestrebt, in seiner Kommision eine andere schärfere und zweifelsfreie Fassung zu finden.

Man hat aber davon Abstand nehmen müssen, weil sich in der Tat eine erschöpfende und jeden Zweifel ausschließende Fassung nicht finden läßt und hat sich deshalb auf den Standpunkt gestellt, daß es das beste ist, sich in dieser Beziehung an das Vorhandene anzuschließen, die Auslegungspraxis des Reichsversicherungsamts zu benutzen und sich auch hier ebenso auszudrücken, wie es in der Reichsversicherungsordnung im Anschluß an das Invalidenversicherungsgesetz geschehen ist. Dadurch, daß sich die Ausdrucksweise des Entwurfs eng an die durch 30 jähriger Praxis des Reichsversicherungsamts erläuterte Fassung dem Arbeiterversicherungsgesetz anschießt, in der alle Begriffe bezüglich des versicherungspflichtigen Kreises schon vollständig entwickelt und in eingehender Rechtsprechung festgelegt sind, sind die Schwierigkeiten auf ein Minimum beschränkt.

Trotzdem läßt aber die Abgrenzung der Versicherungspflicht durch die Aufzählung der versicherungspflichtigen Berufe noch genügenden Spielraum für die Erweiterung oder Verengerung des versicherungspflichtigen Kreises. Beispielsweise liegt es in der Hand des Prinzipals, im einzelnen Fall festzustellen, welche Stellung er durch den Dienstvertrag seinen Dienstverpflichteten geben will, ob er ihnen die Stellung eines Angestellten oder eine niedere Stellung zuweisen will. So kann beispielweise bei der Beurteilung der Versicherungspflicht der Bürobeamten die Grenzscheidung zwischen solchen, die nur mechanische Arbeit leisten und denen, die etwas höhere Leistungen verrichten, nur sehr schwer durchgeführt werden. In einigen Büros wird der Fall so liegen, daß ein Beamter heute in einem Büro arbeitet, wo er vielleicht nur kleine Formulare ausfüllt, (mechanische Arbeit), im nächsten Monat in ein anderes Büro versetzt wird, in dem er etwa protokolliert, Expeditionsarbeiten oder dergleichen (höhere Leistungen) verrichtet. Es würde also von seiner tatsächlichen Beschäftigung im einzelnen Monat abhängen, ob er der Versicherungspflicht unterstellt ist oder nicht.

Dieses Beispiel aus der Fülle ähnlicher Fälle läßt erkennen, daß alle Schwierigkeiten mit der von der Regierung vorgeschlagenen und im Plenum angenommenen Form des den Umfang der Versicherung behandelnden Gesetzesparagraphen nicht behoben sind. Man wird sich darauf verlassen müssen, daß die Verhältnisse nachher in einem geordneten Verfahren, an dem Prinzipale und Angestellte teilnehmen, erörtert werden. Dadurch wird sich in nicht zu ferner Zeit eine Klärung darüber einstellen, wie die Verhältnisse zu beurteilen sind. Besondere Nachteile können daraus auch in keinem Falle entstehen. — Wer zur Beitragszahlung zugelassen wird, kann ja darauf rechnen, daß er später auch im Versicherungsfalle seine Rente, sein Ruhgehalt bekommt. Wird in dem Verfahren über die Beitragsleistung festgestellt, daß die fragliche Person nicht unter das Gesetz fällt, hat sie natürlich nachher auch keine Ansprüche geltend zu machen. —

Durch § 9 des Entwurfs sollten von der Versicherungspflicht befreit werden diejenigen Beamten, die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes 2c. beschäftigt sind, wenn ihnen eine Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten gewährleistet ist.

Nun ergibt sich aber bei beispielsweise den technischen Beamten der Gemeinden und des Staates nicht selten ein Wechsel in der Beschäftigung. Sie treten aus dem Gemeinde- oder Staatsdienst wieder aus und treten in den Privatdienst

ein. Die Gemeinden werden sich vielleicht veranlaßt sehen, um der Beitragszahlung nach Maßgabe des Gesetzes zu entgehen und auch im Interesse ihrer Angestellten, den Kreis der auf Kündigung angestellten Beamten auszudehnen, wodurch sie (nach der Vorschrift des Kommunalbeamtengesetzes von 1899 in Preußen) die Anwartschaft hätten, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversicherung zu bekommen. Je weiter sich die Tätigkeit der öffentlichen Körperschaften auf allen möglichen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens erstreckt, um so öfter wird der Fall eintreten, daß solche Personen, die zu technischen Dienstleistungen bei einer Gemeinde als Beamte angestellt werden, diesen Dienst verlassen, um in den Privatdienst einzutreten. Sind sie für versicherungsfrei erklärt, so verlieren sie mit dem Austritt aus der Beschäftigung bei der Gemeinde jeglichen Anspruch auf gesetzliche Pension und müssen in der Privatbeamtenversicherung von vorn anfangen, sich zu versichern.

Die Vorschriften des § 9 des Entwurfs sind nicht neu in der Gesetzgebung, sie schließen sich vollständig dem an, was schon nach der Invalidenversicherung und nach der Reichsversicherungsordnung Recht ist. Es gibt hierüber schon eine ständige Praxis des Bundesrats, dem die gleichen Obliegenheiten, die das Angestelltenversicherungsgesetz ihm überträgt, auch nach dem Invalidenversicherungsgesetz obliegen. Diese Praxis geht dahin, daß in den Fällen, in denen zum Beispiel ein Kommunalbeamter mit der Anwartschaft auf Pension lebenslänglich angestellt ist, und nur aus wichtigen Gründen entlassen werden kann, sodaß ihm also ein Rechtsverfahren zusteht, wenn ihm gekündigt wird, dieser Beamte als mit einer Anwartschaft auf Pensionsversicherung angesehen wird.[1]) Da die Verhältnisse aber in dieser Beziehung in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden liegen, hat der Entwurf vorgeschlagen, daß die Beurteilung dieser Verhältnisse, soweit es sich um Reichsbeamte handelt, nach diesem Gesetz dem Reichskanzler obliegt, soweit es sich dagegen um Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts innerhalb der Bundesstaaten handelt, diese Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde des betreffenden Bundesstaats überlassen werden soll.

„Die tatsächliche Gestaltung der Verhältnisse führt dazu, daß jemand, der in Staats-, Reichs- oder Kommunaldienst eintritt, damit eben aus der Gruppe von Personen ausscheidet, auf die sich dieses Gesetz beziehen soll. Er gibt damit gewisse Ansprüche und Freiheiten auf und hat andere Sicherungen und Vorteile. Diese grundsätzliche Scheidung

[1]) Stenographische Berichte des Reichstags, 1911, 231. Sitzung.

des Lebensweges kann man nicht nachträglich dadurch illusorisch machen, daß man Bestimmungen aufnimmt, welche die Wirkung wieder beseitigen.“ Deshalb blieb es in dieser Beziehung bei dem Entwurf.

Freiwillige Versicherung. Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung bei Ausscheidung aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung war nach § 15 des Entwurfs möglich, wenn mindestens 60 Monatsbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet waren.

Diese Mindestzahl von 60 Monatsbeiträgen erfuhr eine Herabsetzung auf sechs Monate durch die Kommissionsbeschlüsse in zweiter Lesung. Die Frist für die Weiterversicherung ist somit gegenüber der Reichsversicherungsordnung, die sogar achtmal so lang ist, abgekürzt. Mit der Abkürzung ist allerdings die Möglichkeit erweitert, daß solche Kreise, die von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind, freiwillig in die Versicherung eintreten, indem sie während sechs Monaten eine Beschäftigung annehmen, die unter die Versicherungspflicht fällt und sich dann weiter versichern. Von dieser Möglichkeit werden voraussichtlich verhältnismäßig die ungünstigsten Risiken, gesundheitlich schwache Personen, Familienväter mit kinderreicher Familie, Gebrauch machen. Auf der andern Seite war aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein Teil von Versicherten, wie beispielsweise Bühnenmitglieder, die jährlich sieben Monate spielen, sonst niemals das Recht der freiwilligen Weiterversicherung erwerben könnten. Sie würden Jahr für Jahr während der sieben Monate die Beiträge zur Versicherung bezahlen ohne jemals einen Rechtsanspruch auf die Versicherung zu haben.

Nach wie vor blieb aber die Erhaltung der erworbenen Anwartschaft durch eine Anerkennungsgebühr davon abhängig, daß mindestens 120 Monatsbeiträge gezahlt worden sind.

In diesem Punkte decken sich die Fristen nicht mit den Fristen der Knappschaftskassen, bei denen zur Erlangung des Rechts 60 Monate die längste Frist sind, d. h. wer mindestens 5 Jahre Mitglied einer Knappschaftspensionskasse gewesen ist und nun aus irgend einem Grunde austritt und nicht freiwilliges Mitglied werden will, der kann die Anerkennungsgebühr zahlen. Eine Herabsetzung der Frist von 120 Monatsbeiträgen auf 60 hätte jedoch für die Angestelltenversicherung auch zu einer Herabsetzung der Karenz- (Warte-) zeit führen müssen, für welche die vorgesehenen Beiträge aber keine Deckung der Leistungen boten.

Ueberversicherung. Im Invalidenversicherungsgesetz und zwar sowohl in dem alten wie jetzt im neuen der Reichsversicherungsordnung war ausgesprochen, daß der Versicherte

berechtigt ist, sich in einer höheren Klasse zu versichern, als seinem tatsächlichen Gehalt oder Arbeitsverdienst entspricht.

Dieser Grundsatz war ursprünglich in dem Entwurf nicht enthalten. Der Reichstag entschied sich jedoch für die Möglichkeit einer Versicherung im höheren Betrage als der Höhe des Jahresbeitrags entspricht, wenn sich der Versicherte vor Vollendung des 25. Lebensjahres entschied, in eine höhere Gehaltsstufe einzutreten.

Eine weitere Ausdehnung der Grenze, bis zu welcher eine Entscheidung über den Eintritt in eine höhere Gehaltsklasse möglich war, mußte deswegen abgelehnt werden, weil sonst die Gefahr bestand, daß nur die schlechten Risiken also diejenigen Personen, die verheiratet oder krank sind oder Kinder haben, von der Befugnis, sich in einer höheren Gehaltsklasse zu versichern, Gebrauch machen würden.

Die Wartezeit blieb wie im Entwurf für männliche Versicherte auf 120 Beitragsmonate festgesetzt.

In diesem Punkte wird ein großer Teil der Beamten gegenüber einem andern Teil benachteiligt, obwohl sie alle auf Grund dieses Gesetzes gleichmäßig versichert sein sollen.

Es sind nämlich mitunter sogar bei gleichen Beiträgen die Mitglieder der Knappschaftskassen nach mindestens 5 Dienstjahren pensionsberechtigt. Die Karenzzeit der Knappschaftskassen ist durch die einzelstaatlichen Berggesetze festgesetzt. Damit ist in sofern ein Dilemma geschaffen, als Bergwerksbeamten, die noch keine 10 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge bezahlt haben, auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen von der Knappschaftskasse doch schon invalidisiert werden.

Die Berechnungen der Beiträge und Leistungen, wie sie im Entwurf vorgeschlagen waren, verboten jedoch eine Herabsetzung der Karenz, da der Reichstag sich gegen die sonst notwendige Erhöhung der Beiträge aussprach, sodaß es auch hier bei dem vorgeschlagenen Entwurf bleiben mußte. Dagegen macht das Gesetz zur Bedingung, daß die Karenz nur dann auf 120 Beitragsmonate zu bemessen sei, wenn mindestens 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen sind. Sonst erhöht sich die Karenz für männliche Versicherte auf 150 Beitragsmonate.

Die Erstattung von Beiträgen. Im Falle der Versicherte nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung austritt, sollte nach § 62 des zweiten Gesetzentwurfs das Selbständigmachen der in Frage kommenden Personen erleichtert werden.

Die Regierung wollte also mit diesem Vorschlage das Streben nach Selbständigmachung unterstützen. Allerdings

nur in dem Falle, in dem der Selbständigwerdende eine im § 1 des Gesetzes genannte Tätigkeit ausübt. Darin lag insofern eine Ungerechtigkeit, als beispielsweise ein Werkführer der wieder Arbeiter wurde, dann nach dem Entwurf keine Beiträge herausbezahlt erhalten konnte. Diese Erwägung führte zu einer Ablehnung des § 62 des Entwurfs.

Die Bestimmungen über Träger und Organisation der Versicherung erfuhren keine nennenswerten Abänderungen des Entwurfs und sind im VI. Teil dieser Abhandlung bereits besprochen.[1])

Der Selbstverwaltung der Versicherten ist ein allzu großer Spielraum nicht gegeben worden. In dieser Beziehung steht das deutsche Gesetz weit hinter dem österreichischen Entwurf zurück.

Der Verwaltungsausschuß, eine der wichtigsten Einrichtungen, hat auf die Geschäftsführung der Reichsversicherungsanstalt nur einen geringen Einfluß, trotzdem er aus nicht weniger als 24 Personen, 12 Angehörigen jeder Partei besteht. Die Geschäftsführung dagegen liegt vollständig in den Händen des Direktoriums, auf dessen Zusammensetzung Versicherte und Arbeitgeber keinen Einfluß haben. Da das Reich zu den Kosten keinen Zuschuß leistet, die Kosten vielmehr nur aus den Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber aufgebracht werden, wird dies von gegnerischer Seite als ein ungerechter Zustand empfunden.

Das Institut der Vertrauensleute ist den bestehenden Arbeiterversicherungsgesetzen entnommen. Ihr Amt ist ein sehr wichtiges. Denn gerade bei der Vorbereitung der Entscheidungen der Rentenausschüsse sind es die Vertrauensmänner, in deren Händen die gesamte Vorbereitung des Feststellungsverfahrens bei den Entscheidungen der Rentenausschüsse liegt.

Die Feststellung der Rentenansprüche vollzieht sich in einem dem richterlichen nachgebildeten Verfahren; es werden Zeugen und Sachverständige eidlich vernommen, und es wird eine der Rechtskraft fähige Feststellung vorgenommen[2])

Der weitere Teil des Gesetzes schließt sich eng an die im zweiten Gesetzentwurf gemachten Vorschläge an und weist nennenswerte Abänderungen nicht auf.

Bemerkenswert ist nur die neue Fassung der die Ersatzversicherungen Lebensversicherungen, Versicherungen in

---

[1]): s. oben, Seite 71 (Teil VI.)

[2]) Stenographische Berichte des Reichstags 2. XII. 11)

sogenannten Ersatzkassen 2c.) betreffenden Paragraphen. Die Debatte über diese Bestimmungen wurde mit außerordentlicher Schärfe geführt. Handelte es sich doch dabei um die Frage, ob durch das Gesetz den Angestellten, die sich bereits eine ausreichende Fürsorge geschaffen hatten, die durch eventuelle langjährige Prämienzahlung erworbenen Rechte geschmälert werden sollten. Denn es lag immerhin die Gefahr vor, daß die Angestellten, die nun durch die neue Zwangsversicherung zu neuen Versicherungsbeitragslasten herangezogen wurden, sich außer stande sahen, die alten Versicherungen aufrecht zu erhalten. Nachdem der zweite Entwurf die Möglichkeit der Aufrechterhaltung solcher Versicherungen als Ersatz für die staatliche Angestelltenversicherung vorgeschlagen hatte, nahm infolge reger Agitation der Lebensversicherungsgesellschaften ein großer Kreis von Privatangestellten Veranlassung, ihre Hinterbliebenen durch private Versicherungsverträge sicher zu stellen, weil angenommen werden konnte, daß wenigstens alle bis zur Verabschiedung des Gesetzes abgeschlossenen Privatversicherungsverträge als Ersatzversicherungen anerkannt würden.

Eine Gefahr für die neue Reichsanstalt konnte nach Ansicht der Privatversicherung und nach Ansicht der Regierung durch die hierin liegende Risikenauswahl nicht gefunden werden, weil es sich ja nur um die vor Verabschiedung des Gesetzes versicherten Personen handelte und in Zukunft fast alle in den Angestelltenberuf Eintretenden zum Beitritt in die Staatsanstalt verpflichtet sind.

Trotzdem wurde in den Reichstagsverhandlungen[1]) im Dezember der Versuch gemacht, in bestehende Rechtsverhältnisse derart einzugreifen, daß nur die bis zum 15. Oktober abgeschlossenen Versicherungsverträge als Ersatzversicherung anerkannt werden sollten. Es wären damit wohl fast alle nach dem 15. Oktober in der Absicht einer Beitrittsbefreiung von der Staatsanstalt geschlossenen Versicherungsverträge und die darauf gezahlten Prämien verfallen. Nach lebhaften Debatten über diesen Punkt entschied sich der Reichstag in seiner letzten Lesung für den Termin der Verabschiedung des Gesetzes als dem Endtermin, bis zu welchem private Versicherungsverträge als vollgültige Ersatzversicherungen für die staatliche Angestelltenversicherung anerkannt werden dürften, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Gegenvorschläge, die den Termin auf den 15. Oktober festgesetzt wissen wollten, Bestimmungen gleichkamen, die dem Gesetz eine rückwirkende Kraft verliehen und dadurch in bestehende Verhältnisse eingriffen.

---

[1]) Stenographische Berichte des Reichstags, 5. XII. 1911.

Indem das Gesetz die vor dem 5. XII. 1911 bei privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Ersatzversicherungen als gleichwertig der staatlichen Pensionsversicherung anerkennt, greift es auch in die innere Verwaltung der privaten Gesellschaften ein. Denn die Bestimmungen über die Ersatzverträge erfordern insoweit eine Kontrolle der Lebensversicherungsunternehmungen durch das neue Reichsversicherungsamt, als geprüft werden muß, ob die Ersatzverträge auch aufrecht erhalten werden. Bei gänzlichem Verfall der Versicherung, sei es durch Einstellung der Prämienzahlung oder durch Fälligwerden der Versicherungssumme durch Erleben, muß der Reichsbehörde davon Mitteilung gemacht, und eventuell durch Stichproben festgestellt werden, ob die privaten Versicherungsgesellschaften den diesbezüglichen Anforderungen des Gesetzes nachkommen.

Die Grenze des 5. Dezember 1911 besteht aber nicht nur bezüglich der Lebensversicherungsverträge, sie ist auch der letzte Termin für alle Ersatzversicherungen, die in sogenannten Geschäftspensionskassen abgeschlossen sind und für die Gründung sogenannter Ersatzkassen. Die Zulassung der letzteren, soweit sie bereits vor dem 5. XII. 1911 bestanden, ist davon abhängig, daß sie die gleichen Leistungen — namentlich hinsichtlich ihrer Sicherheit — bieten wie die Reichsanstalt. Ihre Zulassung ist von dem Beschluß des Bundesrats abhängig.

Von dem Recht auf Zulassung als Ersatzkasse dürften jedoch nur sehr wenige Kassen Gebrauch machen infolge der strengen Bedingungen, die vom Bundesrat an die Zulassung geknüpft werden, sodaß de facto das erreicht wird, was der Hauptausschuß von Anfang an anstrebte; die Beseitigung der Ersatzkassen. —

Uebergangsbestimmungen gestatten in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einzelnen Angestellten nach vorheriger ärztlicher Untersuchung die Wartezeit zum Bezuge der Leistungen durch entsprechende Einzahlung der Prämienreserve abzukürzen und setzen die Wartezeit in den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes bei Hinterbliebenen auf nur 60 Beitragsmonate herab. In den ersten fünfzehn Jahren ist außerdem eine Rückgewähr der halben Beiträge an die Hinterbliebenen für den Fall vorvorgesehen, daß Ansprüche auf Pensionsbezüge nach Maßgabe des Gesetzes nicht geltend gemacht werden können.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes ist der 1. Januar 1913 in Aussicht genommen.

Nach dem, dem Reichstage zugegangenen Nachtragsetat für 1911 wird der Besoldungsetat für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt wie folgt festgesetzt:

Der Präsident erhält ein Gehalt von 14 000 bis 17 000 Mark, zwei Mitglieder des Direktoriums je 8 000 bis 12 000 Mark.

In[1]) einer dem Nachtragsetat beigegebenen Denkschrift heißt es unter anderem:

Nach § 102 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte wird der Besoldungs- und Pensionsetat für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte durch den Reichshaushalt, für die übrigen höheren etatsmäßigen Beamten der Anstalt durch den Bundesrat auf Antrag des Reichskanzlers jährlich festgesetzt. Die mit der Leitung der Anstalt zu beauftragenden beamteten Mitglieder des Direktoriums werden möglichst bald in Tätigkeit treten müssen, um die umfangreichen und schwierigen Organisationsarbeiten rechtzeitig zu erledigen. Ein Fehlgriff in der Organisation der Reichsversicherungsanstalt würde nicht nur die gesamten Verwaltungskosten wesentlich steigern, sondern kann auch für die Entwicklung der Anstalt verhängnisvoll werden. Bei Berufung der beamteten Mitglieder des Direktoriums und der Festsetzung ihrer Gehälter muß hierauf besonders Rücksicht genommen werden.

Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt hat die unteren Verwaltungsbehörden, Landratsämter, Stadtmagistrate usw. über ihre Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes genau unterrichtet.

Es hat an die von den Bundesregierungen bestimmten Ausgabestellen die erforderlichen Aufnahmekarten und Versicherungskarten mit einer entsprechenden Belehrung zur Ausfüllung herausgegeben. Die Ausfüllung dieser Karten ist notwendig, damit die Angestellten ihr Wahlrecht für die Vertrauensmännerwahlen ausüben können.

Die erforderliche Arbeitsvergütung zugunsten der Ausgabestellen hat der Bundesrat nach Maßgabe der Zahl der aufgestellten Versicherungskarten auf je 3 Pfennig für jede Karte festgesetzt.

Um einen Ueberblick über den Umfang und die Bedeutung der Reichsversicherungsanstalt zu geben, empfiehlt es sich, noch einige Zahlen anzugeben.

Die Prämieneinnahme der neuen Reichsversicherungsanstalt wird nach Abzug der Beitragsbefreiungen der bei Ersatzkassen und Lebensversicherungs-Unternehmungen für das erste Jahr auf 150 Millionen Mark geschätzt. Nach einem Jahrzent dürfte sich ihr Betrag auf 2,3 Milliarden Mark beziffern, d. i. die Hälfte des gegenwärtigen Vermögens aller deutschen Lebensversicherungsgesellschaften.

Das versicherte Risiko, d. i. die für die Angestellten inbetracht kommende Versicherungssumme beträgt nach Schätzung rund 7349 Millionen Mark, das sind 64% des Bestandes sämtlicher deutscher Lebensversicherungsunternehmungen in der sogenannten „Großen Lebensversicherung.“ Die Ver-

[1]) Vgl. Allg. Vers. Presse Nr. 11, XXXVII Jahrgang.

waltungskosten sind mit ca. 1,8 Millionen Mark in Anschlag gebracht.

Diese Zahlen sind von fachmännischer Seite einer heftigen Kritik unterzogen.

Während die Regierung die durchschnittliche Summe der jährlichen Beiträge auf 205,7 Millionen Mark berechnet, wird diese Schätzung von hervorragenden Mathematikern auf rund 300 Millionen Mark erhöht.[1])

Diese Belastung der Volkswirtschaft, der allerdings entsprechende Gegenwerte der Sicherung der Versicherten gegenüberstehen, läßt sich naturgemäß nicht mathematisch genau berechnen, sondern nur schätzen; je nachdem die Voraussetzungen solcher Schätzung, d. i. in diesem Falle die Verteilung der Privatangestellten, auf die einzelnen Gehaltsklassen sich ändern, wird diese Schätzung verschieden ausfallen.

Das Reichsamt des Innern hat die von ihr benutzten Gehaltsstatistiken von 1903 bezw. 1907 auf die Gesamtheit der bei der letzten Berufzählung ermittelten Angestellten übertragen, ohne den eventuellen Unterschied in der Altersgruppierung zwischen den von jenen Gehaltsstatistiken erfaßten Personenkreisen und der Gesamtheit der Angestellten zu beachten. Auch dürften die Zahlen der Angestellten seit Mitte 1907, der letzten Berufszählung, erheblich gestiegen sein, desgleichen haben sich die Gehälter seit 1903 wohl erhöht.

In dem Maße, in dem diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen wird, verschieben sich die Resultate bezüglich der „Belastung der Volkswirtschaft durch das Angestelltenversicherungsgesetz."

Auch hier wird ebenso wie bei den andern „Wahrscheinlichkeitswerten" erst durch langjährige Erfahrungen sich herausstellen, ob diese oder jene Annahme die richtige gewesen ist.

---

[1]) Vgl. Dr. Jacobsohn (Mathematiker der Krupp'schen Pensionskasse) „Was wissen wir über die Gehaltsverhältnisse der Privatangestellten im Deutchen Reiche?"

VIII. Schlussbeachtungen.

So richtig der Grundgedanke, „den besonderen Leistungen und dem Kulturniveau des Mittelstandes entsprechende besondere Versorgungsbedürfnisse“ durch staatliche Zwangsmaßregeln zu befriedigen, auch ist, und soviel Vorzüge die neue Reichsversicherung auch aufweist, die durch private Versicherung des Einzelnen in sehr vielen Fällen nicht hätte erreicht werden können, so lassen sich in der Durchführung dieses Gesetzes doch auch Mängel der verschiedensten Art finden.

Jetzt, wo die Angestellten am Abschluß einer beinahe 10jährigen Arbeit stehen, ist die Stimmung gegenüber der staatlichen Pensionsversicherung nicht mehr so einheitlich, wie man es nach der Aufnahme hätte erwarten sollen, die der Gedanke selbst bei allen Parteien und zunächst auch bei allen Beteiligten gefunden hat. Die Zahl der Gegner unter den Privatbeamten hat sich gerade in der Zeit kurz vor der Verabschiedung des Gesetzes außerordentlich vermehrt.

Die Ursache dieser Abkehr eines großen Teiles der Angestellten von dem Gesetz in der vom Reichstag beschlossenen Form dürfte m. E. zu finden sein in der für eine solche soziale Gesetzgebung unvermeidlichen „Uniformierung“ der Leistungen und Gegenleistungen. Sie wird natürlich von denjenigen, die sich für ihre speziellen Verhältnisse eine „bessere“ Versorgung durch eine andere, individualisierendere Lebens- oder Rentenversicherung hätten verschaffen können, mehr als eine Last denn als eine Wohltat empfunden. Dem ist aber entgegen zu halten, daß bei jeder sozialen Gesetzgebung das Interesse der A l l g e m e i n h e i t maßgebend und die Schmälerung der Interessen kleinerer Kreise unvermeidlich ist.

Die einseitige Festlegung der Fürsorge für Millionen verschiedenster Risiken — inbezug auf Gesundheit, Familienstand, Alter usw. — auf ein und dasselbe Rentenprinzip — so sagen die Gegner — beruhe zwar auf dem gleichen Grundsatz der Durchschnittsberechnungen der bestehenden und jetzt erweiterten Invalidenversicherung. Doch handele es sich dort (in dem alten Gesetz) nur um e i n Risiko, dem alle durch das Invalidenversicherungsgesetz erfaßten Personen unterworfen wären, während hier die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse der Privatangestellten weit mehr differentiert

seien. Zudem erscheine bei dem Invalidenversicherungsgesetz der staatliche Zwang auf die eine Form der Fürsorgeversicherung durch die finanzielle Beihilfe des Staates gerechtfertigt. —

Im Laufe der Entwicklung des Privatangestelltenversicherungsgesetzes war denn auch wiederholt vorgeschlagen worden, den Versicherungszwang in der Weise zu beschränken, daß jeder Angestellte einen gewissen Prozentsatz seines Einkommens für irgend eine — ihm am günstigsten scheinende — Versicherungskombination verwenden und der Arbeitgeber mindestens den gleichen Teil als Zuschuß für die Rücklagen seines Angestellten beisteuern solle.

Damit konnte — nach der Ansicht des interessierten Teiles der Privatangestellten — den individuellen Bedürfnissen und eine den jeweiligen Umständen angepaßte wirkliche Fürsorge erreicht werden.

Es erschien dieser „Partei" als eine Härte, daß auch die Angestellten, die aus irgend einem Grunde unverheiratet blieben, hohe Beiträge für eine Witwen- und Waiseversorgung zahlen sollten, während ihre unterstützungsbedürftigen Verwandten (Eltern und Geschwister) unversorgt blieben. (Junggesellensteuer).

Dem gegen die individualisierende Privatversicherung gemachten Einwand einer Risikenauswahl zu ungunsten der in der staatlichen Pensionskasse Versicherten wurde entgegengehalten, daß die Ausscheidung ungünstiger Risiken in der zehnjährigen Karenzzeit ein ausreichendes Gegengewicht erhielt, da durch die Statistik der Lebensversicherungsgesellschaften bewiesen sei, daß der Einfluß der ärztlichen Untersuchung sich nur auf die ersten sieben Versicherungsjahre erstrecke. Handelte es sich gar um Schwerkranke, die nach menschlichem Ermessen den Ablauf der Wartezeit nicht mehr erleben würden, wäre für sie im übrigen der Beitragszwang nur eine Last.[1])

Gegen die Pensionsversicherung wurde insbesondere geltend gemacht, daß sie zu wenig Rücksicht nehme auf die, welche Aussicht auf ein späteres Selbständigwerden hatten, und auf diejenigen, deren Witwe nach dem Tode ihres Mannes gewillt und imstande sei, ein Geschäft zu gründen. In letzteren Fällen würde eine Kapitalversicherung den Zweck ausreichender Fürsorge besser erfüllen als eine nur sehr kleine lebenslängliche Rente.

---

[1]) „Diesen Unglücklichen gegenüber hat die Versicherung auszuscheiden und die Wohltätigkeit, werde sie nun von Privaten oder vom Staate geübt, in Aktion zu treten." „Alle außerhalb des Rahmens der Versicherung liegenden Absichten laufen auf Kranken- und Armenunterstützung hinaus." — (v. Rasp.)

Hierfür ein Beispiel: Ein 25 jähriger Angestellter erhält bei einem Jahreseinkommen von mindestens 2000,01 M gemäß seinen entsprechenden Zwangsbeiträgen bei der Reichsanstalt volle zehn Jahre lang nichts, ebenso seine etwaigen Hinterbliebenen im Falle seines Todes. Eine Lebensversicherung dagegen würde vom ersten Augenblick der Versicherung an, also auch beim Tode während der ersten zehn Jahre, für die gleichen Beiträge beim Ableben oder beim Erleben des 65. Lebensjahres des Versorgers ein Kapital von 7200 M gewähren. In solchem Falle wäre einer Witwe mit mehreren Kindern durch eine Summe von 7200 M mehr gedient als mit nichts.

Allerdings können bei später eintretendem Invaliditäts- oder Todesfall die Werte der Reichspensionsleistung die der privaten Gesellschaften übertreffen, z. T., aber nur theoretisch. Denn wenn auch der mathematische Barwert eines Invaliden-, Alters- und Witwenrentenanspruches größer ist als der Barwert einer Kapitalversicherung, so sei es doch eine praktische Frage, ob einer jüngeren Witwe durch Zahlung von 7200 M Bargeld nicht mehr genützt sei, — etwa durch Verwendung dieses Betrages zur Errichtung eines kleinen Geschäfts — als wenn sie lebenslänglich eine Rente von monatlich 12,30 M erhielt, wovon sie unmöglich leben könne. Bei noch späterem Schadeneintritt würde sich zwar das Verhältnis der Vorteile einer Kapitalversicherung zu denen der Pensionsversicherung zu ungunsten der Kapitalversicherung verschieben. Aber der Standpunkt, einem jeden nur die eine Form der Hinterbliebenenfürsorge aufzuzwingen, erschien den Gegnern zu weitgehend. —

Wie auf der zweiten internationalen Konferenz für Sozialversicherung in Dresden am 15. und 16. September 1911 gezeigt wurde,[1]) ist übrigens durch Versuche im Ausland bereits bewiesen, daß es möglich ist, auf die besonderen Verhältnisse der Versicherten auch im Rahmen einer sozialen (Zwangs-) Versicherung Rücksicht zu nehmen.

In Frankreich läßt das Altersversicherungsgesetz vom 5. April 1910 nicht nur jedem Zwangsversicherten die Möglichkeit, aus eigenen Mitteln weitere Beiträge zum Zweck der Erhöhung seiner Rente zu entrichten, sondern gibt ihm auch die Befugnis, seinen Beitragsanteil etwaigen Unternehmungen zuzuwenden, die auf Erlangung eines kleinen Anwesens abzielen. Ferner kann der Versicherte, wenn die in Aussicht stehende Altersrente auf Frcs. 180 gestiegen ist, seine Einzahlungen zum Erwerb einer Lebensversicherung auf den

[1]) Vgl. Oesterreichische Versicherungszeitung, XXXIX. Jahrgang Nr. 12.

Todesfall oder einer unveräußerlichen und unpfändbaren Heimstätte benutzen. —

Zu welchen Ungleichheiten das Prämiendurchschnittsverfahren führt, und welche Gefahren dadurch der Reichsanstalt drohen, zeigt folgende Rechnung:

Ein 55 jähriger, der ein Gehalt von 4000 ℳ bezieht, kommt durch die Reichsanstalt zu einem sehr billigen Preise zu einer um zehn Jahre aufgeschobenen Rente. Er zahlt nämlich infolge des Durchschnittsverfahrens nur 319,20 ℳ jährlich und erhält dafür vom 65. Lebensjahre ab eine lebenslängliche Rente in Höhe von 798 ℳ. Dazu aber noch die Anwartschaft auf eine Witwen- und Waisenpension, sofern er verheiratet ist. Seinem Alter dagegen entspräche es, wenn er für diese Altersrente allein eine jährliche Prämie von ca. 570 ℳ entrichtete. Auch ein 50 jähriger könnte bei der Staatsanstalt ganz bedeutend billiger eine Altersrente erwerben als bei irgend einem Privatversicherungsinstitut. Daneben besteht auch für diese Altersklasse noch die Möglichkeit einer Witwenversorgung. Der 55 jährige „schädigt,“ selbst wenn er ledig bleibt, durch das Durchschnittsverfahren die Anstalt um 1905 ℳ, eine Summe, die die jüngeren Angestellten aufzubringen hätten.

Trotz der im Gesetz festgelegten Altersgrenze von 60 Jahren lassen es daher solche Gewinne von einem gewissen Alter ab als recht erstrebenswertes Ziel erscheinen, der Versicherung anzugehören, besonders für diejenigen, die etwa in höherem Alter eine noch junge Frau und unmündige Kinder zu versorgen haben. Auch die ziemlich scharfe Umgrenzung des Personenkreises der Versicherungspflichtigen in diesem deutschen Privatangestelltenversicherungsgesetz (gegenüber der unsicheren Fassung des Privatbeamtenbegriffes im österreichischen Gesetz) läßt immerhin die Möglichkeit offen, daß sich solche Personenkreise in die Angestelltenversicherung hineindrängen, die das Risiko durch ihr hohes Alter beeinflussen, und daß sich andererseits die besseren Risiken, die jüngeren Alter, wegen der hohen Beiträge der Zwangsversicherung zu entziehen versuchen werden. —

Das Gesetz schließt im Gegensatz zur österreichischen Regelung den Ersatz der gesetzlichen Fürsorge durch private Versicherungsverträge aus, wenn nicht bereits vor dem 5. Dezember 1911 ein Versicherungvertrag bestanden hat.

Die so versicherten Angestellten sind gehalten, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, also voraussichtlich bis zum 1. Januar 1913 die Versicherungssumme eventuell so zu erhöhen, daß der für eine Lebensversicherung zu leistende Prämienbetrag den von ihnen sonst an die Staatsanstalt zu entrichtenden Beiträgen gleichkommt.

Diese Bestimmung beginnt wie alle weiteren, die bestehenden Ersatzversicherungen betreffenden Anordnungen bereits eine „Quelle empfindlichster Zweifel“ zu werden.

Durch die geringen Leistungen, die das neue Gesetz den Angestellten bietet, erklärt sich, daß z. B. von dieser Erlaubnis der Beitragsbefreiung im weitesten Maße Gebrauch gemacht wird, wie aus der Geschäftspraxis der Lebensversicherungsanstalten, bei denen jetzt schon zahllose diesbezügliche Anfragen einlaufen, geschlossen werden kann.

Nach dem Wortlaut des § 390 mußte angenommen werden, daß auch schon eine kleine Sterbegeldversicherung genügen würde, auf Grund deren eine Ergänzungsversicherung abgeschlossen werden könnte. Der in Betracht kommende Absatz 1 dieses Paragraphen lautet nämlich: „Angestellte, für die vor dem 5. Dezember 1911 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmungen (§ 1 des Gesetzes über die privaten Lebesversicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901) ein Versicherungsvertrag geschlossen ist, können auf ihren Antrag von der Beitragsleistung befreit werden. . . .“ Da als private Lebensversicherungsunternehmungen nach dem angegebenen § 1 solche Unternehmungen gelten, „welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. V. 1901 unterliegen“, so ist es nicht ausgeschlossen, daß auch bei Sterbekassen, die zum großen Teil der Aufsicht des Gesetzes unterstehen, abgeschlossene Versicherungsverträge oder bei Lebensversicherungsbanken genommene „Sterbegeld-Versicherungen als Ersatzverträge angesehen werden können.

Eine andere Auffassung läßt eine „Verfügung“ des Reichsamtes d. J. erkennen, die den Wortlaut des § 390 dahin auslegt, daß Sterbegeld-Versicherungen als Grundlage für eine Befreiung von der Beitragsentrichtung zur Staatsanstalt nicht zuzulassen sind, weil diese nicht eine Hinterbliebenenfürsorge, sondern nur den Ersatz der Begräbniskosten bezwecke.

Schon hier zeigt die Auslegung des Gesetzes Schwierigkeiten. Jeder Versuch, die Anordnungen des Gesetzes durch Begrenzungen einzuengen, muß hier ins uferlose führen, weil der Begriff der Sterbegeldversicherung im Gesetz nicht begrenzt ist. Der Wortlaut des § 390 besagt nur, daß als Grundlage für eine Beitragsbefreiung „ein Versicherungsvertrag bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungen geschlossen sein soll.“ Weder die Höhe der Summe noch die etwaige Zahlungsweise oder das Fehlen einer ärztlichen Untersuchung sind charakteristische Merkmale für eine Sterbegeldversicherung. Manche Gesellschaften führen als Sterbe-

geldversicherung Summen bis zu 1000 Mark. Auch Summen von etwa 100 Mark dürften eine Ausnahme vor andern Lebensversicherungsverträgen in der Frage einer Beitrittsbefreiung von der Staatsanstalt nicht rechtfertigen. Ist es doch nicht ausgeschlossen, daß ein Angestellter etwa zehn Policen zu je 100 Mark laufen hat, die zusammen den Wert einer allgemein als Lebensversicherung anerkannten Police repräsentieren.

Die unteren Verwaltungsbehörden, denen zunächst die Entscheidung über die eventuelle Beitragsbefreiung auf Grund der von den Angestellten abzugebenden Erklärungen obliegt, treffen zur Zeit die einander widersprechendsten Entscheidungen. Die eine Verwaltungsbehörde erkennt eine Wochenversicherung mit 10 Pfennig Wochenbeitrag (Volks- oder Sterbegeldversicherung) als Grundlage für eine Beitragsbefreiung von der Reichsanstalt an, die andere hält eine Grundversicherungssumme von 2000 Mark als Ersatzversicherung nicht für ausreichend, auch wenn die Beiträge für diese Summe den gesetzlichen, sonst an das Reich zu leistenden Zahlungen gleichkommen, also der Inhalt des § 390 erfüllt ist. —

„Der Versicherungsvertrag muß vor dem 5. Dezember 1911 abgeschlossen sein". Auch diese Terminbestimmung bietet bei der Ausführung des Gesetzes große Schwierigkeiten technischer und juristischer Art.

Das Reichsamt hat die zuständigen Instanzen aufgefordert, den Versuchen obige Bestimmung auch auf erloschene (stornierte) Versicherungen durch Wieder-Inkraftsetzung anzuwenden, mit allem Nachdruck entgegen zu treten. Praktisch dürfte aber die Befolgung dieser Aufforderung schon um deswillen nicht verlangt werden können, weil es für die Reichsanstalt fast unmöglich ist, festzustellen, ob ein als Ersatzversicherung vorgelegter, vor dem 5. XII. 1911 ausgestellter Versicherungsschein schon einmal storniert war. Denn auf der Police ist ein entsprechender Vermerk nicht eingetragen: sie war während der Außerkraftsetzung in Händen des Versicherten und ist durch Nachzahlung der geschuldeten Prämien nach dem 5. XII. 1911 wieder in Kraft gesetzt. — Eine Härte würde diese Auslegung des Gesetzes durch das Reichsamt insofern bedeuten, als Versicherte, die zufällig vor dem 5. Dezember 1911 — eventuell nur auf kurze Zeit wegen vorübergehender Zahlungsunfähigkeit ihre Police verfallen ließen, trotz Nachzahlung der Prämie und trotz des Entgegenkommens ihrer Gesellschaft durch das neue Gesetz infolge doppelter Beitragslast in die Lage gebracht sind, ihre eventuell durch langjährige Prämienzahlung erworbenen Ansprüche verfallen zu lassen.

Auch ist m. E. kein rechtlicher Grund vorhanden, weshalb Policen, die von den Gesellschaften durch den sogenannten „automatischen"[1]) Prämienzahlungsmodus künstlich in Kraft erhalten waren, ein Vorzug vor solchen Versicherungsscheinen gegeben werden soll, die zeitweilig storniert wurden.

Enthält die Auslegung der diese Ersatzverträge betreffenden Paragraphen manche Härten, so zeigt sie andererseits Lücken, die es den vor dem 5. Dezember versicherten Personen gestattet, sich teilweise oder gar völlig der Versicherungspflicht zu entziehen.

Nach § 390 Abs. 1 muß der Jahresbetrag der von den Versicherten zu leistenden Beiträge für Ersatzversicherungen beim Inkrafttreten des Gesetzes mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen — zur Zeit des Antrags einer Beitrittsbefreiung — entsprechenden Prämien gleichkommen, die sie nach dem Gesetzen zu tragen hätten.

Danach ist, wie auch aus den Reichstagsverhandlungen hervorgeht, eine Erhöhung der Beiträge später nicht erforderlich.

Ein Lehrling, der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bei einer Lebenversicherung ausreichend versichert war, braucht, wenn er in höhere Gehaltsklassen aufrückt, keine Nachversicherung mehr zu nehmen, ja er kann sogar, — nach der vom Reichsamt gegebenen Auslegung[2]) — nach dem Inkraftreten des Gesetzes die Ersatzversicherung beliebig herabsetzen oder auch gänzlich prämienfrei machen, nur die völlige Aufhebung der Versicherung durch Ablauf, Verfall oder Tod würde dazu führen, die Beitragsbefreiung zu beseitigen. — Damit wäre für den durch einen „Ersatzvertrag" versicherten Angestellten eine gänzliche Befreiung von seiner Versicherungspflicht möglich.

Hat der Arbeitgeber vor dem 5. Dezember zu den Versicherungsbeiträgen der Angestellten Zuschüsse nicht geleistet, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, seine Zuschüsse an die Reichskasse zu entrichten.

[1]) Es werden, wenn der Versicherte seine Zahlungen einstellt, die weiteren Prämien solange aus dem Rückkaufswerte gedeckt, bis der Versicherte wieder im stande ist, seine Beiträge zu entrichten; ein Modus, der auch vorübergehender Stellenlosigkeit Rechnung tragen kann.

[2]) Sie wird von dem Direktor der neuen Staatsanstalt, Geheimrat Beckmann, damit zu begründen versucht „daß Angestellte, die aus eigenem Antriebe für künftige Notfälle gesorgt haben, ohne zwingenden Grund die Herabsetzung ihrer Versicherungen nicht herbeiführen werden." — Hier wird, ganz im Gegensatz zu den Motiven des Gesetzes, den Angestellten das Vertrauen geschenkt, daß sie selbst ohne Zwangsmaßnahmen die Sicherung für künftige Notfälle zu regeln imstande sind.

Sind vor dem Stichtag (5. XII. 1911) Zuschüsse für eine Lebensversicherung gezahlt, können diese auf dem Umwege über die Reichsanstalt weiter an die Privatgesellschaften abgeführt werden. Das Reich hat dann bei etwa eintretendem Schadenfall das Recht, sich an den durch die Arbeitgeber gedeckten Teil der Kapitalversicherung zu halten, um ihn alsdann in eine Rente umzuwandeln. In jedem Falle werden also die Versicherungsleistungen halbiert. Damit gehen dann die den jeweiligen Verhältnissen Rechnung tragenden Vorzüge der Kapital- bezw. Pensionversicherung verloren.

Ein bei einer privaten, als Versicherungsverein a. G. im Sinne des § 390 anerkannten Pensionskasse (nicht Ersatzkasse!) Versicherter, der dort bereits nach vier Jahren pensionsberechtigt ist, würde bei etwaigem Invalitätsfalle nach fünfjähriger Mitgliedschaft nur zu einem Teile in den Genuß seiner Invalidenpension bezw. im Todesfalle seine Witwe in den Genuß nur eines Teiles der Witwenpension kommen, weil der vom Arbeitgeber gedeckte Teil der Pension an die Reichsanstalt abgeführt werden müßte in der Form der Abgabe des entsprechenden Deckungskapitals (Prämienreserve), wofür die Reichsanstalt zu keiner Gegenleistung an den Angestellten verpflichtet wäre, da ja die zehnjährige Karenz noch nicht verstrichen war. In solchem Falle ist der Angestellte durch das neue Gesetz bedeutend schlechter gestellt gegen früher.

Ungleich komplizierter liegen die Verhältnisse bei den die „Ersatzpensionskassen" betreffenden Vorschriften des Gesetzes.

Noch ist es ungewiß, ob die Ausführungsbestimmungen oder die Praxis des Bundesrates, der über die Zulassung zu entscheiden hat, die ursprüngliche Absicht der Gesetzgeber verwirklichen wird. Denn noch liegen authentische Auslegungen der entsprechenden Paragraphen nicht vor. Aber die in den §§ 372 bis 386 enthaltenen Erklärungen lassen es jetzt schon fraglich erscheinen, ob die Arbeitgeber von der Möglichkeit einer Zulassung ihrer Pensionseinrichtungen Gebrauch machen werden.

Tatsache ist jedenfalls, daß eine sehr große Anzahl solcher Kassen von vornherein auf die Antragstellung um Zulassung als Ersatzinstitut verzichtet, u. a. sogar die von allen Seiten als mustergiltig anerkannte und einen sehr großen Personenkreis umfassende Pensionskasse der Krupp'schen Fabriken.

Sollte die Zulassung erfolgen, konnte die Aufgabe des Gesetzgebers nur sein, etwaigen Mißständen bei Ersatzkassen vorzubeugen.

Aber schon die in ganz allgemeiner Form ausgesprochene Forderung nach „Gewährleistung der Pensionsbezüge 2c."

gibt Gelegenheit zu weiteren Schwierigkeiten in der Auslegung des eine „Gewährleistung der Sicherheit“ umschließenden Begriffs, da hierbei nicht nur die Wahl der recht verschiedenen Rechnungsgrundlagen und die Anzahl der zu versichernden Personen, sondern auch sonstige in den besonderen Verhältnissen und in der Art des Unternehmens gegebene Garantien entscheidend sind.

Die nicht als Ersatzkassen anerkannten Pensionsversicherungsvereine werden jedoch, sofern sie dem § 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen entsprechen, nach der jetzigen Auslegungspraxis insoweit geschont, als die bei ihnen abgeschlossenen Pensionsversicherungsverträge als Ersatzverträge im Sinne des § 390 anerkannt werden. Inwieweit das aber praktisch durchführbar sein wird, zeigt schon der Umstand, daß alsdann bei derartigen Kassen durch Fehlen eines Neuzuganges eventuell die Lebensfähigkeit solcher Gegenseitigkeitsvereine in Frage gestellt wird.

Die Vorschrift, daß diese Kassen ein Viertel ihres Vermögens in Staatspapieren anlegen müssen wird in beteiligten, Kreisen als unberechtigte Besteuerung der wirtschaftlich schwach gestellten Privatbeamten empfunden. Denn neben den Arbeitgebern sind es die Versicherten, die auch hier die Folgen etwaiger Kursrückgänge zu decken haben.

Die Vorschrift, daß die Kassen nur für Personen errichtet sein dürfen, die unter das Angestelltenversicherungsgesetz fallen, und daß derjenige Teil des Kassenvermögens, der für Zwecke der Angestelltenversicherung dienen soll, aus dem Gesamtvermögen der Pensionsversicherung ausgeschieden und verwaltet werden muß, würde für zahlreiche Betriebe eine sehr erhebliche Komplizierung in der Verwaltung bringen. Denn ein Unternehmen, das in seiner Kasse auch eine größere oder kleinere Zahl nach dem neuen Reichsgesetz nicht versicherungspflichtiger Angestellter umfaßt, ist durch solche Vorschriften gezwungen, zwei verschiedene Pensionseinrichtungen mit getrenntem Vermögen zu unterhalten. Dadurch wird für jede der beiden Abteilungen naturgemäß die Personenzahl gegen früher verringert und demzufolge die Sicherhrit nicht vergrößert. Diese Schwierigkeiten würden noch vermehrt, wenn dieser oder jener Angestellte infolge seiner wechselnden Beschäftigung in einem derartigen Betriebe bald unter die versicherungspflichtigen, bald unter die „freiwillig“ versicherten Personen fällt. Ein fortwährendes Schwanken des Mitgliederbestandes und des Vermögens wäre die unausbleibliche Folge. —

Durch die Belastung der Unternehmer infolge der neuen Angestelltenversicherung entsteht wenigstens zu Beginn des

Gesetzes die Gefahr, daß sich diese durch Gehaltsreduktionen oder Nichtsteigerung der Gehälter an den Angestellten schadlos halten werden, wodurch die Last der Versicherung auf die Schultern der Privatbeamten allein abgewälzt würde.

Umsomehr bedeutet die Schaffung einer noch unübersehbaren Zahl von Saatsbeamtenstellen auf Kosten der wirtschaftlichen schwachen Privatangestellten bei ihrem geringen Einfluß auf die Verwaltung „ihres" Versicherungsvereins eine Besteuerung, die von vielen Angestellten als unbillig empfunden wird, weil sie fast durchweg unbemittelte Bevölkerungskreise trifft.

Dieser Punkt war denn auch Gegenstand der Kommissionsberatungen. Die Regierung konnte den Vorwürfen bezüglich einer Bevorzugung der Militäranwürter bei der Stellenbesetzung nur damit entgegentreten, daß die Reichsversicherungsanstalt als öffentliche Behörde verpflichtet sei, wie alle andern öffentlichen Behörden, Militäranwärter anzustellen, zumal ja für gewisse Stellen wohl kaum die Angestellten in Frage kommen könnten. — Auch die Heranziehung der Privatbeamten zur Unterbringung der Staatspapiere kann, wie erwähnt, in gewissem Grade zu einer Sonderbesteuerung der Angestellten führen.

So stößt die Ausführung des Gesetzes trotz seiner sozialen Absichten auch auf Mängel, die eine Lösung der Frage nicht als restlos erscheinen läßt.

Ihre Hauptschwierigkeiten liegen, wie gezeigt, in den strittigen rechnerischen Voraussetzungen, in der Begrenzung des Personenkreises und damit in dem Hinübergreifen in das Gebiet der Privatversicherung.

Die Lösung jedes Versicherungsproblems kann einwandfrei nur geschehen, wenn sie sich auf Erfahrungen aufbaut, die allein eine genaue Statistik bietet.

Andererseits wird aber solche Statistik wieder nur aus Erfahrungen gewonnen werden können, wie sie erst das Bestehen eines solchen Gesetzes zeitigt, sodaß das Wagnis des Angestelltenversicherungsgesetzes trotz der zweifelhaften Voraussetzungen das relativ beste Mittel ist, die Wege zur Weiterausdehnung der Sozialpolitik in der Richtung der „Angestellten"-Fürsorge zu ebnen.

Zwar wird die staatliche Zwangsversicherung, „die nicht individuell arbeiten kann und nur auf Massenverhältnisse zugeschnitten ist, den höher besoldeten Personenschichten mit ihrer geringen Zahl von Versicherungskombinationen nicht gerecht," aber sie dürfte „den durch sie versicherten Personen den Gedanken freiwilliger Höherversicherung bei privaten Versicherungsträgern wecken und fördern." (Haben doch die

in Oesterreich gemachten Erfahrungen gezeigt, daß die momentane Fürsorge die besten Elemente des Privatbeamtenstandes nicht befriedigt. Die private Versicherung ist nicht zum Stillstand gekommen. In Deutschland zählen schon jetzt die Staats- und Komunalbeamten zu den eifrigsten Kunden der Lebensversicherungen. Dr. Bischoff.)

Tatsache ist, daß in der kurzen Zeit des Bestehens dieses Gesetzes eine rege Nachfrage nach solchen Lebensversicherungen in den Kreisen der Privatbeamten besteht, welche die Nachteile der Zwangsversicherung (insbesondere die zehnjährige Karenzzeit) wieder ausgleichen sollen.

Hatte sich bisher die Reichsversicherungsgesetzgebung im Rahmen der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 gehalten, die als Programm die Förderung des Wohles der Arbeiter einstellte, und war sie ursprünglich nur als eine Maßnahme zur Linderung der äußersten Not solcher Personen gedacht, die sich in besonders traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, so hat sich die Reichsversicherung nunmehr ausgewachsen zu einer unser ganzes wirtschaftliches Leben beherrschenden sozialpolitischen Einrichtung für die große Masse des werktätigen Volkes, zu einer Einrichtung, „welche Zeugnis dafür ablegt, daß der einzelne allein in dem wirtschaftlichen Betriebe ohnmächtig dasteht, daß er seine Interessen nur wahren kann im Anschluß an die Gesamtheit, an die Berufskollegen in des Wortes weitestem Sinne.“

Die Zukunft wird zeigen, ob das neue Gesetz, dem der Gedanke einer sozialen Versöhnung zugrunde liegt, in diesem Sinne wirken wird, oder „ob es den Kampf der Klassen, anstatt ihn auszugleichen, verschärfen wird.“